

Stadt



Braunschweig

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stadt Braunschweig zum
31. Dezember 2018

01 Inhaltsübersicht

Textziffer	Überschrift	Seite
02	Inhaltsverzeichnis	2
03	Abkürzungsverzeichnis	8
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	13
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	15
1	Prüfungsauftrag	16
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	18
3	Vorläufige Haushaltsführung	19
4	Haushaltssatzung	21
5	Haushaltsplan	26
6	Haushaltsplanung	29
7	Haushaltswirtschaft	33
8	Plan-Ist-Vergleich	40
9	Kassenwesen	46
10	Jahresabschluss	54
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	82
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	93
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	103
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	112
15	Vergaben	118
16	Abgeschlossene Maßnahmen	128
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	129
18	Informationstechnologie	140
19	Wirtschaftliche Betätigung	145
20	Zuwendungen	153
21	Sonderprüfungen	164
22	Sonstige Prüfungen	165
23	Prüfungsvermerk	167

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
03	Abkürzungsverzeichnis	8
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	13
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	15
1	Prüfungsauftrag	16
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	18
3	Vorläufige Haushaltsführung	19
3.1	Vorbemerkungen	19
3.2	Feststellungen und Erläuterungen	19
3.2.1	Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung	19
3.2.2	Teilergebnishaushalte	19
3.2.3	Teilfinanzhaushalte	19
4	Haushaltssatzung	21
4.1	Vorbemerkungen	21
4.2	Feststellungen und Erläuterungen	24
5	Haushaltsplan	26
5.1	Vorbemerkungen	26
5.2	Feststellungen und Erläuterungen	26
5.2.1	Haushaltsplan - gesamt	26
5.2.2	Teilergebnishaushalte	27
5.2.3	Teilfinanzhaushalte	27
5.2.4	Stellenplan	28
6	Haushaltsplanung	29
6.1	Vorbemerkungen	29
6.2	Feststellungen und Erläuterungen	29
6.2.1	Haushaltsplan - gesamt	29
6.2.2	Teilergebnishaushalte	30
6.2.3	Teilfinanzhaushalte	31
7	Haushaltswirtschaft	33
7.1	Vorbemerkungen	33
7.2	Feststellungen und Erläuterungen	33
7.2.1	Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste	33
7.2.2	Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke	37
7.2.3	Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen	38
7.2.4	Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen	38
7.2.5	Berichtspflicht gemäß § 31 KomHKVO	39
7.2.6	Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO	39
8	Plan-Ist-Vergleich	40
8.1	Vorbemerkungen	40
8.2	Feststellungen und Erläuterungen	41
8.2.1	Produkte	41

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
8.2.2	Erfolgswirksame Projekte	41
8.2.3	Investive Projekte und Mischprojekte	41
8.2.4	Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung	41
8.2.5	Plan-Ist-Vergleiche Ergebnis- bzw. Finanzrechnung und Haushaltssatzung	42
8.2.6	Plan-Ist-Vergleich Jahresergebnisse Teilhaushalte	44
8.2.7	Plan-Ist-Vergleich Zahlungsmittelbestandsveränderungen Teilhaushalte	45
9	Kassenwesen	46
9.1	Prüfungsauftrag	46
9.2	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses	46
9.2.1	Vorbemerkungen	46
9.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	47
9.3	Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe	49
9.3.1	Vorbemerkungen	49
9.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	49
9.4	Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung	51
9.4.1	Vorbemerkungen	51
9.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	51
9.5	Externe Kassenprüfungen	53
9.5.1	Vorbemerkungen	53
9.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	53
9.6	Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	53
10	Jahresabschluss	54
10.1	Vorbemerkungen	54
10.2	Feststellungen und Erläuterungen	56
10.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	56
10.2.2	Bilanz	58
10.2.2.1	Immaterielles Vermögen	58
10.2.2.2	Sachvermögen	59
10.2.2.3	Finanzvermögen	61
10.2.2.4	Liquide Mittel	63
10.2.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	63
10.2.2.6	Nettoposition	64
10.2.2.7	Schulden	64
10.2.2.8	Rückstellungen	66
10.2.2.9	Passive Rechnungsabgrenzung	68
10.2.2.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	69
10.2.3	Ergebnisrechnung	69
10.2.4	Finanzrechnung	70
10.2.5	Anhang	71
10.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	72
10.2.6.1	Vorbemerkungen	72
10.2.6.2	Rechenschaftsbericht	72
10.2.6.3	Anlagenübersicht	74

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
10.2.6.4	Schuldenübersicht	75
10.2.6.5	Rückstellungsübersicht	76
10.2.6.6	Forderungsübersicht	77
10.2.6.7	Übersicht Haushaltsermächtigungen	78
10.3	Prüfungsergebnis	78
10.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	79
10.4.1	Anlage 1 Bilanz	79
10.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	80
10.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	81
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	82
11.1	Vorbemerkungen	82
11.2	Feststellungen und Erläuterungen	83
11.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	83
11.2.2	Bilanz	83
11.2.3	Ergebnisrechnung	87
11.2.4	Finanzrechnung	88
11.2.5	Anhang	88
11.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	88
11.3	Prüfungsergebnis	89
11.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	90
11.4.1	Anlage 1 Bilanz	90
11.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	91
11.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	92
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	93
12.1	Vorbemerkungen	93
12.2	Feststellungen und Erläuterungen	94
12.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	94
12.2.2	Bilanz	94
12.2.3	Ergebnisrechnung	98
12.2.4	Finanzrechnung	98
12.2.5	Anhang	98
12.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	99
12.3	Prüfungsergebnis	99
12.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	100
12.4.1	Anlage 1 Bilanz	100
12.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	101
12.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	102
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	103
13.1	Vorbemerkungen	103
13.2	Feststellungen und Erläuterungen	104
13.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	104
13.2.2	Bilanz	104
13.2.3	Ergebnisrechnung	106
13.2.4	Finanzrechnung	107
13.2.5	Anhang	107
13.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	107
13.3	Prüfungsergebnis	108

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
13.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	109
13.4.1	Anlage 1 Bilanz	109
13.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	110
13.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	111
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	112
14.1	Vorbemerkungen	112
14.2	Feststellungen und Erläuterungen	113
14.3	Prüfungsergebnis	114
14.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	115
14.4.1	Anlage 1 Bilanz	115
14.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	116
14.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	117
15	Vergaben	118
15.1	Vorbemerkungen	118
15.2	Feststellungen und Erläuterungen	122
15.2.1	Vergaben nach VOB	122
15.2.2	Vergaben nach VOL	124
15.2.3	Vergaben für freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI	125
15.2.4	Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR	127
16	Abgeschlossene Maßnahmen	128
16.1	Prüfungsauftrag	128
16.2	Feststellungen und Erläuterungen	128
17	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	129
17.1	Prüfungsauftrag	129
17.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	129
17.3	Prüfungen beim FB 37 Feuerwehr - Gebührekalkulation	130
17.4	Prüfungen beim FB 40 Schule	130
17.4.1	Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins	130
17.4.2	Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung	131
17.4.3	Zahlung ohne Leistung sowie fehlender Wartungsvertrag	131
17.4.4	Mittagessenversorgung an Schulen	132
17.5	Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit	132
17.5.1	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer (Unterbringung)	132
17.5.2	Sachgebiet Krankenhilfe	132
17.5.3	Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII	133
17.5.4	Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen	133
17.5.5	Übernahme von Bestattungskosten entsprechend § 74 SGB XII	133
17.5.6	Leistungen nach dem SGB II	133
17.6	Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie	135
17.6.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten	135
17.6.2	Beschaffung von Trocken- und Frischkost für die städtischen Kindertagesstätten	135
17.6.3	Beschaffungen in einer städtischen Kindertagesstätte	136
17.6.4	Schadensfall in einer städtischen Freizeiteinrichtung	136
17.6.5	Ferien in Braunschweig (FiBS)	136

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
17.7	Korruptionsprävention	138
18	Informationstechnologie	140
18.1	Vorbemerkungen	140
18.2	Feststellungen und Erläuterungen	140
18.2.1	Verfahrensprüfungen	140
18.2.1.1	Finanzwesen	140
18.2.1.2	Personalwesen	141
18.2.1.3	Sozialwesen	142
18.2.1.4	Ordnungswidrigkeiten	142
18.2.2	Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten	143
18.2.3	Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich	143
19	Wirtschaftliche Betätigung	145
19.1	Prüfungsauftrag	145
19.2	Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist	145
19.2.1	Vorbemerkungen	145
19.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	146
19.3	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat	148
19.3.1	Vorbemerkungen	148
19.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	148
19.4	Führung von Betrieben gewerblicher Art	149
19.4.1	Vorbemerkungen	149
19.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	150
19.5	Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art	151
19.5.1	Vorbemerkungen	151
19.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	151
19.6	Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	151
19.6.1	Vorbemerkungen	151
19.6.2	Feststellungen und Erläuterungen	152
20	Zuwendungen	153
20.1	Prüfungsauftrag	153
20.2	Erhaltene Zuwendungen	153
20.2.1	Vorbemerkungen	153
20.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	154
20.2.2.1	Investive erhaltene Zuwendungen	154
20.2.2.2	Erfolgswirksame erhaltene Zuwendungen	155
20.3	Geleistete Zuwendungen	155
20.3.1	Vorbemerkungen	155
20.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	158
20.3.2.1	Investive geleistete Zuwendungen	158
20.3.2.2	Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen	158
20.4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	160
20.4.1	Vorbemerkungen	160
20.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	161

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
21	Sonderprüfungen	164
21.1	Vorbemerkungen	164
21.2	Feststellungen und Erläuterungen	164
22	Sonstige Prüfungen	165
22.1	Regionalverband Großraum Braunschweig	165
22.1.1	Vorbemerkungen	165
22.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017	165
22.1.3	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018	165
22.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH	166
22.2.1	Vorbemerkungen	166
22.2.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018	166
22.3	Jüdel-Stiftung in Braunschweig	166
23	Prüfungsvermerk	167

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
ALBA	ALBA Braunschweig GmbH
Alg	Arbeitslosengeld
Alt.	Alternative
AnBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AVB	Abwasserverband Braunschweig
B	Bemerkung
BBS	Berufsbildende Schulen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
B/St	Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
BS ENERGY	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DA	Dienstanweisung
Dez.	Dezernat
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	EURO
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
FPA	Finanz- und Personalausschuss
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HA	Hauptauftrag
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HhPI	Haushaltsplan
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Handelsregister, Abteilung B
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. Prüfungsstandard
i. H. v.	in Höhe von
IGS	Integrierte Gesamtschule
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
Klinikum	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen mit beschränkter Haftung
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NTVerG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
REMONDIS	REMONDIS GmbH & Co. KG
RdErl.	Runderlass
Ref.	Referat
RGB	Regionalverband Großraum Braunschweig
RGB GmbH	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE BS	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
SGB	Sozialgesetzbuch
StSt.	Stabsstelle
TEUR	Tausend Euro
TH	Teilhaushalt
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WB/St	Wiederholte Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
WWL	Wasserverband Weddel-Lehre
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

04 Erläuterungen zum Schlussbericht

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses in jeweils einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach diesen Vorgaben ist die Berichtspflicht mittels entsprechender Schlussberichte grundsätzlich auf die Bemerkungen aus den aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der Aufgaben im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG sowie § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG begrenzt.

Davon unbenommen fasst das RPA mit diesem Schlussbericht seine Bemerkungen aus den aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der ihm insgesamt obliegenden und übertragenen Aufgaben zusammen. Ausgenommen davon sind hier die Bemerkungen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses, die in einem gesonderten Schlussbericht zusammengefasst werden.

Dieser Schlussbericht enthält somit wesentliche Bemerkungen und den Prüfungsvermerk aus der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG, die bzw. der für den Rat eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie für die entsprechende Entlastung des OBM sein sollen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) sowie - unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkung - wesentliche Bemerkungen aus Prüfungen aus den übrigen dem RPA obliegenden und übertragenen Aufgaben.

Grundlage einer Bemerkung können sein:

- Einwendungen des RPA aufgrund von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung gegen abgrenzbare Prüfungsgegenstände ergeben und bis zur Beendigung der Prüfung vom Geprüften nicht behoben werden und/oder
- Prüfungshemmnisse gegenüber dem RPA, also besondere Umstände, aufgrund derer seitens des RPA Teile eines Prüfungsgegenstands nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

In diesem Rahmen klassifiziert das RPA den Begriff „Bemerkung“ wie folgt:

- B Bemerkung aufgrund geringfügiger Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, ggf. ergänzt um Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln oder zur Verbesserung bestehender Prozesse, oder aufgrund geringfügiger Prüfungshemmnisse.
- B/St Bemerkung aufgrund wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, oder aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.
- WB/St Wiederholte Bemerkung aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA in Vorjahren zu Einwendungen geführt haben und noch nicht erledigt sind, oder aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

Die Bemerkungen „B“ sind unter Tz. 06 und die Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“ sind in Tz. 07 des Schlussberichts aufgeführt.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3), zur Haushaltsplanung (Tz. 6), zur Haushaltswirtschaft (Tz. 7) und zum Plan-Ist-Vergleich (Tz. 8) entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG erfolgten für die Teilhaushalte der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl umfasst 1.169 Planungselemente. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte - mit Ausnahme der Stichproben zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) - zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart. Es handelt sich um Produkte (39 Stichprobenelemente) und um erfolgswirksame Projekte (20 Stichprobenelemente) in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen sowie um investive Projekte und Mischprojekte (31 Stichprobenelemente) in den Teilfinanzhaushalten/-rechnungen. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen erfolgte anhand von Prüfprogrammen zu den o. g. Textziffern. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

Nr.	SAP	FB/Ref.	Teilergebnishaushalte/ -rechnungen		Teilergebnishaushalte/ -rechnungen		Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Anzahl Produkte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Produkte	Anzahl erfolgs- wirksame Projekte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Projekte	Anzahl investive Projekte	Anzahl aus- gewählte und zu prüfende Projekte
			Produkte = 451		Erfolgswirksame Projekte = 242 Mischprojekte = 141 (nicht berücksichtigt!)		Investive Projekte = 476 Mischprojekte = 141 (berücksichtigt!)	
1	TH 01	Pol. Gr.	1	0	1	0	1	0
2	TH 02	Verwf.	1	0	1	0	2	0
3	TH 09	FB 01	13	0	4	0	4	0
4	TH 81	Ref. 0120	5	0	1	0	4	2
5	TH 83	Ref. 0140	8	0	1	0	1	0
6	TH 84	Ref. 0150	1	0	1	0	1	0
7	TH 03	Persv.	1	0	1	0	1	0
8	TH 10	FB 10	15	5	5	1	14	4
9	TH 20	FB 20/FB 65	37	5	67	5	142	9
10	TH 32	FB 32	30	3	2	1	3	0
11	TH 37	FB 37	9	3	8	2	21	1
12	TH 40	FB 40	21	1	24	5	14	0
13	TH 41	FB 41	50	4	8	2	14	2
14	TH 86	Ref. 0500	2	0	1	0	1	0
15	TH 50	FB 50	98	10	12	0	16	0
16	TH 51	FB 51	29	3	26	0	16	0
17	TH 87	Ref. 0600	7	1	2	0	4	0
18	TH 91	Ref. 0610	4	0	2	0	2	0
19	TH 60	FB 60	12	0	1	0	2	0
20	TH 61	FB 61	38	4	29	2	55	5
21	TH 66	FB 66	21	0	15	2	100	3
22	TH 67	FB 67	45	0	29	0	55	5
23	TH 88	StSt. 0800	1	0	1	0	3	0
24	TH 04	Allgem. F.	2	0	0	0	0	0
Summe			451	39	242	20	476	31

Die TH 01, 02, 03 und 04 betreffen die Teilhaushalte Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalvertretung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) erfolgte für die einzelnen Teilhaushalte dezentral anhand sämtlicher Auszahlungsbuchungen größer 1.000 EUR innerhalb der sog. Interimsphase. Die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente wurde in den Prüfbereichen Verwaltung und Betriebswirtschaft eigenverantwortlich auf maximal 50 Buchungen und im Prüfbereich Technik auf maximal 25 Buchungen begrenzt.

Neben der Dokumentation der Stichprobenauswahl für die einzelnen Teilhaushalte erfolgte die Dokumentation der Prüfungshandlungen anhand des Prüfprogramms zur Tz. 3. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilfinanzhaushalte/ -rechnungen	
			Auszahlungsanordnung	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl der Buchungen	Anzahl der aus- gewählten und zu prüfenden Buchungen
1	TH 01	Pol. Gr.	947	2
2	TH 02	Verwf.	475	2
3	TH 09	FB 01	1.199	5
4	TH 81	Ref. 0120	200	0
5	TH 83	Ref. 0140	164	3
6	TH 84	Ref. 0150	124	0
7	TH 03	Persv.	162	0
8	TH 10	FB 10	7.378	50
9	TH 20	FB 20/FB 65	10.352	25
10	TH 32	FB 32	3.010	9
11	TH 37	FB 37	5.077	50
12	TH 40	FB 40	11.410	50
13	TH 41	FB 41	4.120	19
14	TH 86	Ref. 0500	217	10
15	TH 50	FB 50	12.967	35
16	TH 51	FB 51	14.592	50
17	TH 87	Ref. 0600	371	3
18	TH 91	Ref. 0610	133	2
19	TH 60	FB 60	760	25
20	TH 61	FB 61	2.806	25
21	TH 66	FB 66	2.682	25
22	TH 67	FB 67	11.368	55
23	TH 88	StSt. 0800	42	5
24	TH 04	Allgem. F.	213	0
Summe			90.769	450

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
2	Frist über die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG	18
3.2.3	FB 51, Kinder- und Jugendverbandsarbeit - Bewilligungen für Einzelmaßnahmen noch vor Rechtskraft des Haushalts 2018	20
4.2	Haushaltssatzung, Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	24
5.2.3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO	27
6.1	Prüffeldbezogene Anfragen z. T. nicht vollumfänglich beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert	29
6.2.2	Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen der Höhe nach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO seitens der FB 61, 65, 66 und 67	30
6.2.2	Schätzung von Ansätzen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO seitens verschiedener Teilhaushalte	31
6.2.3	Erhebliche Verschiebungen bei den investiven Ansätzen in bestimmten Teilfinanzhaushalten	32
6.2.3	Keine Wirtschaftlichkeitsvergleiche in bestimmten Teilhaushalten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO für Investitionen	32
7.2.1	Planungsungenauigkeiten bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen	35
7.2.2	Einhaltung der einseitigen Deckungsfähigkeit bei bestimmten Projekten der FB 61 und 65	37
7.2.3	Zulässigkeit von apl. Aufwendungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG	38
7.2.4	Verjährung als Grund für Niederschlagungen	39
7.2.4	Verwirken von Unterhaltsvorschussforderung	39
9.2.2	Fehlerproblematik für die Ausgabeseite	48
9.2.2	Fehlende Wiederholung der Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben auf Zahlungsanordnungen	49
9.2.2	Von den FB 61, 65, 66 und 67 zu entwickelnde und mit dem RPA abgestimmte Prüfkonzepete	49
9.4.2	Geldbetrag aus städtischen Mitteln auf einem nicht genehmigten privaten Girokonto	52
10.1	Unvollständige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der KomHKVO	54
10.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind - in angemessener Zeit nachvollziehbar - zu dokumentieren	56
10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich	63
10.2.2.8	Gewährleistung der Abstimmbarkeit der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zwischen Rückstellungsspiegel und Ergebnisrechnung	67
10.2.2.8	Sachverhaltsgerechte Kontenzuordnung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und für andere Sachverhalte	68
10.2.2.8	Vorhalten der entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen in den meldenden FB bzw. Ref.	68
10.2.3	Buchhalterische Umsetzung der Differenzierung zwischen Herabsetzungen bzw. Auflösungen von Rückstellungen	69
10.2.4	Ungeklärte Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	70
10.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	71
10.2.5	Ausführungen zu üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen erfolgen im Rechenschaftsbericht und nicht im Anhang	71

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
10.2.6.2	Inhaltliche Weiterentwicklung des Rechenschaftsberichts in Bezug auf Analysen und Bewertungen	72
14.3	Unzutreffender Ausweis von Verbindlichkeiten	114
14.3	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	114
15.2.1	Ungenau und nicht vorschriftsmäßige Nachtragsbearbeitung	122
15.2.1	Mehrere Nachtragsvereinbarungen Bodensanierung Feldstraße	122
15.2.1	Nachtragsvereinbarung Grundwassersanierung Altlast Breite Straße/Gördelingerstraße	122
15.2.1	Nachtragsvereinbarung im Rahmen des Neubaus des Führungs- und Lagezentrums des FB 37	123
15.2.1	Nachtrag für Heizungsarbeiten Schulsanierung IGS Franzsches Feld	123
15.2.1	Vergabe Demontage des Rohrnetzes der Sprinkleranlage der Tiefgarage Packhof	123
15.2.1	Nachtragsvereinbarungen im Rahmen der Sanierung des Messewegs	123
15.2.1	Nachtragsvereinbarungen im Rahmen der Sanierung der Gneisenaustraße	123
15.2.1	Auftragsvergabe über Mäharbeiten von Banketten und Gräben	124
15.2.1	Klinikum - Vergabe nach VOB für die Planung und den Neubau eines Modulgebäudes für klinische Einrichtungen	124
15.2.2	Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs	125
15.2.2	Vergabeverfahren zur Beschaffung von Schutzkleidung	125
15.2.2	Vergabeverfahren zur Einführung und zum Betrieb eines Online-Buchungsportals	125
15.2.3	Wiederholt unvollständige Vergabeunterlagen	126
15.2.3	Nachtragsangebot für Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung	126
15.2.3	Nachträge für sog. Schadstoffmessungen bei der Schulsanierung IGS Franzsches Feld	126
15.2.3	Ingenieurvertrag für die technische Ausrüstung Grundschule Waggum	126
15.2.3	Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Sprinkleranlage der Tiefgarage Packhof	127
15.2.3	Nachtrag für Architektenleistungen für den Umbau, Weiterbau und Neubau von Gebäuden des Klinikums	127
15.2.3	Generalplanungsleistungen zum Umbau des Erdgeschosses des Gebäudes H in der Celler Straße	127
17.3	Prüfungen beim FB 37 Feuerwehr - Gebührenkalkulation	130
17.6.5	Ferien in Braunschweig (FiBS) - Unterlassene Vergabeverfahren	137
17.6.5	Ferien in Braunschweig (FiBS) - Fehlerhafte Verträge ehrenamtlicher Beschäftigung städtischer Mitarbeiter	137
19.6.2	Fehlerhafte Anwendung des Entgelttarifes für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	152
19.6.2	Fehlende Erklärungsvermerke bez. sachlicher/rechnerischer Richtigkeit auf Anordnungen	152
19.6.2	Private Bareinlagen zur zwischenzeitlichen Auffüllung einer Vorabauslage	152
20.3.2.2	Zuwendung an einen Sportverein für eine alle zwei Jahre stattfindende internationale Begegnung	158
20.3.2.2	Projektförderung - Zuwendung an einen Sportverein für den Umbau eines Gebäudes	159
20.3.2.2	Prüfung einer an eine Sportgemeinschaft gewährten Zuwendung	159
20.4.2	Abweichungen bei Ertrags- und Einzahlungskonten	163

07 Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“

Textziffer	Bemerkung	Seite
6.2.2	FB 51 - Einhaltung der Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen der Höhe nach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO	30
7.2.1	Übertragung von Ermächtigungen für sog. Festwertprojekte des FB 40	36
9.4.2	Prüfung der Führung sog. Schulgirokonten	52
9.4.2	Rückforderung unzulässig verwendeter städtischer Mittel	52
10.2.1	Fehlende Umsetzung des verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 17. Mai 2017	56
10.2.2.2	Fehlende Überprüfung der Festwerte	61
10.2.2.8	Fehlende Instandhaltungspläne zur willkürfreien Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	67
10.2.2.8	Einführung einer zentralen Prozessdatenbank und eines zentralen Vertragsmanagements unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten	68
15.2.2	Vergabeverfahren zum Transport von Kunstgegenständen beim Ref. 0413	124
16.2	Keine Vorlage der Leistungsverzeichnisse für investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen	128
17.4.1	Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins	130
17.4.2	Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung	131
17.4.3	Zahlung ohne Leistung	131
17.4.3	Fehlender Wartungsvertrag	131
17.4.4	Mittagessenversorgung an Schulen	132
17.6.1	Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten	135
17.6.2	Beschaffung von Trocken- und Frischkost für die städtischen Kindertagesstätten	135
17.6.3	Beschaffungen in einer städtischen Kindertagesstätte	136
17.6.4	Schadensfall in einer städtischen Freizeiteinrichtung	136
17.6.5	Ferien in Braunschweig (FiBS) - Fehlende Richtlinie	137
17.6.5	Ferien in Braunschweig (FiBS) - Prüfungshemmnisse aufgrund fehlender Stellungnahmen/Unterlagen	137
20.3.2.2	Vom FB 51 an Dritte geleistete Zuwendungen	158

1 Prüfungsauftrag

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt entsprechend § 153 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG das RPA eingerichtet. Die dem RPA zugewiesenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO sowie § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO und § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO umfasst die Rechnungsprüfung

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,
2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 156 Abs. 1 NKomVG geregelt und der Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses in § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Soweit bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (Wirtschaftsprüfung, Revisionsverband u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

1 Prüfungsauftrag

Ergänzend zu diesen Aufgaben hat das RPA gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG - bezogen auf die privatrechtlichen Unternehmen der Stadt - auch die Jahresabschlüsse der sog. kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB zu prüfen. Gemäß § 157 Satz 2 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung dieser Jahresabschlussprüfungen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 RPO). Das RPA hat sich mit den örtlichen Leitungen der hiervon betroffenen privatrechtlichen Unternehmen der Stadt darauf verständigt, dass die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt.

Gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG hat das RPA seine Bemerkungen jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Auf Tz. 04 Abs. 3 wird verwiesen.

Zweck der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Aufgabenspektrum ist insbesondere, bestimmte gegebene Sachverhalte festzustellen und deren normgerechte Durchführung zu beurteilen. Festgestellte Ist-Zustände werden mit Soll-Vorgaben verglichen. In diesem Rahmen orientiert sich das RPA zur Abgrenzung seiner Verantwortung aus dem Prüfungsauftrag an folgenden im Sprachgebrauch des Prüfungswesens verwendeten Begriffen:

- Überwachung umfasst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht.
- Prüfung (Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig, ist vergangenheitsorientiert und mündet auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs in einem Urteil. Die Urteilsabgabe steht im Vordergrund.
- Kontrolle (Überwachungsmaßnahme und Überwachungshandlung) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt abhängig, ist gegenwartsorientiert und dient der Fehlervermeidung, Fehleraufdeckung und Fehlerkorrektur. Die Systemregelung steht im Vordergrund.
- Aufsicht (Überwachungsmaßnahme) erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig gemäß gesetzlicher Bestimmungen, erlassener Weisungen oder Ermessensentscheidungen durch Aufsichtsinstanzen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe nicht immer in dieser Differenzierung verwendet.

2 Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung

Der OBM hat am 30. November 2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 der Stadt festgestellt und ihn zusammen mit den Jahresabschlüssen 2017 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement und dem Schlussbericht 2017 des RPA vom 28. Januar 2019 dem Rat mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vorgelegt.

Der Rat hat am 2. April 2019 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Abschlüsse sowie die entsprechenden Entlastungen des OBM beschlossen.

- B** Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM wurden dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, als Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt unverzüglich mit Schreiben vom 4. April 2019 mitgeteilt und am 15. April 2019 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abschlüsse und der Schlussbericht des RPA wurden in der Zeit vom 16. April 2019 bis 26. April 2019 öffentlich ausgelegt (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG). In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG).

3 Vorläufige Haushaltsführung

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist - soweit die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr verfügt wurde - auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen. Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 28. Dezember 2017 verfügt.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung 2018 sowie der Vollzug des Haushalts in der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 16. Juni 2018. Geprüft wird die Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung maßgebenden Vorschriften (§ 116 NKomVG) und sie ergänzende Bestimmungen. Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000,00 EUR innerhalb der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Zur Auswahl und zur Begrenzung der Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente vgl. Tz. 05.

3.2 Feststellungen und Erläuterungen

3.2.1 Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom FB 20 am 28. Dezember 2017 auf Basis der Vorschriften des § 116 NKomVG verfügt. Die Beachtung dieser Verfügung und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung oblag den einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen der Stadt.

3.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilergebnishaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat seitens des RPA - bezogen auf die Aufwendungen - zu keinen Einwendungen geführt. Ausgenommen sind die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den unter Tz. 3.2.3 beanstandeten Auszahlungen stehen.

3.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilfinanzhaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

3 Vorläufige Haushaltsführung

- B** Für den Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit des FB 51 wurde festgestellt, dass für sog. Sammelanträge für Einzelmaßnahmen Bewilligungen noch vor Rechtskraft der Haushaltssatzung 2018 - und damit ohne rechtliche Legimitation - erteilt wurden, die zu Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt des FB 51 geführt haben. Dies betrifft auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (vgl. Tz. 3.2.2). Der FB 51 begründete diese Fehler mit internen Kommunikationsproblemen.

4 Haushaltssatzung

4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Rat am 6. Februar 2018 beschlossene und vom OBM mit gleichem Datum unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 31. Mai 2018 ohne Einschränkungen bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 15. Juni 2018 am 16. Juni 2018 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG). Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen. Geprüft wurden insbesondere die Form (§ 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 24. April 2017 - 33.12-10306/2), die formalen Anforderungen (§ 112 NKomVG), das Verfahren zur Aufstellung und der Erlass der Haushaltssatzung (§ 114 NKomVG). Außerdem wurde geprüft, ob für das Haushaltsjahr 2018 eine Nachtragshaushaltssatzung zu Recht nicht aufzustellen war (§ 115 NKomVG). Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die o. g. Haushaltssatzung. Zur Prüfung bzw. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO vgl. Tz. 4.2.

Zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Berichtsjahres entsprechend § 1 und § 1a der Haushaltssatzung sowie zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Vorjahres einschließlich der entsprechenden betragsmäßigen und prozentualen Veränderungen vgl. die Übersichten auf den folgenden Seiten.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 für die Grundsteuer A (Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 320 v. H., für die Grundsteuer B (Grundsteuer für die Grundstücke) auf 500 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. festgesetzt.

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Stadt entsprechend § 1 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen	
			EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	816.469.188	787.233.539	29.235.649	3,7
1.2 Ordentliche Aufwendungen	851.330.441	813.903.657	37.426.784	4,6
1.3 Außerordentliche Erträge	504.600	503.900	700	0,1
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	467.000	503.900	-36.900	-7,3
Erträge Ergebnishaushalt	816.973.788	787.737.439	29.236.349	3,7
Aufwendungen Ergebnishaushalt	851.797.441	814.407.557	37.389.884	4,6
Ergebnis	-34.823.653	-26.670.118	-8.153.535	30,6
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	803.841.300	775.913.700	27.927.600	3,6
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	789.063.522	756.124.417	32.939.105	4,4
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.578.600	21.852.000	-1.273.400	-5,8
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.226.100	72.626.600	45.599.500	62,8
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.451.700	6.083.800	47.367.900	>100,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.801.700	6.083.800	-1.282.100	-21,1
Einzahlungen Finanzhaushalt	877.871.600	803.849.500	74.022.100	9,2
Auszahlungen Finanzhaushalt	912.091.322	834.834.817	77.256.505	9,3
Ergebnis	-34.219.722	-30.985.317	-3.234.405	10,4

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen	
			EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	73.662.800	73.654.300	-8.500	0,0
1.2 Ordentliche Aufwendungen	75.852.300	75.654.300	198.000	0,3
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	73.662.800	73.654.300	-8.500	0,0
Aufwendungen Ergebnishaushalt	75.852.300	75.654.300	198.000	0,3
Ergebnis	-2.189.500	-2.000.000	-189.500	9,5
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	73.662.800	73.654.300	-8.500	0,0
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	75.690.400	75.487.300	203.100	0,3
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	259.000	180.000	79.000	43,9
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	73.662.800	73.654.300	-8.500	0,0
Auszahlungen Finanzhaushalt	75.949.400	75.667.300	282.100	0,4
Ergebnis	-2.286.600	-2.013.000	-273.600	13,6

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung FB 20 Stadtentwässerung entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	65.543.200	65.817.900	-274.700	-0,4
1.2 Ordentliche Aufwendungen	66.245.100	65.897.600	72.800	0,1
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	505.000	-505.000	-100,0
Erträge Ergebnishaushalt	65.543.200	65.817.900	-274.700	-0,4
Aufwendungen Ergebnishaushalt	66.245.100	66.402.600	-157.500	-0,2
Ergebnis	-701.900	-584.700	-117.200	20,0
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	54.255.200	52.078.100	2.177.100	4,2
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	60.080.700	59.945.600	135.100	0,2
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	87.200	0	87.200	100,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.478.500	1.024.000	1.454.500	>100,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	54.342.400	52.078.100	2.264.300	4,4
Auszahlungen Finanzhaushalt	62.559.200	60.969.600	1.589.600	2,6
Ergebnis	-8.216.800	-8.891.500	674.700	-7,6

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung FB 20 Abfallwirtschaft entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1. Ergebnishaushalt				
1.1 Ordentliche Erträge	43.287.300	42.324.300	963.000	2,3
1.2 Ordentliche Aufwendungen	43.602.100	42.660.500	941.600	2,2
1.3 Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
Erträge Ergebnishaushalt	43.287.300	42.324.300	963.000	2,3
Aufwendungen Ergebnishaushalt	43.602.100	42.660.500	941.600	2,2
Ergebnis	-314.800	-336.200	21.400	-6,4
2. Finanzhaushalt				
2.1 Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	41.939.500	39.992.300	1.947.200	4,9
2.2 Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	46.223.800	43.385.000	2.838.800	6,5
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.610.000	0	9.610.000	100,0
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.487.000	601.000	8.886.000	>100,0
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400	51.400	0	0,0
Einzahlungen Finanzhaushalt	51.549.500	39.992.300	11.557.200	29,0
Auszahlungen Finanzhaushalt	55.753.200	44.037.400	11.715.800	26,6
Ergebnis	-4.203.700	-4.045.100	-158.600	3,9

4 Haushaltssatzung

4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Form und der Inhalt der Haushaltssatzung entsprechen den Vorgaben des § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 24. April 2017 - 33.12-10306/2 bzw. des § 112 Abs. 2 NKomVG. In die Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtige Teile nach § 119 Abs. 4 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG aufzunehmen. Dies betraf jeweils für den Kernhaushalt in § 3 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 108.010.500 EUR und in § 2 den Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 9.801.700 EUR. Des Weiteren wurde - erstmals für das Haushaltsjahr 2018 - in § 2 der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, i. H. v. 43.650.000 EUR festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte im Rahmen einer Zulassung nach § 181 NKomVG (sog. Experimentierklausel). Der Rat hat mit Grundsatzbeschluss vom 19. Dezember 2017 (Drucksache 17-05843) dieser Konzernkreditaufnahme und der Antragstellung auf Zulassung einer Ausnahme von § 120 NKomVG zugestimmt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16. Januar 2018 die von der Stadt mit Schreiben vom 24. November 2017 beantragte Ausnahmegenehmigung in vollem Umfang erteilt.

Das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung basierte materiell auf der Verfügung des FB 20 „Haushaltsplanaufstellung 2018“ (0200.11 - Verfügung vom 28. April 2017) und zeitlich auf der ergänzenden Verfügung des FB 20 „Terminplanung - Haushalt 2018“ (0200.11 - Verfügung vom 3. Mai 2017). Es sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass diese getroffenen und umgesetzten organisatorischen Maßnahmen ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2018 nicht gewährleisten.

Der Rat hat am 6. Februar 2018 die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen (Drucksache 18-06747-02). Sie wurde mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 31. Mai 2018 ohne Einschränkungen genehmigt. Es wurden von dort derzeit noch keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO erkannt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 6. Juni 2018 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, 45. Jahrgang, Nr. 5. Die Haushaltssatzung lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 7. Juni 2018 bis 15. Juni 2018 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnisbereich ist für den Ergebnishaushalt der Stadt und die Ergebnishaushalte der Sonderrechnungen FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement, FB 20 Stadtentwässerung und FB 20 Abfallwirtschaft in der Planung nicht direkt im Sinne des § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gegeben, sondern nur über die Ausgleichsfiktion des § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 NKomVG (Verrechnung voraussichtlicher Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit sog. Überschussrücklagen im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

- B** Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

4 Haushaltssatzung

Die Voraussetzungen des § 115 NKomVG für den Erlass einer Nachtrags-
haushaltssatzung lagen im Haushaltsjahr nicht vor, sodass eine Nachtrags-
haushaltssatzung für das Haushaltsjahr zu Recht nicht aufzustellen war.

5 Haushaltsplan

5.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsplan zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Geprüft wurden in formeller Hinsicht insbesondere die Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Aufstellungsgrundsätze. Die Aufstellungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 8 KomHKVO.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt der FB 20, 50, 66 und Allgemeine Finanzwirtschaft.

Zu den Festsetzungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 sowie zum Umfang der Stellenbesetzungen zum 30. Juni des Haushaltsjahres und des Vorjahres vgl. Tz. 5.2.4.

Bez. der Beurteilung der Einhaltung des zentralen Haushaltsgrundsatzes nach § 110 Abs. 1 NKomVG zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft und zur dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO der Stadt wird auf den RdErl. d. MI vom 13. Dezember 2017 - 33.1-10300/3 - verwiesen, wonach die Kommunen den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht über die Daten ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen haben. Anhand dieser Daten erfolgt von dort eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO. Der o. g. RdErl. ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die Stadt hat dem MI die entsprechend geforderten Daten ihrer Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Das MI hat mit Schreiben vom 31. Mai 2018 festgestellt, dass von dort derzeit noch keine ernsthaften Anzeichen für eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO zu erkennen sind. Eine gesonderte Beurteilung durch das RPA erfolgt somit nicht. Auf Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 1 DA für das RPA wird verwiesen.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen

5.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ist bez. seiner Bestandteile und der zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen formal vollständig (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 KomHKVO). Die sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 6 KomHKVO ergebenden sonstigen Aufstellungsgrundsätze, Vorgaben und Hinweise wurden - soweit zutreffend - im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet. Die Einhaltung der §§ 7 (Haushaltsplan für zwei Jahre) und 8 KomHKVO (Nachtragshaushaltsplan) war nicht zu prüfen.

5 **Haushaltsplan**

5.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Teilergebnishaushalte der FB 20, 50, 66 und Allgemeine Finanzwirtschaft für das Haushaltsjahr 2018 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Ergebniskomponenten, formal vollständig (vgl. § 2 KomHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

5.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Teilfinanzhaushalte der FB 20, 50, 66 und Allgemeine Finanzwirtschaft für das Haushaltsjahr 2018 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Finanzkomponenten, formal vollständig (vgl. § 3 KomHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

B Soweit geboten werden in den Teilfinanzhaushalten des Haushaltplans 2018 entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab der mit Beschluss des Haushaltplans festgelegten Grenze von 150.000,00 EUR einzeln dargestellt. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 KomHKVO können unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einem Ansatz zusammengefasst werden. Das Gebot in § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO „... ab einer festgelegten Wertgrenze ...“, hier 150.000,00 EUR, korrespondiert dementsprechend mit dem Wahlrecht des § 4 Abs. 6 Satz 3 KomHKVO „Unbedeutende ... können...“. Der Klarheit halber empfiehlt es sich daher, in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO festzulegen, die gleichzeitig darlegt, welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 3 KomHKVO als unbedeutend gelten.

5 Haushaltsplan

5.2.4 Stellenplan

Der Stellenplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Dargestellt werden im Folgenden für die Kernverwaltung, die unten genannten Sonderrechnungen und die Summe aus Kernverwaltung und Sonderrechnungen getrennt für das Haushaltsjahr und das Vorjahr die Anzahl der Planstellen, die Anzahl der besetzten Stellen am 30. Juni sowie die Anzahl der entsprechenden Planabweichungen.

Kernverwaltung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtennen/ Beamte	1.428,70	1.187,67	-241,03	1.401,44	1.189,26	-212,18
Beschäftigte	2.190,57	1.809,55	-381,02	2.103,58	1.798,15	-305,43
Gesamt	3.619,27	2.997,22	-622,05	3.505,02	2.987,41	-517,61

FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtennen/ Beamte	2,10	2,10	0,00	2,37	2,37	0,00
Beschäftigte	4,50	4,50	0,00	4,50	4,50	0,00
Gesamt	6,60	6,60	0,00	6,87	6,87	0,00

FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtennen/ Beamte	3,96	3,96	0,00	4,63	4,13	-0,50
Beschäftigte	3,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00
Gesamt	6,96	6,96	0,00	7,63	7,13	-0,50

FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtennen/ Beamte	29,20	23,41	-5,79	24,50	24,00	-0,50
Beschäftigte	290,10	212,68	-77,42	271,28	218,17	-53,11
Gesamt	319,30	236,09	-83,21	295,78	242,17	-53,61

Summe Kernverwaltung und Sonderrechnungen

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planabweichungen
Beamtennen/ Beamte	1.463,96	1.217,14	-246,82	1.432,94	1.219,76	-213,18
Beschäftigte	2.488,17	2.029,73	-458,44	2.382,36	2.023,82	-358,54
Gesamt	3.952,13	3.246,87	-705,26	3.815,30	3.243,58	-571,72

6 Haushaltsplanung

6.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltsplanung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind die Haushaltsansätze (Veranschlagungen) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Geprüft wurde die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Haushalts- und Planungsgrundsätze und sie ergänzende Bestimmungen. Die Haushalts- und Planungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 113, 118 und 119 NKomVG sowie den §§ 9 bis 16 KomHKVO. Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes und erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

B Dies vorausgeschickt wird angemerkt, dass prüffeldbezogene Anfragen seitens des RPA von einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen nicht durchgehend vollumfänglich beantwortet und mit entsprechenden Nachweisen dokumentiert wurden.

6.2 Feststellungen und Erläuterungen

6.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr im Haushaltsplan - gesamt - wird insbesondere bez.

- der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnisbereich,
- der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Entwicklung der Überschussrücklagen,
- der Schuldendeckungsfähigkeit,
- der Berücksichtigung der vom MI bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
- des Ausgleichs der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Haushaltsjahre in Erträgen und Aufwendungen und
- der Erläuterungen im Vorbericht bzw. Haushaltsplan zu Ansatzabweichungen gegenüber dem Vorjahr sowie zu neuen und mehrjährigen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

grundsätzlich als ordnungsmäßig beurteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

6 **Haushaltsplanung**

6.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilergebnishaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung, unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Erträge und Aufwendungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Erträgen und Aufwendungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz KomHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Erträge

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

B Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen der Höhe nach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO für das Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, wurden in den von den FB 61, 65, 66 und 67 geführten Teilergebnishaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen festgestellt. Bei der Veranschlagung für Instandhaltungen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal, d. h. zu ungenau, hinsichtlich der voraussichtlichen eingehenden oder zu leistenden Beträge vorgenommen worden. Es wurden daher erhebliche Beträge gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO als Haushaltsreste in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen.

B/St Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen der Höhe nach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO für das Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, sind beim FB 51 beim Produkt 1.31.3410.01 Unterhaltsvorschussleistungen für Transferaufwendungen wiederholt überhöhte Ansatzplanungen festzustellen. Bei den Veranschlagungen wurde aufgrund von Rechtsänderungen im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zum 1. Juli 2017 entsprechend der Berechnungsgrundlagen des FB 51 vom 28. Oktober 2016 über die zukünftig hierfür zu erwartenden jährlichen Kosten davon ausgegangen, dass diese auf rd. 7,76 Mio. EUR anwachsen werden. Dementsprechend wurden für das Haushaltsjahr 2018 für die entsprechenden Transferaufwendungen 8,0 Mio. EUR angesetzt. Die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 und soweit bereits bekannt das Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 blieben jeweils deutlich unter den prognostizierten und angesetzten Beträgen.

6 Haushaltsplanung

Die zu hohen Ansatzplanungen führten im Vergleich zu den Ergebnissen zu entsprechend hohen Abweichungen und damit Ersparnissen. Diese betragen in 2017 rd. 3,98 Mio. EUR, in 2018 rd. 1,69 Mio. EUR und in 2019 rd. 2,61 Mio. EUR. Der bereits für das Haushaltsjahr 2020 nach unten angepasste Ansatz i. H. v. 7,5 Mio. EUR lässt aus Prüfungssicht weiterhin entsprechende Abweichungen erwarten.

B Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsplanung wurde in verschiedenen Teilhaushalten des Öfteren festgestellt, dass hinsichtlich der Schätzung von Ansätzen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO nur ein ungenügender Bezug zwischen den Haushaltsansätzen auf den Kostenstellen, auf denen die originären Planungen erfolgen, und den Haushaltsansätzen der entsprechenden Produkte hergestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Ansätze auf den Kostenstellen sorgfältig zu schätzen sind, sondern in diesem Zusammenhang auch die entsprechenden Verteilungen auf den angebotenen Produkten zu plausibilisieren sind.

6.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilfinanzhaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der maßnahmenbezogenen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Angaben zur voraussichtlichen Verteilung der Belastungen auf die künftigen Haushaltsjahre,
- der Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit bzw. von Folgekostenberechnungen von entsprechenden Investitionen unter Berücksichtigung ggf. begründeter notwendiger Ausnahmen hiervon,
- der Nichtberücksichtigung haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan (bez. Ergebnis vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 und § 53 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO),
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Einzahlungen

als im Wesentlichen ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

6 **Haushaltsplanung**

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

- B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der Veranschlagung von Einzahlungen und Auszahlungen der Höhe nach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO für das Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, wurden in den von den FB 61, 65, 66 und 67 geführten Teilfinanzhaushalten erhebliche Verschiebungen bei den Ansätzen festgestellt. Bei der Veranschlagung für Investitionen sind die Ansätze der Höhe nach zu pauschal, d. h. zu ungenau, hinsichtlich der voraussichtlichen eingehenden oder zu leistenden Beträge vorgenommen worden. Es wurden daher erhebliche Beträge gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO als Haushaltsreste in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen.
- B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente von Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden anhand mehrerer Projekte festgestellt, dass in den von den FB 61, 66 und 67 geführten Teilhaushalten ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO nicht durchgeführt wurde. Zudem wurden keine Pläne, Berechnungen und Erläuterungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO vorgelegt, aus denen zum Zeitpunkt der Veranschlagung der Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen die Art der Ausführung, die Gesamtauszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen wurden auch keine Berechnungen der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO beigelegt.

7 Haushaltswirtschaft

7.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind haushaltswirtschaftsrelevante Verwaltungsvorgänge des Haushaltsjahres 2018. Geprüft wurde die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft maßgebenden Vorschriften (insbesondere §§ 117 und 119 NKomVG sowie §§ 17 bis 20 und §§ 25 bis 35 KomHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die

- (1) ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste,
- (2) Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke,
- (3) Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen,
- (4) Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen,
- (5) Berichtspflicht gemäß § 31 KomHKVO,
- (6) Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO.

Die Prüfungshandlungen zu (1) und (2) erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ausgenommen hiervon waren die auch zu (2) gehörenden Prüfungshandlungen zur Gesamtdeckung. Diese erfolgten für den Haushaltsplan als Ganzes. Die Prüfungshandlungen zu (3) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen zu (4) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännischen Ausbuchungen. Die Prüfungshandlungen zu (5) und (6) orientierten sich an entsprechenden verwaltungsintern zu bestimmenden volumenmäßigen Maßgaben.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen

7.2.1 Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen (§ 25 KomHKVO), Aufwendungen und Auszahlungen (§ 27 KomHKVO), Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG i. V. m. § 11 und § 27 KomHKVO) und Haushaltsreste (§ 20 KomHKVO sowie § 60 Nr. 19 KomHKVO) hat auf Basis der für die Teilhaushalte der Stadt für die Prüfung ausgewählten Stichprobenelemente keine grundsätzlichen Beanstandungen ergeben. Zu den Prüffeldern im Einzelnen:

7 Haushaltswirtschaft

Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen:

Die Höhe der im Haushaltsplan für Folgejahre insgesamt und für das direkte Folgejahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe der im direkten Folgejahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen stellen sich für das Berichtsjahr und das Vorjahr teilhaushaltsbezogen wie folgt dar:

			Verpflichtungsermächtigungen					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			im HhPI 2018 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2018 für 2019 veranschlagte VE	2019 in Anspruch genommene VE	im HhPI 2017 für Folgejahre veranschlagte VE	im HhPI 2017 für 2018 veranschlagte VE	2018 in Anspruch genommene VE
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	TH 02	Verwf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	TH 20	FB 20	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00
	TH 20	FB 65	51.178.900,00	27.058.900,00	6.498.887,11	34.772.300,00	20.268.700,00	5.030.598,48
10	TH 32	FB 32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	TH 37	FB 37	5.310.000,00	1.440.000,00	0,00	1.140.000,00	895.000,00	0,00
12	TH 40	FB 40	0,00	0,00	0,00	210.000,00	210.000,00	0,00
13	TH 41	FB 41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 50	FB 50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TH 51	FB 51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	TH 87	Ref. 0600	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	TH 91	Ref. 0610	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	TH 90	Ref. 0630	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	TH 61	FB 61	11.975.600,00	5.146.600,00	1.246.119,53	8.548.800,00	3.685.600,00	1.146.487,46
21	TH 66	FB 66	27.788.000,00	17.224.000,00	323.885,20	23.555.000,00	16.047.000,00	2.241.103,98
22	TH 67	FB 67	10.608.000,00	4.362.200,00	1.184.637,72	3.490.000,00	2.940.000,00	1.048.066,21
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			108.010.500,00	56.381.700,00	9.253.529,56	72.866.100,00	45.196.300,00	9.466.256,13

7 Haushaltswirtschaft

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

- B** Von den im Haushaltsplan 2018 für Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 108.011 TEUR (Vorjahr: 72.866 TEUR) waren 56.382 TEUR (Vorjahr: 45.196 TEUR) für 2019 veranschlagt. In Anspruch genommen wurden davon nur rd. 9.254 TEUR (Vorjahr: 9.466 TEUR). Dies entspricht einer Quote von rd. 16 % (Vorjahr: rd. 21 %) der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Im Umkehrschluss ergaben sich damit bez. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entgegen der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur notwendige Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen sind, ausweislich Planungsungenauigkeiten i. H. v. rd. 84 % (Vorjahr: rd. 79 %). Ein ähnliches Verhältnis zeigte sich auch schon für davorliegende Haushaltsjahre.

Bewirtschaftung der Haushaltsreste:

Im Rahmen der zeitlichen Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen wurden auf Basis des § 20 KomHKVO und der Verfügung des FB 20 „Haushaltsvollzug und Jahresabschluss 2018; Übergang auf das Haushaltsjahr 2019“ vom 26. November 2018 (0200.11/20.4) für nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel entsprechende Haushaltsreste (§ 60 Nr. 19 KomHKVO) zur Übertragung in das folgende Haushaltsjahr gebildet. Die genannte Verfügung des FB 20 legt unter Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1.1 und unter Ziffer 4.1.2 fest, welche Sachverhalte von der Haushaltsrestebildung im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt grundsätzlich betroffen sind und wie seitens der FB und Ref. auf dieser Basis Haushaltsreste entsprechend konkretisiert beantragt werden können, deren Freigabe der OBM über den FB 20 dann gesondert verfügt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt teilhaushaltsbezogen die beantragten und freigegebenen Haushaltsreste für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Haushaltsreste des Investitionsmanagements sind aufgeteilt in die Bereiche Investitionen (vermögenswirksam) und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen (erfolgswirksam). Die Spalte Ergebnishaushalt zeigt die erfolgswirksamen Haushaltsreste, die über die erfolgswirksamen Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen aus dem Investitionsmanagement hinausgehen.

7 Haushaltswirtschaft

			Haushaltsreste					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			Investitionsmanagement		Ergebnis- haushalt	Investitionsmanagement		Ergebnis- haushalt
			Investitionen	Instand- haltungen	Aufwendungen	Investitionen	Instand- haltungen	Aufwendungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol. Gr.	1.600,00	2.500,00	330.861,41	300,00	0,00	256.828,81
2	TH 02	Verwf.	1.500,00	2.530,75	3.800,00	2.026,50	0,00	600,00
3	TH 09	FB 01	4.630,00	5.210,00	0,00	9.152,46	27.642,61	32.000,00
4	TH 81	Ref. 0120	1.000,00	84.694,89	1.000,00	1.800,00	300.000,00	1.300,00
5	TH 83	Ref. 0140	207,00	1.552,00	3.211,00	512,00	4.028,00	400,00
6	TH 84	Ref. 0150	100,00	400,00	500,00	300,00	400,00	731,71
7	TH 03	Persv.	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	55,11
8	TH 10	FB 10	1.216.802,11	114.697,02	65.800,00	1.288.259,53	60.940,07	0,00
9	TH 20	FB 20	17.386.359,45	1.867.650,80	1.038.813,09	6.857.936,45	1.388.069,72	981.524,45
	TH 20	FB 65	22.319.953,86	15.368.422,23	0,00	22.284.084,67	14.313.611,98	0,00
10	TH 32	FB 32	14.470,62	34.264,41	19.408,44	0,00	2.746,09	334.590,25
11	TH 37	FB 37	2.260.626,87	217.286,54	0,00	1.473.227,71	141.029,87	4.053,31
12	TH 40	FB 40	1.240.473,23	3.230.491,52	502.738,24	1.520.594,27	2.632.106,50	443.749,10
13	TH 41	FB 41	2.252.230,90	278.985,29	556.057,16	347.961,00	147.011,70	131.024,38
14	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	8.725,79	1.198,64	0,00	300,00
15	TH 50	FB 50	68.442,76	15.526,40	222.924,07	7.830,85	19.321,36	163.467,52
16	TH 51	FB 51	115.544,32	288.859,62	2.057.653,16	102.946,37	308.564,32	1.264.766,18
17	TH 87	Ref. 0600	19.849,50	860.200,00	24.700,00	17.778,13	558.600,38	8.190,00
18	TH 91	Ref. 0610	1.641,56	5.369,00	36.381,46	357,90	4.695,67	54.700,00
19	TH 90	Ref. 0630	5.144,23	26.808,84	62.200,53	8.138,30	7.573,92	19.386,50
20	TH 61	FB 61	3.825.065,16	2.415.461,52	891.439,55	9.494.812,18	1.109.126,66	1.407.106,76
21	TH 66	FB 66	13.604.594,34	1.612.600,33	82.000,00	16.206.258,24	706.845,20	225.782,50
22	TH 67	FB 67	5.811.158,02	2.147.141,84	689.761,85	4.961.588,24	1.181.697,79	571.542,61
23	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	83.945,00	0,00	63.800,00	151.800,00
24	TH 04	Allgem. F.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			70.151.393,93	28.580.653,00	6.686.920,75	64.587.063,44	22.977.811,84	6.053.899,19
Gesamtsumme			105.418.967,68			93.618.774,47		

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

WB/St

Die folgenden Ausführungen betreffen - wie im Vorjahr - die sog. Festwertprojekte des FB 40, für die gemäß Haushaltsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KomHKVO besteht. Werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres im Folgejahr weiterhin benötigt, so kann eine Übertragung dieser Haushaltsreste in das neue Haushaltsjahr erfolgen, soweit sie nicht erneut veranschlagt wurden. Da Zugänge, die Festwertprojekte betreffen, aufwandswirksam berücksichtigt werden, ist eine Übertragung dieser Haushaltsreste in das Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO zeitlich nur für ein Jahr zulässig. In diesem Zusammenhang entwickelten sich hinsichtlich der Festwertprojekte des FB 40 für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und deren Verbrauch wie folgt:

7 Haushaltswirtschaft

	Veranschlagte Haus- haltsmittel	Aus Vorjahr übertragene Haus- haltsreste	Umbuchungen und weitere Ansatz- veränderungen	Zur Verfügung stehende Haus- haltsmittel	Verbrauchte Haus- haltsmittel	Nicht verbrauchte Haus- haltsmittel	Ins Folgejahr übertragene Haus- haltsreste
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2016	1.393.600,00	677.800,00	21.400,00	2.092.800,00	1.220.000,00	872.800,00	868.400,00
2017	1.353.400,00	868.400,00	330.800,00	2.552.600,00	1.266.000,00	1.286.600,00	1.025.300,00
2018	1.594.700,00	1.025.300,00	53.500,00	2.673.500,00	1.512.900,00	1.160.600,00	1.130.500,00
2019	1.456.700,00	1.130.500,00	21.600,00	2.608.800,00	-----	-----	-----

Den nach Übertragung von Haushaltsresten aus dem Vorjahr im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 2,67 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 2,55 Mio. EUR) standen im Berichtsjahr verbrauchte Haushaltsmittel i. H. v. nur rd. 1,51 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 1,27 Mio. EUR) gegenüber. Von den im Berichtsjahr nicht verbrauchten Haushaltsmitteln i. H. v. rd. 1,16 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 1,29 Mio. EUR) wurden wiederum rd. 1,13 Mio. EUR (Vorjahr: rd. 1,03 Mio. EUR) in das Haushaltsjahr 2019 (bzw. 2018) übertragen. Die für die verschiedenen Festwertprojekte mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit in das Folgejahr übertragenen Haushaltsreste betragen in Bezug zu den originär veranschlagten Haushaltsmitteln in 2016 rd. 62 %, in 2017 rd. 76 % und in 2018 rd. 71 %. Von der Höhe her ist die Übertragung von Haushaltsmitteln entsprechend § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in dem Maße zulässig, wie im Folgejahr Haushaltsmittel voraussichtlich benötigt werden. Die Bildung höherer Haushaltsreste steht dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen. Jeder beantragte Haushaltsrest ist konkret zu begründen.

Wie bereits im Schlussbericht 2017 unter Tz. 7.2.1 bemerkt, ist ein weiterer Antrag auf Übertragung von Ermächtigungen in ein Folgejahr aus Prüfungssicht inhaltlich und formal vom FB 20 insgesamt zu prüfen. Nach Beanstandung im Schlussbericht 2017 wurden entsprechende Haushaltsreste i. H. v. rd. 1,1 Mio. EUR in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Die in der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2017 für die Festwertprojekte des FB 40 angeführte Verbesserung für die Zukunft ist nicht eingetreten. Zum Jahresabschluss 2019 ist daher vom Ref. 0200 die Übertragung von entsprechenden Haushaltsmitteln in das Haushaltsjahr 2020 kritisch zu prüfen.

7.2.2 Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Deckungsregeln gemäß der §§ 17 bis 20 KomHKVO und der im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerke.

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich grundsätzlich nicht ergeben. Es wird jedoch folgendes angemerkt:

- B** Im Rahmen der Prüfung der Stichprobenelemente auf Einhaltung der einseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wurde innerhalb der entsprechenden Teilfinanzhaushalte der FB 61 und 65 bei bestimmten Projekten festgestellt, dass die zur Verfügung gestellten Ansätze für Aufwendungen durch zentrale Budgetanpassungen in erheblichem Maße zur Deckung von Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten umgebucht wurden. Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen wurden

7 Haushaltswirtschaft

ausschließlich zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (kleiner 150 TEUR) als einseitig deckungsfähig erklärt. Aus Prüfungssicht wird es als geboten angesehen, zur Einhaltung der Deckungsregeln entsprechende interne Kontrollen zu implementieren.

7.2.3 Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 13,26 Mio. EUR (Vorjahr: 16,78 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 2,60 Mio. EUR (Vorjahr: 486 TEUR) die laufende Verwaltungstätigkeit und 10,66 Mio. EUR (Vorjahr: 16,30 Mio. EUR) das Investitionsmanagement.

Üpl./apl. Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden nicht beantragt (Vorjahr: 350 TEUR).

Das RPA hat auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen (und Auszahlungen) auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 (und 2) NKomVG für üpl./apl. Aufwendungen (und Auszahlungen) vorgelegen haben.

Folgende Beanstandungen haben sich ergeben:

- B** Im Rahmen der Prüfung von bestimmten Projekten des FB 65 auf Einhaltung der Zulässigkeit von apl. Aufwendungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurde bei drei Stichprobenelementen, die dem Teilhaushalt des FB 20 zugeordnet sind, festgestellt, dass die Voraussetzungen einer zeitlichen Unabweisbarkeit gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG objektiv nicht vorlagen. Die zur Verfügung gestellten apl. Aufwendungen wurden weder im Laufe des Haushaltsjahres 2018 noch im Folgejahr, auf das sie gemäß § 20 KomHKVO übertragen wurden, in Anspruch genommen. Aufwendungen sind zeitlich unabweisbar, wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt, an dem die Haushaltsmittel durch den nächsten Haushaltsplan zur Verfügung stehen, nicht ohne spürbare Nachteile möglich ist. Die Planung des Haushalts 2020 der Stadt, bis zu dem die in 2018 außerplanmäßig bewilligten Ermächtigungen nicht beansprucht wurden, erfolgte im Laufe des Jahres 2019, sodass nicht zu erkennen ist, weshalb eine Verschiebung nicht möglich gewesen sein sollte. Mit Blick auf einen im Ergebnishaushalt 2018 geplanten hohen Jahresfehlbetrag ist es aus Prüfungssicht nicht zu vertreten, dass der FB 65 sich Aufwendungen außerplanmäßig bewilligen lässt, obwohl diese bei vernünftiger Beurteilung nicht besonders eilbedürftig erscheinen. Aufwendungen werden gemäß § 10 KomHKVO in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auch vor diesem Hintergrund ist im Sinne einer transparenten Haushaltsplanung und -führung die zeitliche Entwicklung der Projekte sorgfältig zu beurteilen.

7.2.4 Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen

Der Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen ergibt sich u. a. aus Ziffer 4.3.4 der DA für das RPA.

7 **Haushaltswirtschaft**

Die Prüfung der Voraussetzungen der seitens der FB und Ref. veranlassten Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännischen Ausbuchungen auf Basis der maßgeblichen Vorschriften der AO, des § 34 KomHKVO sowie der SDA II 20/07 einschließlich der Anlagen 1 und 2 hat - soweit geboten - keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den entsprechenden FB und Ref. mitgeteilt worden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden im Einzelfall schriftlich auf die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften hingewiesen. Darüber hinaus haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

B Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen der Abt. 51.2 für das Haushaltsjahr 2018 wurde festgestellt, dass für zwei unbefristete Niederschlagungen Verjährung als Grund für die Niederschlagungen dokumentiert wurde. Eine Verjährung ist aus Prüfungssicht gemäß SDA II 20/07 Ziffer 4.1 jedoch kaufmännisch auszubuchen, da ein Forderungsanspruch nicht mehr besteht und der (verjährte) Anspruch auch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die vom RPA im Januar 2019 beim FB 51 angeforderten Vorgänge konnten - weil nicht auffindbar - nicht vorgelegt werden. Die entsprechende Prüfung, aus welchen Gründen die Verjährung nicht unterbrochen bzw. gehemmt wurde, konnte nicht erfolgen.

B Bei der Prüfung einer von der Stelle 51.02 vorgenommenen kaufmännischen Ausbuchung wurde festgestellt, dass eine Unterhaltsvorschussforderung i. H. v. rd. 1.700 EUR verwirkt war, weil die entsprechende Akte rd. 18 Monate nicht bearbeitet wurde.

7.2.5 Berichtspflicht gemäß § 31 KomHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Erkenntnisse im Sinne des § 31 KomHKVO abgezeichnet, die eine unverzügliche Berichterstattung an den Rat erforderlich gemacht hätten.

7.2.6 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Entwicklungen im Sinne des § 32 KomHKVO ergeben, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre erforderlich gemacht hätten.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist die Einhaltung des Haushaltsplans auch auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zu prüfen (§ 54 KomHKVO).

Gegenstand der Prüfung sind - hinsichtlich der von der Verwaltung festgelegten Planungsobjekte - Abweichungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen im „Ist“ von den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranschlagungen) des Haushaltsjahres 2018 (Plan-Ist-Vergleich). Geprüft wurde, ob die Verwaltung den vom Rat beschlossenen Haushaltsplan ausgeführt hat und sich die Haushaltswirtschaft damit innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat (Beurteilung der Abweichungen).

Die Prüfungshandlungen erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ergänzend ist anzumerken, dass die Stichprobenauswahl im Rahmen der Prüfung der Haushaltsplanung sowie der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsansätze in engem Zusammenhang zum Plan-Ist-Vergleich steht. Soweit sich als Ursache der Abweichung also ein Defizit in der Planung oder in der Bewirtschaftung darstellt, wird unter Tz. 6 und Tz. 7 darüber berichtet.

Darüber hinaus wird unter Tz. 8.2.4 zusätzlich zu den bereits o. g. Planungsobjekten speziell für die Aufwandsarten Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung auf Plan-Ist-Abweichungen eingegangen.

Unter Tz. 8.2.5 werden außerdem für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung die Plan-Ist-Werte sowie die absoluten und relativen Abweichungen in zusammengefasster Form für das Berichtsjahr und das Vorjahr in TEUR und Prozent dargestellt.

Tz. 8.2.6 stellt für das Berichtsjahr und das Vorjahr für die einzelnen Teilhaushalte die Jahresergebnisse gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent dar.

Tz. 8.2.7 stellt für das Berichtsjahr und das Vorjahr für die einzelnen Teilhaushalte die Zahlungsmittelbestandsveränderungen gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent dar.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2 Feststellungen und Erläuterungen

8.2.1 Produkte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.2 Erfolgswirksame Projekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.3 Investive Projekte und Mischprojekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.4 Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für aktives Personal betragen:

	Aufwendungen für aktives Personal							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 Summe E13	188.814	187.258	1.556	0,8	183.459	182.709	750	0,4

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #405110	15.663	17.607	-1.944	-11,0	19.144	18.475	669	3,6

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen betragen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #406110	2.444	2.645	-201	-7,6	2.845	2.770	75	2,7

Die Ansatzplanung für die Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt auf Basis einer Vorausberechnung im Rahmen des jährlich erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens über Pensionsverpflichtungen der Stadt, die Ereignisse wie Beförderungen, vorzeitige Pensionierungen, Todesfälle und Neueinstellungen nur näherungsweise berücksichtigen kann.

8 Plan-Ist-Vergleich

Die Aufwendungen für Versorgung betragen:

	Aufwendungen für Versorgung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
104 Summe E14	22.467	21.146	1.321	6,2	21.083	20.477	606	3,0

Die Abweichungen bei den Aufwendungen für Versorgung betragen rd. 1.321 TEUR (Vorjahr: rd. 606 TEUR). Sie entfallen im Einzelnen auf die Sachkonten „Versorgungsaufwendungen für Beamte“ i. H. v. rd. 525 TEUR (Vorjahr: rd. 249 TEUR), „Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte“ i. H. v. rd. -4 TEUR (Vorjahr: rd. -2 TEUR) sowie „Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger“ i. H. v. rd. 800 TEUR (Vorjahr: rd. 359 TEUR). Die Haushaltsplanungen zu den Aufwendungen für Versorgung werden insgesamt als ordnungsmäßig beurteilt.

8.2.5 Plan-Ist-Vergleiche Ergebnis- bzw. Finanzrechnung und Haushaltssatzung

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Ergebnisrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Ergebnisrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ordentliche Erträge	787.503	816.469	-28.966	-3,5	814.046	787.234	26.812	3,4
Ordentliche Aufwendungen	798.002	851.330	-53.328	-6,3	786.972	813.904	-26.932	-3,3
Ordentliches Ergebnis	-10.499	-34.861	24.362	-----	27.074	-26.670	53.744	-----
Außerordentliche Erträge	8.508	504	8.004	>100,0	9.658	504	9.154	>100,0
Außerordentliche Aufwendungen	1.992	467	1.525	>100,0	1.725	467	1.258	>100,0
Außerordentliches Ergebnis	6.516	37	6.479	-----	7.933	37	7.896	-----
Jahresergebnis	-3.983	-34.824	30.841	-----	35.007	-26.633	61.640	-----

8 Plan-Ist-Vergleich

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Finanzrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Finanzrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	778.510	803.841	-25.331	-3,2	809.121	775.914	33.207	4,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	742.726	789.064	-46.338	-5,9	726.846	756.124	-29.278	-3,9
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.784	14.777	21.007	-----	82.275	19.790	62.485	-----
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.251	20.579	-6.328	-30,7	15.980	21.852	-5.872	-26,9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	101.562	118.226	-16.663	-14,1	73.045	72.627	418	0,6
Saldo aus Investitionstätigkeit	-87.311	-97.647	10.335	-----	-57.065	-50.775	-6.290	-----
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.120	53.452	-21.332	-39,9	480	6.084	-5.604	-92,1
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.501	4.802	-301	-6,3	6.064	6.084	-20	-0,3
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	27.619	48.650	-21.031	-----	-5.584	0	-5.584	-----
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.463	0	1.463	100,0	686	0	686	100,0
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	6.907	0	6.907	100,0	-1.696	0	-1.696	100,0
Saldo aus haushaltsun- wirksamen Vorgängen	-5.444	0	-5.444	-----	2.382	0	2.382	-----
Summe Zahlungsmittel- bestandsveränderungen	-29.353	-34.220	4.867	-14,2	22.008	-30.985	52.993	>-100,0
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	94.304	94.304	0	0,0	72.296	72.296	0	0,0
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	64.951	60.084	4.867	-----	94.304	41.311	52.993	-----
Summe Einzahlungen	826.344	877.872	-51.528	-5,9	826.267	803.850	22.417	2,8
Summe Auszahlungen	855.696	912.092	-56.396	-6,2	804.259	834.835	-30.575	-3,7
∑ ZMB-Veränderungen	-29.352	-34.220	4.868	-----	22.008	-30.985	52.993	-----

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.6 Plan-Ist-Vergleich Jahresergebnisse Teilhaushalte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich für die einzelnen Teilhaushalte die Jahresergebnisse gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

			Jahresergebnisse Teilhaushalte gemäß Jahresabschluss und Haushaltsplan							
			Berichtsjahr				Vorjahr			
			Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
Nr.	SAP	FB/Ref.	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
1	TH 01	Pol. Gr.	-1.893	-2.283	390	-17,1	-1.859	-2.268	409	-18,0
2	TH 02	Verwf.	-1.684	-1.774	90	-5,1	-1.818	-1.792	-26	1,5
3	TH 09	FB 01	-4.132	-4.182	50	-1,2	-4.104	-4.257	153	-3,6
4	TH 81	Ref. 0120	-1.327	-1.644	317	-19,3	-1.570	-1.670	100	-6,0
5	TH 83	Ref. 0140	-1.397	-1.453	56	-3,9	-1.483	-1.744	261	-15,0
6	TH 84	Ref. 0150	-206	-213	7	-3,3	-175	-252	77	-30,6
7	TH 03	Persv.	-1.332	-1.180	-152	12,9	-1.192	-1.089	-103	9,5
8	TH 10	FB 10	-25.318	-24.511	-807	3,3	-23.270	-24.316	1.046	-4,3
9	TH 20	FB 20/FB 65	-45.414	-65.373	19.959	-30,5	-39.819	-51.322	11.503	-22,4
10	TH 32	FB 32	-9.942	-9.416	-526	5,6	-9.713	-9.105	-608	6,7
11	TH 37	FB 37	-29.380	-28.151	-1.229	4,4	-28.816	-26.112	-2.704	10,4
12	TH 40	FB 40	-58.541	-57.498	-1.043	1,8	-56.371	-56.855	484	-0,9
13	TH 41	FB 41	-28.904	-28.624	-280	1,0	-27.004	-27.454	450	-1,6
14	TH 86	Ref. 0500	-299	-571	272	-47,6	-557	-464	-93	20,0
15	TH 50	FB 50	-78.973	-87.852	8.879	-10,1	-80.189	-88.953	8.764	-9,9
16	TH 51	FB 51	-119.577	-122.230	2.653	-2,2	-113.834	-115.386	1.552	-1,3
17	TH 87	Ref. 0600	-1.191	-1.897	706	-37,2	-967	-1.457	490	-33,6
18	TH 91	Ref. 0610	-585	-563	-22	3,9	-537	-596	59	-9,9
19	TH 60	FB 60	-1.397	-2.272	875	-38,5	-2.055	-2.047	-8	0,4
20	TH 61	FB 61	-15.844	-19.769	3.925	-19,9	-15.384	-18.649	3.265	-17,5
21	TH 66	FB 66	-28.235	-32.939	4.704	-14,3	-28.184	-30.372	2.188	-7,2
22	TH 67	FB 67/Ref. 0670	-24.784	-26.185	1.401	-5,4	-23.634	-23.496	-138	0,6
23	TH 88	StSt. 0800	-777	-820	43	-5,2	-621	-831	210	-25,3
24	TH 04	Allgem. F.	477.149	486.576	-9.427	-1,9	498.163	463.854	34.309	7,4
Jahresergebnis			-3.983	-34.824	30.841	-----	35.007	-26.633	61.640	-----

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.7 Plan-Ist-Vergleich Zahlungsmittelbestandsveränderungen Teilhaushalte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich für die einzelnen Teilhaushalte die Zahlungsmittelbestandsveränderungen gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

Nr. SAP			Zahlungsmittelbestandsveränderungen Teilhaushalte gemäß Jahresabschluss und Haushaltsplan							
			Berichtsjahr				Vorjahr			
			Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
FB/Ref.	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%		
1	TH 01	Pol. Gr.	-1.880	-2.283	403	-17,7	-1.852	-2.265	413	-18,2
2	TH 02	Verwf.	-1.473	-1.509	36	-2,4	-1.495	-1.509	14	-0,9
3	TH 09	FB 01	-3.754	-3.731	-23	0,6	-3.623	-3.764	141	-3,7
4	TH 81	Ref. 0120	-1.207	-35	-1.172	3.348,6	-1.412	2.046	-3.458	-169,0
5	TH 83	Ref. 0140	-1.273	-1.279	6	-0,5	-1.264	-1.538	274	-17,8
6	TH 84	Ref. 0150	-208	-213	5	-2,3	-173	-252	79	-31,3
7	TH 03	Persv.	-1.251	-1.120	-131	11,7	-1.125	-1.026	-99	9,6
8	TH 10	FB 10	-28.859	-26.664	-2.195	8,2	-27.411	-26.000	-1.411	5,4
9	TH 20	FB 20/FB 65	-90.535	-120.280	29.745	-24,7	-64.960	-59.993	-4.967	8,3
10	TH 32	FB 32	-7.384	-6.921	-463	6,7	-6.798	-6.604	-194	2,9
11	TH 37	FB 37	-22.395	-22.890	495	-2,2	-21.361	-20.240	-1.121	5,5
12	TH 40	FB 40	-57.541	-56.258	-1.283	2,3	-58.366	-55.457	-2.909	5,2
13	TH 41	FB 41	-27.488	-29.839	2.351	-7,9	-26.949	-27.123	174	-0,6
14	TH 86	Ref. 0500	-587	-561	-26	4,6	-510	-453	-57	12,6
15	TH 50	FB 50	-75.270	-81.382	6.112	-7,5	-75.923	-86.527	10.604	-12,3
16	TH 51	FB 51	-120.585	-120.694	109	-0,1	-119.338	-113.870	-5.468	4,8
17	TH 87	Ref. 0600	-1.017	-1.781	764	-42,9	-847	-1.339	492	-36,7
18	TH 91	Ref. 0610	-571	-551	-20	3,6	-470	-585	115	-19,7
19	TH 60	FB 60	-1.090	-1.937	847	-43,7	-1.769	-1.805	36	-2,0
20	TH 61	FB 61	-23.883	-21.141	-2.742	13,0	-17.654	-23.897	6.243	-26,1
21	TH 66	FB 66	-32.100	-32.801	701	-2,1	-33.050	-35.785	2.735	-7,6
22	TH 67	FB 67/Ref. 0670	-24.340	-26.497	2.157	-8,1	-21.231	-24.551	3.320	-13,5
23	TH 88	StSt. 0800	-540	-770	230	-29,9	-507	-800	293	-36,6
24	TH 04	Allgem. F.	501.323	526.917	-25.594	-4,9	507.714	462.352	45.362	9,8
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag			-23.908	-34.220	10.312	-----	19.626	-30.985	50.611	-----
Hh-unwirksamer Saldo			-5.444	0	-5.444	-----	2.382	0	2.382	-----
Σ ZMB-Veränderungen			-29.352	-34.220	4.868	-----	22.008	-30.985	52.993	-----

9 Kassenwesen

9.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung des Kassenwesens bei der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO und bezieht sich auf die Bereiche

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- dauernde Überwachung der Kassen der Kommune einschließlich ihrer Zahlstellen und - soweit geboten - ihrer Eigenbetriebe,
- regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RPO umfasst die Prüfung des haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehrs, insbesondere der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune - d. h. der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie der Sonderkassen der Stadt - auf Ordnungsmäßigkeit. Dies betrifft die Bereiche Zahlungsanweisung gemäß § 42 Abs. 1 KomHKVO und Zahlungsabwicklung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 KomHKVO. Sie ist auftragsgemäß fortwährend, d. h. ohne (größere) Unterbrechung, durchzuführen.

Die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 RPO umfasst die Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens. Sie bezieht sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen. Sie ist eine Verfahrensprüfung auf Kassensicherheit, die auftragsgemäß permanent, d. h. ohne Unterbrechung, durchzuführen ist. Eigenbetriebe hat die Stadt nicht errichtet.

Die regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 RPO umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit, die wiederkehrend, d. h. in gleichen Zeitabständen, und unvermutet, d. h. ohne vorherige Ankündigung, erfolgen. Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG und der Prüfung nach § 42 Abs. 7 KomHKVO, die der Kassenaufsicht obliegt, durchzuführen.

9.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

9.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung sind das mit dem haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehr verbundene entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen für das Haushaltsjahr 2018. Geprüft wird insbesondere bez. der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Kommune die Einhaltung der

9 Kassenwesen

für das entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen maßgebenden Vorschriften (§§ 31 sowie 34 bis 36 und 40 KomHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02 und SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben.

9.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Das Anordnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt. Danach gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesens hat die Stadt u. a. die Dienstanweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) erlassen.

Bez. des Vorgangs der Zahlungsanweisung erfolgen die Erstellung einer Kassenanordnung generell und die Erteilung einer Kassenanordnung grundsätzlich in den FB und Ref. mittels Online-Eingabe in das Finanzwesenverfahren SAP. Den zur Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse gegebenen Kassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigefügt, sofern sie nicht - entsprechend geregelt - ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf dieser Basis wurde insbesondere geprüft, ob

- die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von den Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- die Feststellerin und der Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Grund und Höhe) von dem Zahlungsvorgang nicht selbst betroffen waren,
- auf den Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen und ggf. weiteren Anlagen und Unterlagen die entsprechend sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift bescheinigt wurde und ob vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung eine entsprechende materielle oder rechnerische Kontrolle stattgefunden hat,
- die erstellten und erteilten Kassenanordnungen nicht in unzulässigerweise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Die zur Zahlungsabwicklung für die Stadtkasse erstellten und erteilten Kassenanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Die Originale der Auszahlungsanordnungen werden von der Stadtkasse kontrolliert und nach Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit zur Zahlung freigegeben. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird von den Sachgebietsleitungen und Kontenverantwortlichen anhand einer SAP-Liste täglich ein Abgleich zwischen den in das Finanzwesenverfahren SAP eingegebenen und den bereits freigegebenen Kassenanordnungen vorgenommen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben.

9 Kassenwesen

Generell wird jedoch angemerkt, dass seit der Einführung der Doppik bei der Stadt mit der Ersten Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 auch im Rahmen des Vollzugs des Haushalts 2018 das Beleg- und Buchungswesen bez. der Ausgabeseite, soweit entdeckt, in sachlicher Hinsicht manuell immer noch erheblich fehlerbehaftet ist. Auf Basis einer von der Stadtkasse monatlich geführten Fehlerliste sind für das Haushaltsjahr 2018 summiert folgende Zahlen dokumentiert:

FB / Ref.	Sachk.	Co-Kont.	Belegdat.	Buchungsdatum	Fälligkeit	Skonto	Bank	Buchungstext	GP	Referenz	Betrag	Gesamt
0100	6	0	38	96	23	2	3	17	0	3	0	188
0120	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0130	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0140	1	0	1	24	2	2	2	5	0	5	0	42
0150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0300	0	0	1	1	2	0	2	1	0	0	0	7
0800	0	0	0	12	4	0	1	0	0	0	0	17
10	9	6	88	273	65	3	21	33	0	11	0	509
20.0/0200	2	3	17	89	18	3	1	3	0	2	0	138
20.2	10	11	20	247	111	2	3	24	1	16	2	447
20.3	0	0	1	20	3	1	0	5	0	1	1	32
32.0	1	1	12	43	32	0	0	4	0	1	0	94
32.1	2	0	2	37	28	5	6	9	0	3	0	92
32.2	2	5	4	21	4	0	0	6	0	1	0	43
32.3	1	0	8	17	4	1	1	2	0	0	0	34
32.4	0	0	17	89	25	2	2	8	0	7	0	150
32.5	0	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0	6
32.6	5	0	6	27	13	1	0	3	0	0	0	55
37	10	1	26	109	51	5	9	30	2	10	0	253
40	3	5	64	207	70	4	4	27	10	24	0	418
0412	3	2	10	280	159	11	27	24	2	7	0	525
0413	13	3	12	86	51	4	1	13	1	4	0	188
0414	1	0	2	85	23	0	1	10	0	2	0	124
41	17	6	52	420	78	12	12	42	6	12	1	658
0500	1	1	1	19	11	0	0	2	0	2	0	37
50	26	16	171	740	212	15	39	96	5	20	1	1.341
51	33	13	193	863	417	14	34	99	14	41	6	1.727
61	7	6	18	290	51	0	3	38	1	2	1	417
0630	0	0	3	2	2	0	0	1	0	0	0	8
66	11	2	11	56	18	6	1	18	0	8	0	131
67	15	11	31	98	27	10	16	2	6	3	1	220
Gesamt	179	92	809	4.256	1.505	103	189	522	48	185	13	7.901

B Die Verwaltung ist gehalten, diese Fehlerproblematik für die Ausgabeseite in Abstimmung mit der Stadtkasse einheitlich für sämtliche Teilhaushalte technisch/elektronisch - ähnlich wie für die Einnahmeseite - so zu lösen, dass sichergestellt ist, dass Fehler dieser Art auf Erfassungsebene grundsätzlich ausgeschlossen werden.

9 Kassenwesen

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens erfolgte im Prüfungsjahr außerdem gemäß Ziffer 4.3.1.2 (2) der DA für das RPA vom 1. März 2012 für jedes nach Dienstverteilung zugewiesene Prüfungsgebiet.

B In diesem Rahmen wurde bei der Prüfung von Zahlungsanordnungen bei diversen Stichprobenelementen festgestellt, dass die Unterschriften auf den Zahlungsanordnungen keine Wiederholung der Namen der Unterzeichner in Druckbuchstaben erhalten. Eine Überprüfung der entsprechenden Anordnungsbefugnisse hinsichtlich Legitimation wird damit erschwert und stellt damit eingeschränkt ein Prüfungshemmnis aufgrund interner Umstände dar. Zur Behebung sollte Ziffer 4.4.6 Abs. 1 Satz 3 SDA I sinngemäß angewendet werden.

B Von den FB 61, 65, 66 und 67 sind gemäß SDA II 20/01 Ziffer 8.5.3 hinsichtlich von stichprobenhaften Prüfungen der von Dritten getroffenen Feststellungenvermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entsprechende Prüfkonzepte zu entwickeln und mit dem RPA abzustimmen.

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung von Belegen im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prüfung des Jahresabschlusses. Über Bemerkungen, die sich in diesem Rahmen aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

9.3 Dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe

9.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens, das sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige damit im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderrechnungen bezieht, ist die Prüfung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren auf Kassensicherheit. Geprüft wird die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren, die die Kassensicherheit dauernd, d. h. permanent, gewährleisten sollen (§ 41 KomHKVO, SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben. Die Kontrolle und Aufsicht bez. der Kassensicherheit liegen in der Verantwortung der örtlichen Leitungen bzw. der Aufsicht der Stadt.

9.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Verfahren auf Kassensicherheit für das bei der Stadt eingerichtete Kassenwesen werden in den nachfolgend angeführten für das Haushaltsjahr maßgeblichen Dienstabweisungen, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen geregelt:

- Dienstabweisung für das Anordnungswesen (SDA II 20/01),
- Dienstabweisung für die Stadtkasse (SDA II 20/02),
- Dienstabweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen (SDA II 20/03),
- Dienstabweisung über Verzugszinsen (SDA II 20/05),

9 Kassenwesen

- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass (SDA II 20/07),
- Dienstanweisung über die Behandlung von Kleinbeträgen (SDA II 20/08),
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig,
- Arbeitsanweisung zur Entleerung der Parkscheinautomaten bei der Stadt Braunschweig mit zugehöriger Bargeldentsorgung,
- Festsetzung von Höchstgrenzen für Bargeldbestände und Geldtransporte gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse.

Das RPA ist gemäß § 7 Abs. 1 RPO zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Diese Regelung verpflichtet die Organisationseinheiten bei Erlass, Änderung oder Überarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen und sonstigen Festsetzungen diese vor Inkrafttreten dem RPA zur Beurteilung vorzulegen.

Die Stadtkasse ist dieser Verpflichtung bez. entsprechender Anweisungen - soweit es erforderlich war - nachgekommen.

Im Rahmen der jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, der Prüfung der Zahlstellen, der Belegprüfung sowie - soweit zutreffend - der Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine Nichteinhaltung der geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit schließen lassen.

Die Stadt setzt zur Datenverarbeitung im Finanzwesen automatisierte Verfahren ein. Es dürfen gemäß § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Stadt zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind. In einer Dienstanweisung sind bei entsprechendem Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO Festlegungen über die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren zu treffen.

Der Einsatz des Finanzwesensverfahrens im Bereich des Kassenwesens (Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit dem im Berichtsjahr neu implementierten Enhancement Package 8, Basisrelease: 750 und dem Steuern- und Abgabenmodul DZ-KM StA 2017) erfolgt hinsichtlich Funktionalität, Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen und den GoB auf Basis der o. g. Bestimmungen. Dieses gilt ebenso in Bezug auf die Bestimmungen der städtischen Dienstanweisungen (insbesondere SDA II 20/01 Ziffer 6 [automatisierte Verfahren] und SDA II 20/02 Ziffern 18 [Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen] und 19 [Freigabe von Verfahren und Vergabe von Berechtigungen]). Entsprechendes gilt für die aktuell eingesetzten Versionen der Electronic-Banking-Software S-Firm und dem eingesetzten Vollstreckungsverfahren ABIT phinAVV. Die Regelungen werden eingehalten, entsprechende Freigaben für die eingesetzten Versionsstände liegen vor. Die Berechtigungen für das Finanzwesensverfahren werden zentral durch den FB 20 vergeben. Die Kontrolle und Aufsicht für diese Bereiche erfolgt durch die Stadtkasse in der Stelle 20.41 (IT-Betreuung) bzw. zentral durch den FB 20 in der Abt. 20.0 (SAP-Systembetreuung).

9 Kassenwesen

Abschließend kann festgestellt werden, dass die für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit im Berichtsjahr den Erfordernissen genügten.

9.4 Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung

9.4.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung ist die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Kommune auf Ordnungsmäßigkeit. Geprüft wird die Einhaltung der für die Kassen maßgebenden Vorschriften (§ 42 KomHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/01, SDA II 20/02, SDA II 20/03) durch die Kommune. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben im Rahmen der sog. jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse.

9.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse wurde für das Haushaltsjahr 2018 vom RPA am 28. November 2018 durchgeführt und umfasste den Zeitraum vom 20. September 2017 (letzte Kassenprüfung) bis zum 28. November 2018.

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungsfelder:

- Barer Zahlungsverkehr,
- unbarer Zahlungsverkehr, Bankbuchhaltung,
- Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung,
- Offene-Posten-Verwaltung, Mahnwesen,
- Verwaltung der Zahlungsmittel,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- Liquiditätsplanung,
- Kassengeschäfte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft,
- Kassengeschäfte Regionalverband Großraum Braunschweig,
- Kassengeschäfte Pensionsfonds und Cash-Pool,
- Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung Sonderrechnungen und Sonderkassen für die Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
- Finanzwesenverfahren SAP,
- Vollstreckungsstelle,
- Einhaltung sonstiger Vorschriften.

Beanstandungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Neben der Prüfung in der Stadtkasse wurden im Berichtsjahr außerhalb der Stadtkasse 14 Zahlstellen unvermutet geprüft. Mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden. Beanstandungen haben sich hierbei grundsätzlich nicht ergeben.

9 Kassenwesen

Die Prüfung und Überwachung der Kassengeschäfte der Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder und Geldheberinnen und Geldheber obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem RPA jeweils in einem Bericht mitzuteilen. Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungs- und Berichtspflicht der FB und Ref. und behält sich vor, diese Kassengeschäfte stichprobenartig selbst zu prüfen. Die Prüfungs- und Berichtspflicht wurde von den FB und Ref. im Wesentlichen eingehalten. Die Auswertung der vorgelegten Berichte hat mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

B Bei einer beim FB 51 durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass für eine von der Stelle 51.41 Kinder und Jugendarbeit durchgeführte Ferienfreizeit im Jahr 2018 ein Betrag i. H. v. 17.500,00 EUR aus städtischen Mitteln auf ein nicht genehmigtes privates Girokonto eines städtischen Mitarbeiters überwiesen wurde, um vor Ort außerhalb von Braunschweig über Barmittel für die Ferienfreizeit verfügen zu können. Auch wenn die intern durchgeführte Kassenprüfung hinsichtlich einer ordnungsmäßigen Abrechnung der verausgabten städtischen Mittel keine Beanstandungen ergab, handelte es sich bei der Abwicklung über ein privates Girokonto um einen Verstoß gegen die Verfügung des FB 51 vom 13. Oktober 2014, wonach nur von der Stadtkasse eingerichtete und genehmigte Konten bewirtschaftet werden dürfen.

WB/St Im Rahmen der Prüfung der Führung sog. Schulgirokonten wurde folgendes festgestellt:

Die städtischen Schulen erhalten gemäß § 111 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 Nds. Schulgesetz aus dem Haushalt der Stadt jährlich Mittel zur eigenen Bewirtschaftung auf sog. Schulgirokonten. Diese Schulgirokonten sind vom FB 40 gemäß § 42 Abs. 7 KomHKVO mindestens einmal jährlich unvermutet, u. a. auf ordnungsmäßige Mittelverwendung, zu prüfen. Im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2018 durchgeführten Prüfung stellte der FB 40 - wie auch schon für das Haushaltsjahr 2017 - u. a. fest, dass hinsichtlich der Mittelverwendung

- Aufträge zum wiederholten Male gesplittet wurden, mit der Folge, dass damit die Wertgrenze der Vergabeermächtigung i. H. v. 2.500,00 EUR brutto für entsprechende Ausschreibungsverfahren umgangen wurde,
- Geschenke bzw. Gutscheine, entsprechend der Beurteilung durch den FB 40, unzulässigerweise aus städtischen Mitteln bezahlt wurden,
- unzulässigerweise Bewirtungsaufwendungen bei internen Fortbildungen, Netzwerktreffen und im Rahmen von Einschulungen übernommen wurden.

WB/St Beanstandet wird, wie in Vorjahren, dass vom FB 40 nicht - wie konsequenterweise geboten - entsprechend unzulässig verwendete städtische Mittel von den Schulleitungen zurückgefordert werden.

9 Kassenwesen

9.5 Externe Kassenprüfungen

9.5.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG können die Kommunen u. a. bestimmte Kassengeschäfte ganz oder z. T. Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und deren Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt hat auf Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen entsprechende kommunalbezogene Kassengeschäfte auf die ALBA Braunschweig GmbH (im Folgenden: ALBA), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (im Folgenden: BS|ENERGY) und den Wasserverband Weddel-Lehre (im Folgenden: WWL) übertragen.

Der Auftrag zur Prüfung dieser Kassengeschäfte durch das RPA ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung waren die von der Stadt auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte. Dabei erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG auf Fragen zu den Bereichen dauernde Überwachung der Kassen und regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung.

9.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Überwachung der Kassen wurde die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren und implementierten Vorkehrungen (internes Kontrollsystem), die die Kassensicherheit der übertragenen Kassengeschäfte durch die Geschäftsbesorger dauernd gewährleisten sollen, geprüft.

Hinsichtlich der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung wurden die Kassen der Geschäftsbesorger - bezogen auf die übertragenen Kassengeschäfte - auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Nach dem Ergebnis der externen Kassenprüfungen vor Ort haben sich hinsichtlich des Kassenwesens der auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte für das Jahr 2018 keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.

In den Berichten über diese Prüfungen wurden der ALBA, der BS|ENERGY und dem WWL mit Datum vom 15. Oktober 2019 mitgeteilt, dass die jeweils extern durchgeführte Kassenprüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

9.6 Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Über die Ergebnisse von Kassenprüfungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt wird - soweit geboten - unter Tz. 19 berichtet.

10 Jahresabschluss

10.1 Vorbemerkungen

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der KomHKVO aufzustellen.

B Im Vorjahr erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses in Anwendung der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO nach den Vorschriften der GemHKVO. Im Berichtsjahr wurden die sich - aus der verpflichtend anzuwendenden KomHKVO - ergebenden Änderungen nicht vollständig umgesetzt. Dies betrifft insbesondere einzelne Umsetzungen zu Vorgaben des § 44 KomHKVO. Zu einzelnen Sachverhalten stehen noch Rückmeldungen zu Anfragen beim Land in Bezug auf die inhaltlichen Umsetzungen aus. Zudem sind einzelne Vorgaben derzeit hinsichtlich der technischen Umsetzungsmöglichkeiten im Finanzwesenverfahren SAP ungeklärt. Dennoch ist das RPA der Auffassung, dass der vorliegende Jahresabschluss unter Berücksichtigung der angewandten Rechnungslegungsvorschriften die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darstellt.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der GoB geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die GoA vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

10 Jahresabschluss

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das RPA durch Einholung von Saldenbestätigungen oder alternativen Prüfungshandlungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 12. Februar 2019 bzw. vom 25. Februar 2019 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

10 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG den Jahresabschluss an dieser Stelle mit den entsprechenden Unterlagen dahingehend geprüft, ob die GoB eingehalten worden sind und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 mit Unterschrift vom 6. März 2020 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 10. März 2020 vorgelegt.

10.2 Feststellungen und Erläuterungen

10.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

WB/St Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2018 war - gegenüber dem Vorjahr unverändert - der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 6. Juni 2014 (Nds. MBl. Nr. 23 vom 25. Juni 2014, S. 450). Demnach wurde der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 25. April 2017 (Nds. MBl. Nr. 19 vom 17. Mai 2017, S. 569) - wie bereits im Vorjahr - nicht angewandt. Dennoch ist das RPA der Auffassung, dass der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes gewährleistet.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

B Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelt Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und insbesondere die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

10 Jahresabschluss

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt eine angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 unter Tz. 10.4.1 bis 10.4.3) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (zu den Teilrechnungen vgl. Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3). Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 56 KomHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält (zu weiteren Bemerkungen s. Tz. 10.2.6.2).

10 Jahresabschluss

Dem RPA sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres bis zur Erstellung des Jahresabschlusses eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG, ob

- die GoB eingehalten worden sind,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Tz. 10.2.1 bis 10.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

10.2.2 Bilanz

10.2.2.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Konzessionen	1	1	0	0,0
Lizenzen	1.014	974	40	4,1
Ähnliche Rechte	121	95	26	27,4
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	54.705	54.184	521	1,0
Sonstiges immaterielles Vermögen	113	129	-16	-12,4
Summe Immaterielles Vermögen	55.954	55.383	571	

Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 44 Abs. 4 KomHKVO seit dem 1. Januar 2008 als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Die Zugänge i. H. v. 4.208 TEUR sind im Wesentlichen durch die Krankenhausumlage 2018 i. H. v. 3.576 TEUR entstanden.

Zudem erhöht sich der Bilanzansatz durch Umbuchungen von Investitionszuschüssen für Anlagen im Bau i. H. v. rd. 486 TEUR im Zusammenhang mit Aktivierungen.

10 Jahresabschluss

Die Abschreibungen i. H. v. 4.123 TEUR betreffen in voller Höhe planmäßige Abschreibungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR %	
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	230.150	229.728	422	0,2
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	636.410	631.522	4.888	0,8
Infrastrukturvermögen	422.223	415.308	6.915	1,7
Bauten auf fremden Grundstücken	18.820	18.582	238	1,3
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	1.234	1.172	62	5,3
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.610	14.597	-987	-6,8
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	34.288	35.482	-1.194	-3,4
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	83.718	71.903	11.815	16,4
Summe Sachvermögen	1.440.453	1.418.294	22.159	

Mit Datum vom 19. Dezember 2017 wurde die Anwendung der Übergangsvorschriften des § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO durch den Rat der Stadt beschlossen. Die Regelungen der §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO im Zusammenhang mit beweglichen Vermögengegenständen finden somit für das Berichtsjahr weiter Anwendung.

Das Sachvermögen stellt mit rd. 73 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Die wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (195.266 TEUR), Ackerland (22.921 TEUR), Wald und Forsten (4.300 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (7.663 TEUR) zusammen.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sind in Grundstücke mit Wohnbauten (20.038 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (82.011 TEUR), mit Schulen (286.656 TEUR), mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (140.198 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (107.507 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (127.974 TEUR), Brücken und Tunnel (39.499 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (8 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (218.414 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (29.198 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (499 TEUR), wasserbauliche Anlagen (2.909 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (3.721 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (1 TEUR).

10 Jahresabschluss

Die Zugänge i. H. v. 57.244 TEUR betreffen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 35.955 TEUR sowie die Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen i. H. v. 7.018 TEUR. Weitere wesentliche Zugänge sind bei den geringwertigen Vermögensgegenständen (2.571 TEUR), dem Festwert Straßenbeleuchtung (1.898 TEUR), den Sportanlagen (1.757 TEUR), den Brücken und Tunneln (1.736 TEUR) sowie bei den Schulgebäuden (1.492 TEUR) zu verzeichnen.

Demgegenüber stehen Umbuchungen i. H. v. -486 TEUR sowie Abgänge i. H. v. 2.506 TEUR, die insbesondere aus der Veräußerung von Grundstücken resultieren.

Wertminderungen i. H. v. 32.093 TEUR sind im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen entstanden.

Der Bestand der Anlagen im Bau hat sich unter Berücksichtigung der o. g. Zugänge nach Umbuchungen infolge von Aktivierungen i. H. v. 24.140 TEUR in die entsprechenden Anlageklassen um 11.815 TEUR erhöht. Dieses ist im Wesentlichen auf noch nicht fertiggestellte größere Bauprojekte für den Neubau des Führungs- und Lagezentrums der Feuerwehr, die Sanierung der Stadthalle sowie der Schulen zurückzuführen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Verwaltung hat folgende Festwerte gebildet:

- Einzelbäume,
- Straßenbeleuchtung,
- Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- Verkehrsrechner,
- Großbeschilderung,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schulausstattungen (Möbiliar, Lehrmittel, Sportgeräte, Musikinstrumente),
- ausgesuchte Ausstattungen der Feuerwehr (Feuerwehrschräuche, Feuerklatschen, Funkgeräte in Reserve, Atemschutzmasken, Atemluftflaschen, Pressluftatmer, Überhosen, Überjacken, Feuerwehrhelme),
- Einrichtung der Bezirkssportanlagen/Städtische Sportanlagen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO ist bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Festwerte der Feuerwehr (Dienstkleidung und digitale Funkmeldeempfänger) wurden im Vorjahr überprüft. Der Festwert digitale Funkmeldeempfänger wurde nach der Prüfung aufgelöst. Aufgrund der hohen Personalfuktuation ist auch der Festwert der Dienstbekleidung aufgelöst worden.

Der Festwert der Medien der Stadtbibliothek wurde nach Überprüfung im Berichtsjahr ebenfalls aufgelöst.

10 Jahresabschluss

Für die Festwerte Einzelbäume, Straßenbeleuchtung, Parkscheinautomaten und Parkuhren, Verkehrsrechner, Großbeschilderung, sowie Ausstattung der Kindertagesstätten werden die laufenden Bestandsveränderungen zurzeit in begleitenden Systemen geführt (permanente Inventur) und es erfolgt ein Abgleich mit den im Finanzwesensverfahren SAP (Modul FI-AA) geführten Beständen. Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte (vgl. hierzu auch Schlussberichte der Vorjahre) gebeten.

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur weit über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung verweist auf nicht vorhandene Kapazitäten. Grundsätzlich wird nach der erteilten Auskunft der gesetzlich geforderte Prüfintervall seitens der Verwaltung angestrebt.

B/St Das RPA vertritt die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen. Die Verwaltung ist daher gehalten, die Bestandsaufnahmen zu forcieren oder ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.

10.2.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	136.367	134.940	1.427	1,1
Beteiligungen	207	207	0	0,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	57.576	53.527	4.049	7,6
Ausleihungen	39.392	7.242	32.150	>100,0
Wertpapiere	29	29	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	13.402	14.553	-1.151	-7,9
Forderungen aus Transferleistungen	19.244	12.442	6.802	54,7
Privatrechtliche Forderungen	17.878	11.016	6.862	62,3
Sonstige Vermögensgegenstände	281	38	243	>100,0
Summe Finanzvermögen	284.376	233.994	50.382	

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen am Klinikum i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. 41.830 TEUR (Vorjahr: 40.830 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH (im Folgenden: NiWo) i. H. v. 8.455 TEUR (Vorjahr: 8.455 TEUR). Die Zugänge betreffen insbesondere die SBBG sowie die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (im Folgenden: SFB). Im Berichtsjahr wurde der SBBG für die Tilgung eines langfristigen Darlehens wie im Vorjahr ein Betrag i. H. v. 1.000 TEUR in die Kapitalrücklage eingezahlt. Bei der SFB erfolgte eine Aufstockung der Kapitalrücklage als Bareinlage i. H. v. 250 TEUR für das Projekt Braunschweiger Parken GmbH.

10 Jahresabschluss

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt i. H. v. 49.541 TEUR (Vorjahr: 44.724 TEUR).

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 33.841 TEUR (Vorjahr: 1.527 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 5.551 TEUR (Vorjahr: 5.715 TEUR) zusammen. Die Zugänge i. H. v. 32.444 TEUR betreffen insbesondere die Weitergabe von Darlehen an die städtischen Gesellschaften Klinikum i. H. v. 13.000 TEUR, Grundstücksgesellschaft Braunschweig GmbH (im Folgenden: Grundstücksgesellschaft) i. H. v. 10.000 TEUR und Braunschweiger Verkehrs-GmbH (im Folgenden: Verkehrs-GmbH) i. H. v. 9.120 TEUR, die die Stadt im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG aufgenommen hat. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungen sowie Ablösungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 28.788 TEUR (Vorjahr: 24.532 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 10.442 TEUR (Vorjahr: 7.883 TEUR) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 18.347 TEUR (Vorjahr: 16.649 TEUR). Die Forderungen sind i. H. v. 7.076 TEUR (Vorjahr: 6.808 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 8.311 TEUR (Vorjahr: 3.171 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen. Im Berichtsjahr wurden erstmalig Forderungen aus SGB II Leistungen i. H. v. 4.767 TEUR bilanziert. Diese Forderungen setzen sich zusammen aus überzahlten Leistungen, Darlehen, Kautionen usw., die durch das Jobcenter im Rechtskreis des SGB II gewährt wurden. Bislang wurden diese Forderungen nicht in der Bilanz der Stadt ausgewiesen. Die Forderungen wurden in voller Höhe pauschalwertberichtigt, sodass im Berichtsjahr die Verbuchung ergebnisneutral erfolgte. In den Folgejahren werden die werthaltigen Veränderungen dieser Forderungen zum Bilanzstichtag ergebniswirksam gebucht.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 20.393 TEUR (Vorjahr: 13.656 TEUR) wurden um 1.149 TEUR (Vorjahr: 1.214 TEUR) pauschalwertberichtigt. Der Anstieg bei den Transferleistungen ist im Wesentlichen auf die noch nicht abgerechneten Forderungen an das Nds. Landesamt für Jugend, Soziales und Familie zurückzuführen. Diese Forderungen sind im Rahmen eines Erstattungsanspruchs der Stadt für die angefallenen Betreuungskosten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für die Jahre 2017 und 2018 entstanden. In diesem Zusammenhang wurden vom Land Abschläge geleistet, die bis zum Bilanzstichtag unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert wurden (s. Tz. 10.2.2.7). Dies führte im Berichtsjahr zu einer Bilanzverlängerung.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 21.422 TEUR (Vorjahr: 14.187 TEUR) beinhalten insbesondere Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 8.932 TEUR (Vorjahr: 9.329 TEUR), Forderungen gegen die Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement i. H. v. 3.603 TEUR (Vorjahr 0 EUR), eine Forderung aus überzahlten Verlustausgleichszahlungen an die SBBG i. H. v. 3.096 TEUR (Vorjahr: 1.470 TEUR), die Kaufpreisforderung aus dem Verkauf eines Gebäudeanteils i. H. v. 1.600 TEUR (Vorjahr: 0 EUR) und des Weiteren Forderungen gegen den Cash-Pool i. H. v. 900 TEUR (Vorjahr: 974 TEUR). Die privatrechtlichen Forderungen sind um 3.544 TEUR (Vorjahr: 3.171 TEUR) pauschalwertberichtigt.

10 Jahresabschluss

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere debitorische Kreditoren i. H. v. 40 TEUR (Vorjahr: 16 TEUR) sowie einen positiven Saldo auf dem Umsatzsteuerverrechnungskonto i. H. v. 167 TEUR (Vorjahr: -44 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Privatrechtliche Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 721 TEUR (Vorjahr: rd. 813 TEUR) nicht bilanziert (s. auch Tz. 10.2.2.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

- B** Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - jedoch mit weiteren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Unternehmen gibt. Dies gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden Forderungen bei den verbundenen Unternehmen (s. Tz. 10.2.2.7). Ziel der Verwaltung sollte es sein, diese Differenzen weiter zu minimieren. In Einzelfällen war die Klärung, inwieweit eine Forderung zwischen der Kernverwaltung und den verbundenen Unternehmen dem Grunde bzw. der Höhe nach berechtigt ist, sehr langwierig und konnte nicht in allen Fällen bis zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen werden. Ggf. ist zwischen der Kernverwaltung und den städtischen Gesellschaften - insbesondere mit den Gesellschaften, die in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden - ein Prozess zu definieren, der das Verfahren zur Abstimmung der ungeklärten Forderungen innerhalb des Verbunds der Stadt abschließend regelt.

10.2.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 158.930 TEUR (Vorjahr: 164.089 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Kontokorrentkonten i. H. v. 138.116 TEUR (Vorjahr: 118.144 TEUR) sowie auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 20.650 TEUR (Vorjahr: 45.876 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 164 TEUR (Vorjahr: 69 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools (93.893 TEUR; Vorjahr: 69.715 TEUR) und Finanzmittel für Aufgaben, deren finanzielle Abwicklung die Stadt übernommen hat (86 TEUR; Vorjahr: 71 TEUR), betragen die liquiden Mittel 64.951 TEUR (Vorjahr: 94.403 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (s. Tz. 10.2.4).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlussstag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

10 Jahresabschluss

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 22.968 TEUR (Vorjahr: 22.246 TEUR). Diese entfallen insbesondere auf Beamten- und Versorgungsbezüge i. H. v. 3.935 TEUR (Vorjahr: 3.838 TEUR), sowie auf die übrigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 18.126 TEUR (Vorjahr: 17.705 TEUR), bei denen es sich im Wesentlichen um zum Ende des Jahres 2018 abgewickelte Zahläufe für Kreditoren handelt, die Aufwand des Jahres 2019 darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Basis-Reinvermögen	494.471	494.471	0	0,0
Rücklagen	240.542	205.535	35.007	17,0
Jahresergebnis	-3.983	35.007	-38.990	>-100,0
Sonderposten	319.106	327.703	-8.597	-2,6
Summe Nettoposition	1.050.136	1.062.716	-12.580	

Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Sie gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 141.138 TEUR (Vorjahr: 114.064 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 99.404 TEUR (Vorjahr: 91.471 TEUR). Der Anstieg der Rücklagen resultiert aus den Zuführungen des Jahresüberschusses aus dem Vorjahr zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.983 TEUR aus (Vorjahr: Jahresüberschuss 35.007 TEUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Geldschulden	83.688	56.069	27.619	49,3
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	80.268	83.576	-3.308	-4,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.456	10.906	-1.450	-13,3
Transferverbindlichkeiten	2	4	-2	-50,0
Sonstige Verbindlichkeiten	131.805	102.552	29.253	28,5
Summe Schulden	305.219	253.107	52.112	

10 Jahresabschluss

Die Geldschulden betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen. Der Anstieg der Geldschulden ist bedingt durch die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG i. H. v. 32.120 TEUR, die als Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Klinikum, Grundstücksgesellschaft und Verkehrs-GmbH) weitergegeben wurden (s. auch Tz. 10.2.2.3).

Von den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen 77.454 TEUR (Vorjahr: 80.418 TEUR) auf Verpflichtungen der Stadt aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Cash-Pool i. H. v. 94.793 TEUR (Vorjahr: 70.688 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern i. H. v. 7.905 TEUR (Vorjahr: 8.357 TEUR) sowie empfangene Anzahlungen i. H. v. 3.577 TEUR (Vorjahr: 766 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen i. H. v. 6.717 TEUR (Vorjahr: 620 TEUR). Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf gestiegene Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen sowie Sonderrechnungen im Cash-Pool-Verbund zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen sind stark gestiegen, da zum Bilanzstichtag die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen des Nds. Landesamts für Jugend und Soziales i. H. v. 4.538 TEUR für 2018 und Vorjahre im Zusammenhang mit den Betreuungskosten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen noch nicht abschließend erfolgte (s. Tz. 10.2.2.3). Des Weiteren wurden von der Landesschulbehörde ca. 690 TEUR Vorauszahlungen u. a. für den Bereich Schulkindbeförderung geleistet. Die gestiegenen empfangenen Anzahlungen sind u. a. auf die erhaltenen Versicherungsleistungen für den Schadensfall des Brands der Sporthalle in Lehdorf sowie erhaltene Kaufpreisanzahlungen in 2018 zurückzuführen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen wurde - unverändert mit erkennbaren Fortschritten im Vergleich zu den Vorjahren - festgestellt, dass es aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und dem entsprechenden Ausweis der Forderungen bei den verbundenen Unternehmen (s. auch Tz. 10.2.2.3) gibt. Bez. der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 721 TEUR (Vorjahr: 813 TEUR) korrespondierend zu entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 nicht bilanziert (s. Tz. 10.2.2.3).

Der auf dem Sachkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 7.905 TEUR (Vorjahr 8.357 TEUR) weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 27 TEUR ab. Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die darin begründet sind, dass die Ende Dezember geleisteten Unterhaltszahlungen des Zahlungspflichtigen erst mit den ersten Auszahlungen der Stadt im Januar des Folgejahres an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden können, sodass die Differenz im Januar des Folgejahres ausgeglichen wird.

10 Jahresabschluss

In den Schlussberichten der Vorjahre wurden jeweils der fehlende Nachweis für den Saldo des Sachkontos 272120 „Verrechnung Umsatzsteuer“ beanstandet. Die Verwaltung hat im Berichtsjahr den Saldo aus Differenzen von Umsatzsteuererklärungen im Wesentlichen bereinigt. Die Verwaltung beabsichtigt ein Tax Compliance Management System (im Folgenden: TCMS) für die Stadt zu installieren. Zum Prüfungszeitpunkt wurde durch eine Projektgruppe, unterstützt durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Analyse der steuerrelevanten Vorgänge durchgeführt. Die Zuständigkeiten und die Prozesse zur Erstellung und Buchung der Umsatzsteuervoranmeldungen sollen im Rahmen der Einführung des TCMS geregelt werden.

10.2.2.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	501.345	483.262	18.083	3,7
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Verpflichtungen	7.609	7.207	402	5,6
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.335	2.401	-66	-2,7
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.738	1.815	-77	-4,2
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	42.764	30.168	12.596	41,8
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	182	3.015	-2.833	-94,0
Andere Rückstellungen	45.069	48.851	-3.782	-7,7
Summe Rückstellungen	601.042	576.719	24.323	

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 444.663 TEUR (Vorjahr: 429.019 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 56.682 TEUR (Vorjahr: 54.243 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 12. Februar 2019 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 29 (Vorjahr: 23) bei der Stadt Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten i. H. v. 943 TEUR (Vorjahr: 870 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 25. Februar 2019. Darüber hinaus wurde den Ansprüchen der Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten für ausstehenden Urlaub durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung (4.594 TEUR; Vorjahr: 4.283 TEUR) sowie geleisteter Mehrarbeit im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (2.072 TEUR; Vorjahr: 2.054 TEUR) Rechnung getragen.

10 Jahresabschluss

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, die aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten berücksichtigen einen Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Berichtsjahr im Wesentlichen i. H. v. 41.716 TEUR (Vorjahr: 30.168 TEUR) erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung. Der Anstieg ergibt sich insbesondere aufgrund erwarteter Rückzahlungsverpflichtungen bereits geleisteter Gewerbesteuervorauszahlungen im Rahmen der endgültigen Veranlagung.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen insbesondere einen Prozess im Zusammenhang mit dem Bau der Fallersleber-Tor-Brücke i. H. v. 109 TEUR (Vorjahr: 3.010 TEUR).

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere ausstehende Rechnungen und erwartete Rückzahlungsverpflichtungen (15.683 TEUR; Vorjahr: 16.331 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Baumängeln bei Turnhallen-Unterdecken (10.378 TEUR; Vorjahr: 11.847 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (7.908 TEUR; Vorjahr: 9.035 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.098 TEUR; Vorjahr: 4.144 TEUR), Leistungsorientierte Bezahlung (2.828 TEUR; Vorjahr: 2.677 TEUR), kapitalertragsteuerliche Risiken in Bezug auf eine (Vorjahr: zwei) städtische Gesellschaft (445 TEUR; Vorjahr: 1.491 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Die Summe der Auflösungen von Rückstellungen war im Berichtsjahr nicht mit den Erträgen wegen Herabsetzung bzw. aus der Auflösung von Rückstellungen innerhalb der Ergebnisrechnung abstimmbare, da auf diesem Sachkonto - wie in den Vorjahren - andere Sachverhalte gebucht wurden. Es wird wiederholt eindringlich darauf hingewiesen, zukünftig eine Abstimmung durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

WB/St Vor dem Hintergrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren - hierbei insbesondere die vom Jahresergebnis abhängige Ausprägung zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen - ist das RPA unverändert der Auffassung, dass eine Standardisierung der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen notwendig ist. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme der Verwaltung zur Beanstandung im Schlussbericht 2017 ist aus Sicht des RPA die Erstellung des Investitionsprogramms (IP) nicht ausreichend. Das IP beinhaltet die Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen. Der Umfang dieser Maßnahmen ist aus Sicht des RPA jedoch nicht zwangsläufig mit dem Umfang an Maßnahmen gleichzusetzen, der erforderlich ist, um die Werthaltigkeit des Bilanzansatzes der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände sicherzustellen. Insofern ergibt sich aus Prüfungssicht

10 Jahresabschluss

die Notwendigkeit eines Instandhaltungsplans, der einen Überblick über die Maßnahmen gibt, die vor dem Hintergrund des Werterhalts der entsprechenden Vermögensgegenstände - bezogen auf den Bilanzansatz - erforderlich sind. Nur auf dieser Basis ist abschließend zu beurteilen, ob die gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen den erforderlichen Umfang im Hinblick auf den Werterhalt umfassen. Derzeit ist ein ausreichender Nachweis des Erhalts der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände durch die Verwaltung nicht gewährleistet. Die periodengerechte Ermittlung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen durch die Bildung von entsprechenden Instandhaltungsrückstellungen bzw. bei nicht durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen notwendigen außerplanmäßigen Abschreibungen setzt nachprüfbar Maßnahmen- und Instandhaltungspläne voraus (vgl. hierzu auch die Schlussberichte 2016 sowie 2017).

B/St Unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten ist es geboten, die gegen die Stadt bzw. von der Stadt geführten anhängigen Gerichtsverfahren in einer zentralen Prozessdatenbank zu erfassen sowie ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Einrichtung einer zentralen Prozessdatenbank erging im Vorfeld der Erstellung des Schlussberichtes 2017 ein gesondertes Schreiben an die Verwaltung. Eine Antwort der Verwaltung hierzu steht aus.

B Im Bereich der anderen Rückstellungen wurde im Sinne der Kontenklarheit seit dem Vorjahr grundsätzlich zwischen den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie den anderen Rückstellungen für übrige Sachverhalte auf Sachkontenebene differenziert. Im Berichtsjahr wurde diese Differenzierung nicht durchgängig vollzogen. Es wird darauf hingewiesen, diese Differenzierung zukünftig konsequent vorzunehmen.

B Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten z. T. lange Rücklaufzeiten zu verzeichnen. Es wird unverändert explizit auf die seitens der meldenden FB bzw. Ref. entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen hingewiesen.

10.2.2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 6.284 TEUR (Vorjahr: 1.464 TEUR), die vor dem 31. Dezember 2018 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind 6.284 TEUR (Vorjahr: 1.463 TEUR) zweckgebunden. Der Anstieg ist auf einen geänderten Ausweis der überzahlten Debitoren in der Bilanz zurückzuführen. Bisher wurden die überzahlten Debitoren unter den sonstigen Verbindlichkeiten als kreditorische Debitoren ausgewiesen. Da es sich bei den Überzahlungen im Wesentlichen um Vorauszahlungen für künftige Erträge der Stadt (Steuern, Gebühren u. ä.) handelt, erfolgte eine Ausweisänderung der überzahlten Debitoren unter den sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10 Jahresabschluss

10.2.2.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge aufzuführen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für Bemerkungen ergeben.

10.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.983 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 35.007 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -10.499 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 787.503 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 798.002 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen um 28.966 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2018. Die Abweichung resultiert insbesondere aus niedrigeren Erträgen aus Steuern i. H. v. 19.461 TEUR sowie aus niedrigeren Kostenerstattungen und Kostenumlagen i. H. v. 9.654 TEUR. Des Weiteren waren Mindererträge aus öffentlich-rechtlichen Entgelten und allgemeinen Umlagen i. H. v. 5.781 TEUR sowie aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 590 TEUR zu verzeichnen. Die Mindererträge werden teilweise durch höhere sonstige Transfererträge i. H. v. 5.205 TEUR sowie höhere sonstige ordentliche Erträge i. H. v. 962 TEUR kompensiert. Die ordentlichen Aufwendungen liegen 53.328 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2018. Die Abweichung ist insbesondere mit 20.437 TEUR auf die Transferaufwendungen, mit 19.481 TEUR auf die Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen sowie auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 15.967 TEUR zurückzuführen. Gegenläufig entwickelten sich die Aufwendungen für Verzinsungen von Steuererstattungen, die i. H. v. 2.145 TEUR über dem Planansatz liegen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 6.516 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 8.508 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 1.992 TEUR). Die außerordentlichen Erträge weichen um 8.004 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2018 ab, was im Wesentlichen auf Erträge wegen Herabsetzung bzw. aus der Auflösung von Rückstellungen und auf Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden zurückzuführen ist. Die außerordentlichen Aufwendungen weichen um 1.526 TEUR von den Planansätzen des Haushalts 2018 ab.

B Im Berichtsjahr wurden die rechtlichen Änderungen durch die - nach Ablauf der Übergangsvorschrift - verbindlich anzuwendende KomHKVO noch nicht vollständig buchhalterisch umgesetzt. Dies gilt für die ersatzlose Streichung von periodenfremden Erträgen und Aufwendungen sowie für die Differenzierung von Herabsetzungen bzw. Auflösungen von Rückstellungen. Im vorliegenden Jahresabschluss wurde bei der buchhalterischen Erfassung nicht durchgängig zwischen Herabsetzungen bzw. Auflösungen von Rückstellungen unterschieden. So wurden im Berichtsjahr Herabsetzungen von Rückstellungen i. H. v. 2.739 TEUR als außerordentliche Erträge gebucht, die nach dem

10 Jahresabschluss

neuem Recht als ordentliche Erträge auszuweisen sind. Dies führt im Ergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung zu einer Verschiebung zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis in jeweils gleicher Höhe. In den Folgejahren ist die Differenzierung von Herabsetzungen bzw. Auflösungen buchhalterisch ordnungsgemäß zu erfassen.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der KomHKVO ergaben sich, bis auf die aufgeführten, keine weiteren wesentlichen Bemerkungen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.983 TEUR (Jahresfehlbetrag i. H. v. 10.499 TEUR des ordentlichen Ergebnisses und Jahresüberschuss i. H. v. 6.516 TEUR des außerordentlichen Ergebnisses) erwirtschaftet, dieser ist gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 123 Abs. 1 NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. durch eine Zuführung zu der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

10.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 64.951 TEUR (Vorjahr: 94.303 TEUR) aus. Dieser hat sich um 29.352 TEUR verringert (Vorjahr: +22.007 TEUR).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 35.784 TEUR (Vorjahr: 82.274 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -87.311 TEUR (Vorjahr: -57.065 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 27.619 TEUR (Vorjahr: -5.584 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -5.444 TEUR (Vorjahr: 2.382 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 158.930 TEUR (Vorjahr: 164.089 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 64.951 TEUR (Vorjahr: 94.303 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbands „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 93.893 TEUR (Vorjahr: 69.715 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, ein Saldo i. H. v. 86 TEUR (Vorjahr: 71 TEUR). Im Berichtsjahr werden Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 900 TEUR (Vorjahr: 974 TEUR) auf der Aktivseite der Bilanz bilanziert. Dazu werden auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 94.793 TEUR (Vorjahr: 70.689 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 86 TEUR (Vorjahr: 71 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der KomHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Wie in den Vorjahren bestehen z. T. geringfügige Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittel

10 Jahresabschluss

telflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Dies erfordert eine manuelle Nacharbeit einzelner Buchungsvorgänge. Die betroffenen Sachverhalte, die für 2018 im Saldo ungeklärte Ein- und Auszahlungen i. H. v. 6 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) umfassen, sind nach Auskunft der Verwaltung auf stichtagsbezogene Sachverhalte im Rahmen von einzelnen Vorgängen zurückzuführen.

10.2.5 Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere unter den Punkten 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 der Verwaltung vom 2. Januar 2013 verbleiben - basierend auf der Interpretation der Verwaltung sowie eines Abgleichs mit anderen nds. Kommunen - diese Erläuterungen weiterhin im Rechenschaftsbericht. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat, da es sich hier um eine in § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.
- B** Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2010 vom 9. Januar 2012 stellte die Verwaltung dies zunächst zustimmend fest. In der Konsequenz haben diese Angaben entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO im Anhang zu erfolgen. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zudem als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO ebenfalls im Anhang erfolgen. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts s. Tz. 10.2.6.2). Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht 2011 vom 2. Januar 2013 vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass der Jahresabschluss in der Gesamtheit aller Bestandteile alle erforderlichen Daten und Erläuterungen enthalte und die Zuordnung der zuvor genannten Ausführungen zum Rechenschaftsbericht bestehen bleibt. Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass die zuvor genannten Ausführungen entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 KomHKVO innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

10 **Jahresabschluss**

10.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

10.2.6.1 Vorbemerkungen

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

10.2.6.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 KomHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 KomHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt erfüllt grundsätzlich diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Infolge der Bemerkungen in den Schlussberichten der Vergangenheit wurde innerhalb der zurückliegenden Jahre seitens der Verwaltung die Darstellung der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden finanzwirtschaftlichen Lage substanziell nur geringfügig erweitert. Im Rahmen der Darstellung werden Bewertungen der ermittelten Kennzahlen vorgenommen und analysiert. Dabei werden im Rahmen der Analyse kurze Informationen zum Verständnis vermittelt. Im Rahmen der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage erfolgen abschließend lediglich kurze Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen, wie sie gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO gefordert sind. In der Beurteilung der wesentlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung werden einige Aussagen mit Prognosen einer möglichen finanziellen Auswirkung für einen Zeitraum bis 2023 ergänzt.

B Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2014 vertritt das RPA weiterhin die Auffassung, dass die im Rechenschaftsbericht über das Zahlenwerk hinausgehenden Analysen und Informationen auszubauen sind. Die Bewertung der Jahresabschlussrechnungen, d. h. eine weitergehende Beurteilung der Sachverhalte mit Hilfe beispielsweise von Kennzahlen, Soll/Ist-Vergleichen, Zeitreihenvergleichen usw., ist inhaltlich weiterzuentwickeln. In das Gesamturteil des Jahresabschlussverantwortlichen sind die Erkenntnisse der Analysen sowie eine Einschätzung der Auswirkungen der analysierten Entwicklungen auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft zu ergänzen. Die sich aus dieser Einschätzung ergebenden Konsequenzen für das künftige Verwaltungshandeln sind darzustellen.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO im Anhang vorzunehmen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

10 Jahresabschluss

Die Ausführungen zu den üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresabschlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen. Zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 10.2.5 sowie die Schlussberichte der Vorjahre verwiesen.

10 Jahresabschluss

10.2.6.3 Anlagenübersicht

Anlagenübersicht													
gemäß § 57 Abs. 2 KomHKVO zum 31. Dezember 2018													
	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte						Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2017	Zu-gänge im Haus-halts-jahr	Ab-gänge im Haus-halts-jahr	Un-Buchun-gen im Haus-halts-jahr	Stand am 31. Dez. 2018	Stand am 31. Dez. 2017	Ab-schrei-bungen im Haus-halts-jahr	Auf-lösun-gen ¹⁾	Zu-schrei-bungen im Haus-halts-jahr	Stand am 31. Dez. 2018	Stand am 31. Dez. 2017		
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	
Vermögen	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	80.094.551,00	4.207.588,42	1,00	485.863,23	84.786.011,65	24.711.135,36	4.123.642,20	0,00	0,00	28.834.777,56	55.953.234,09	55.383.415,64	
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	1.305.200.912,67	54.672.746,94	4.726.366,21	-485.863,23	1.954.661.430,17	481.518.615,40	29.901.635,90	2.222.895,58	0,00	519.197.315,74	1.435.464.114,43	1.413.662.297,27	
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	197.444.245,77	39.827.576,71	2.200.827,51	0,00	235.070.994,97	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	233.570.994,97	195.944.245,77	
Insgesamt	2.182.739.709,44	98.707.922,07	6.927.194,72	0,00	2.274.520.436,79	517.729.750,76	34.025.278,10	2.222.895,58	0,00	549.532.093,30	1.724.985.343,49	1.665.009.958,68	

¹⁾ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

10 Jahresabschluss

10.2.6.4 Schuldenübersicht

Schuldenübersicht						
gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO						
zum 31. Dezember 2018						
Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2018 - Euro -	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2017 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	83.687.828,11	4.607.354,14	23.472.186,18	55.608.287,79	56.069.091,68	27.618.736,43
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Liquiditätskredite	83.687.828,11	4.607.354,14	23.472.186,18	55.608.287,79	56.069.091,68	27.618.736,43
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	80.267.622,04	3.429.049,29	14.588.737,33	62.249.835,42	83.575.873,33	-3.308.251,29
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.456.364,61	9.456.364,61	0,00	0,00	10.906.233,92	-1.449.869,31
4. Transfervverbindlichkeiten	1.569,85	1.569,85	0,00	0,00	4.090,84	-2.520,99
5. Sonstige Verbindlichkeiten	131.805.381,55	131.805.381,55	0,00	0,00	102.552.094,56	29.253.286,99
Schulden insgesamt	305.218.766,16	149.299.719,44	38.060.923,51	117.858.123,21	253.107.384,33	52.111.381,83

10 Jahresabschluss

10.2.6.5 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht							
gemäß § 57 Abs. 4 KomHKVO							
zum 31. Dezember 2018							
Art der Rückstellung	Bestand am 31. Dezember 2018 - Euro -	Zuführung	Inanspruch- nahme und Herabsetzung ¹⁾	Auflösung ²⁾	Umbuchungen	Bestand am 31. Dezember 2017 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) (Sp 2-6) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	501.344.866,00	18.083.529,20	0,00	0,00	0,00	483.261.336,80	18.083.529,20
davon							
1.1 Pensionsrückstellungen	444.662.891,00	15.643.933,00	0,00	0,00	0,00	429.018.958,00	15.643.933,00
1.2 Beihilferückstellungen	56.681.975,00	2.439.596,20	0,00	0,00	0,00	54.242.378,80	2.439.596,20
2. Rückstellungen für Alterszeit und ähnlichen Maßnahmen	7.608.934,67	6.739.227,67	6.337.466,77	0,00	0,00	7.207.173,77	401.760,90
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.335.319,00	1.328.133,59	1.391.438,82	1.987,30	0,00	2.400.611,53	-65.292,53
4. Rückstellung für Reaktivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.737.957,42	0,00	77.382,39	0,00	0,00	1.815.339,81	-77.382,39
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	42.764.481,55	16.636.006,90	4.039.917,04	0,00	0,00	30.168.391,69	12.596.089,86
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	181.928,05	51.928,05	2.895.000,00	0,00	10.000,00	3.015.000,00	-2.833.071,95
8. andere Rückstellungen	45.068.587,17	19.236.654,78	21.682.530,54	1.326.428,34	-10.000,00	48.850.891,27	-3.782.304,10
Summe aller Rückstellungen	601.042.073,86	62.075.480,19	36.423.735,56	1.328.415,64	0,00	576.718.744,87	24.323.328,99

¹⁾ Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen.

²⁾ Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen.

10 Jahresabschluss

10.2.6.6 Forderungsübersicht

Forderungsübersicht						
gemäß § 57 Abs. 5 KomHKVO						
zum 31. Dezember 2018						
Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31. Dezember 2018	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31. Dezember 2017	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	13.401.806,37	13.365.027,12	36.703,25	76,00	14.553.759,36	-1.151.952,99
2. Forderungen aus Transferleistungen	19.243.939,92	19.243.702,92	237,00	0,00	12.442.481,49	6.801.458,43
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	17.878.659,82	16.265.035,25	253.624,57	1.360.000,00	11.015.788,28	6.862.871,54
Summe aller Forderungen	50.524.406,11	48.873.765,29	290.564,82	1.360.076,00	38.012.029,13	12.512.376,98

10 Jahresabschluss

10.2.6.7 Übersicht Haushaltsermächtigungen

Es wird auf Kapitel IX. des Jahresabschlusses 2018 - Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen - verwiesen.

10.3 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2018 entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse - trotz der nicht vollständig inhaltlichen Umsetzung (vgl. hierzu Tz. 10.1) - insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO sowie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der GoB. Insbesondere enthält der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dar (zu postenbezogenen Beanstandungen vgl. Tz. 10.2.2).

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 56 KomHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 10.2.5).

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

Im Rechenschaftsbericht werden grundsätzlich gemäß § 57 KomHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (vgl. hierzu Tz. 10.2.6.2). Zudem werden im Rechenschaftsbericht der Stadt Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt.

10 Jahresabschluss

10.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

10.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2016 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2018 - Euro -
Aktiva					
1. Immaterielles Vermögen	55.383.415,64	55.953.234,09	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	1.418.293.840,27	1.440.453.256,43	1.1 Basisvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
3. Finanzvermögen	233.994.056,27		1.2 Rücklagen	205.534.011,36	240.541.445,94
4. Liquide Mittel	164.088.682,30		1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	36.007.434,58	-3.983.383,86
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	22.246.294,92		1.4 Sonderposten	327.702.960,58	319.106.187,02
				1.062.715.852,54	1.050.135.695,12
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon	0,00	0,00
			2.1.1 Liquiditätskredite	56.069.091,68	93.887.926,11
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	56.069.091,68	83.687.828,11
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	83.575.873,33	80.267.622,04
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.906.233,92	9.456.364,61
			2.4 Transfervverbindlichkeiten	4.090,84	1.569,85
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	102.552.094,56	131.805.381,55
			3. Rückstellungen	253.107.384,33	305.218.766,16
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	576.718.744,87	601.042.073,86
				1.464.309,66	6.284.504,76
Bilanzsumme	1.894.006.291,40	1.952.681.039,90	Bilanzsumme	1.894.006.291,40	1.952.681.039,90

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2017 = 29.031.711,03 €; 2018 = 35.267.555,77 €.

M. Luwick
Oberbürgermeister

2.8. Nov. 2019

Braunschweig,

10 Jahresabschluss

10.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig					
Gesamt-Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ergebnis 2018 - Euro -	Ansätze 2018 ⁹⁾ - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	389.625.010,64	378.918.491,94	398.379.100,00	-19.460.608,06	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	172.150.040,57	160.535.091,01	161.124.700,00	-589.608,99	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	15.091.928,67	15.189.878,39	14.904.571,22	285.307,17	-
4 Sonstige Transfererträge	12.550.317,60	15.195.313,97	9.990.400,00	5.204.913,97	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	38.807.498,56	39.171.800,42	44.952.700,00	-5.780.899,58	-
6 Privatrechtliche Entgelte	10.350.838,33	10.404.037,62	10.202.200,00	201.837,62	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	143.597.197,59	142.010.230,14	151.664.400,00	-9.654.169,86	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	8.336.327,18	2.847.195,67	3.087.500,00	-240.304,33	-
9 Aktivierungsfähige Eigenleistungen	891.402,66	1.399.794,65	1.912.116,78	-512.322,13	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	22.644.990,64	21.830.996,14	20.251.500,00	1.579.496,14	-
12 Summe ordentliche Erträge	814.045.552,44	787.502.829,95	816.469.188,00	-28.966.358,05	-
Ordentliche Aufwendungen					
13 Personalaufwendungen	183.459.350,97	188.813.668,03	187.258.169,00	1.555.499,03	0,00
14 Versorgungsaufwendungen	21.082.822,19	22.466.525,98	21.146.000,00	1.320.525,98	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.868.849,79	50.477.572,47	69.958.200,00	-19.480.627,53	0,00
16 Abschreibungen	37.643.495,81	43.423.819,90	45.888.771,53	-2.464.951,63	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.892.314,44	9.656.043,35	7.510.700,00	2.145.343,35	0,00
18 Transferaufwendungen	292.216.311,89	304.375.869,07	324.812.950,00	-20.437.080,93	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	187.808.438,81	178.788.534,90	194.755.650,00	-15.967.115,10	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	786.971.583,90	798.002.033,70	851.330.440,53	-53.328.406,83	0,00
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	27.073.968,54	-10.499.203,75	-34.861.252,53	24.362.048,78	-
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22 Außerordentliche Erträge	9.658.130,86	8.508.357,67	504.600,00	8.003.757,67	-
23 Außerordentliche Aufwendungen	1.724.664,82	1.992.537,78	467.000,00	1.525.537,78	0,00
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	7.933.466,04	6.515.819,89	37.600,00	6.478.219,89	-
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	35.007.434,58	-3.983.383,86	-34.823.652,53	30.840.268,67	-
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

¹⁾nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2018 ein Haushaltsresteabbau von 1.000.000 EUR geplant, damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 35.823.653 EUR

10 Jahresabschluss

10.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2018					
Stadt Braunschweig					
Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017 - Euro -	Ergebnis 2018 - Euro -	Ansätze 2018 4) - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	402.542.559,10	386.608.609,18	398.379.100,00	-11.770.490,82	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	178.596.146,54	158.210.352,75	161.124.700,00	-2.914.347,25	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	11.140.208,03	12.572.676,65	9.990.400,00	2.582.276,65	-
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	38.556.117,80	39.021.430,23	44.952.700,00	-5.931.269,77	-
5 Privatrechtliche Entgelte 3)	10.911.132,13	10.697.061,39	10.344.400,00	352.661,39	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen 3)	140.699.204,91	141.353.747,68	154.789.400,00	-13.435.652,32	-
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	8.333.227,75	2.789.282,00	3.087.500,00	-298.218,00	-
8 Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	18.342.720,29	27.257.220,16	21.173.100,00	6.084.120,16	-
10 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	809.121.316,55	778.510.380,04	803.841.300,00	-25.330.919,96	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11 Personalauszahlungen	159.549.796,24	169.083.843,36	166.819.750,00	2.264.093,36	-
12 Versorgungsauszahlungen	20.962.261,68	22.756.780,98	21.146.000,00	1.610.780,98	-
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	52.307.729,54	54.236.568,87	71.158.200,00	-16.921.631,13	-
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.221.195,80	7.494.760,70	7.510.700,00	-15.939,30	-
15 Transferauszahlungen 3)	297.284.010,16	304.621.333,18	324.812.950,00	-20.191.616,82	-
16 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	189.521.686,44	184.532.439,81	197.615.922,00	-13.083.482,19	-
17 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	726.846.679,86	742.725.726,90	789.063.522,00	-46.337.795,10	0,00
18 Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)	82.274.636,69	35.784.653,14	14.777.778,00	21.006.875,14	-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	7.807.986,28	3.297.046,21	6.702.800,00	-3.405.753,79	-
20 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	3.131.128,32	3.689.395,63	8.339.500,00	-4.650.104,37	-
21 Veräußerung von Sachvermögen	2.070.709,96	5.446.979,74	4.331.000,00	1.115.979,74	-
22 Finanzvermögensanlagen	352.128,77	1.515.351,71	900.000,00	615.351,71	-
23 Sonstige Investitionstätigkeit	2.617.895,93	302.156,09	305.300,00	-3.143,91	-
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.979.849,26	14.250.929,38	20.578.600,00	-6.327.670,62	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.388.867,15	714.829,53	2.992.600,00	-2.277.770,47	0,00
26 Baumaßnahmen	50.166.303,99	48.231.882,06	47.420.800,00	811.082,06	0,00
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.585.272,53	6.501.438,77	8.491.200,00	-1.989.761,23	0,00
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	7.505.835,32	9.133.158,86	9.064.500,00	68.658,86	0,00
29 Aktivierbare Zuwendungen	5.185.358,62	4.537.088,80	6.283.000,00	-1.745.911,20	0,00
30 Sonstige Investitionstätigkeit	213.037,53	32.443.960,16	43.974.000,00	-11.530.039,84	0,00
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	73.044.675,14	101.562.358,18	118.226.100,00	-16.663.741,82	0,00
32 Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 24 - Zeile 31)	-57.064.825,88	-87.311.428,80	-97.647.500,00	10.336.071,20	-
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	25.209.810,81	-51.526.775,66	-82.869.722,00	31.342.946,34	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstät.	479.745,09	32.120.000,00	53.451.700,00	-21.331.700,00	-
35 Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	6.063.608,30	4.501.263,57	4.801.700,00	-300.436,43	0,00
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	-5.583.863,21	27.618.736,43	48.650.000,00	-21.031.263,57	-
37 Finanzmittelveränderung (Saldo Zeilen 33 und 36)	19.625.947,60	-23.908.039,23	-34.219.722,00	10.311.682,77	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	685.576,14	1.462.787,13	0,00	1.462.787,13	-
39 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.695.997,07	6.907.149,48	0,00	6.907.149,48	-
40 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	-2.381.573,21	-5.444.362,35	0,00	0,00	-
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)					
41 Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	72.295.914,09	94.303.434,90	94.303.434,90		
42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	94.303.434,90	64.951.033,32	60.083.712,90		

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2017 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 8.600.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2018 in Höhe von 51.483.712,90 EUR.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 21. Dezember 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 10. Juli 2019 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2018 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Bewertung des Sachvermögens,
- Realisierung der Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetz-Nutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS),
- Korrekte Abbildung der Privatisierungsverträge im externen Rechnungswesen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 10. Juli 2019 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den FBL 20 am 9. Juli 2019 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 30. Juli 2019 vorgelegt.

11.2 Feststellungen und Erläuterungen

11.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 2. April 2019 den Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2017 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2018 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 56 KomHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

11.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	0	336	-336	-100,0
Infrastrukturvermögen	189.027	195.129	-6.102	-3,1
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	2	-2	-100,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	3	-2	-66,7
Anlagen im Bau	1	1	0	0,0
Summe	189.029	195.471	-6.442	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (187.889 TEUR, Vorjahr: 193.985 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2018 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahresänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 25 TEUR (Vorjahr: 26 TEUR). Im Berichtsjahr als auch im Vorjahr erfolgte eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs.1 KomHKVO.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ausleihungen	1.849	436	1.413	>100,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.183	2.877	306	10,6
Privatrechtliche Forderungen	446	142	304	>100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	960	2.956	-1.996	-67,5
Summe	6.438	6.411	27	

Im Vorjahr wurde aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel ein Betrag i. H. v. rd. 480 TEUR an den städtischen Haushalt ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge erfolgt halbjährlich mit festen Tilgungsraten bis zum Jahr 2022. Zudem wurde im Berichtsjahr ein Betrag i. V. v. 1.500 TEUR an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ausgeliehen, der im Jahr 2019 in einer Summe zurückzuzahlen ist.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 71 TEUR (Vorjahr: 75 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 37 TEUR (Vorjahr: 28 TEUR) sowie bei die den sonstigen Vermögensgegenständen Einzelwertberichtigungen i. H. v. -85 TEUR (Vorjahr: -85 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 18.230 TEUR (Vorjahr: 21.777 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 3.403 TEUR (Vorjahr: 3.604 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2018 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung im Jahr 2006 ein Betrag i. H. v. 6.000 TEUR zugeführt, den der AVB im Rahmen des Kanalnutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2018 3.400 TEUR (Vorjahr: 3.600 TEUR).

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Reinvermögen	36.270	36.295	-25	-0,1
Sonstige Rücklagen	22.461	23.213	-752	-3,2
Jahresergebnis	-2.903	-1.694	-1.209	-71,4
Sonderposten	25.270	26.443	-1.173	-4,4
Summe	81.098	84.257	-3.159	

Das Reinvermögen - nach den ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO (vormals: GemHKVO) und der KomEinrVO - ist aus dem Stammkapital (256 TEUR; Vorjahr: 256 TEUR) und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangen. Das nicht verzinsliche Eigenkapital i. H. v. 36.014 TEUR (Vorjahr: 36.039 TEUR) hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 25 TEUR der erfolgsneutralen Korrektur am Anschaffungswert des Kanalnetzes nach § 62 KomHKVO verringert.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Ein Teil des ursprünglichen nicht verzinslichen Eigenkapitals wurde im Rahmen der Umstellung auf NKR und unter Berücksichtigung der Anpassungsregelungen der KomHKVO der sonstigen Rücklage zugeordnet. Mit dieser Rücklage sollen die Risiken der Sonderrechnung bis zum Ende des Privatisierungszeitraumes vollständig abgedeckt werden. Sie wird zum Ausgleich aller entstehenden Verluste verwendet werden, die sich nicht aus den Ergebnisrücklagen abdecken lassen.

Aufgrund der neuen Regelungen in § 44 Abs. 5 KomHKVO wird zudem eine Rücklage aus Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände i. H. v. 39 TEUR ausgewiesen. Diese Position war zuvor den Sonderposten zugeordnet.

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird entsprechend des Ratsbeschlusses vom 2. April 2019 in der Form übernommen, dass der nicht ausgeglichene Vorjahresfehlbetrag des neutralen Bereiches i. H. v. -791 TEUR aus der sonstigen Rücklage entnommen wurde.

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2018 ein Jahresergebnis i. H. v. -2.903 TEUR (Vorjahr: -1.694 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um -1.173 TEUR (Vorjahr: -367 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse (4.784 TEUR; Vorjahr: 4.919 TEUR), Sonderposten Gebührenausschlag (13.090 TEUR; Vorjahr: 13.993 TEUR) und sonstige Sonderposten (7.396 TEUR; Vorjahr: 7.531 TEUR).

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	694	643	51	7,9
Sonstige Verbindlichkeiten	149	201	-52	-5,9
Summe	843	844	-1	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	22	20	2	10,0
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0	44	-44	-100,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	6	2	4	>100,0
Andere Rückstellungen	1.704	1.062	642	60,5
Summe	1.732	1.128	604	

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurde aufgelöst, da seitens der Stadt aufgrund des inzwischen für die betroffenen Wohnungen auf dem Rieselgut Steinhof mit dem AVB vereinbarten Erbbaurechts keine Maßnahmen mehr durchgeführt werden.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Ein weiterer wesentlicher Punkt sind Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Leistungen der SE|BS. Zusätzlich werden hier u. a. auch Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und für ausstehende Rechnungen ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 134.012 TEUR (Vorjahr: 141.550 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2018 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies im Wesentlichen das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. rd. 228.300 TEUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.535 TEUR (Vorjahr: 7.456 TEUR), sodass sich der Bilanzansatz des Kanalnutzungsrechts auf einen Betrag i. H. v. 133.797 TEUR (Vorjahr: 141.332 TEUR) verringert.

11.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 ein Jahresergebnis i. H. v. -2.903 TEUR (Vorjahr: -1.694 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -2.606 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 61.844 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 64.450 TEUR). Dieser Fehlbetrag setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. 388 TEUR aus dem neutralen Bereich sowie einem Fehlbetrag i. H. v. 2.218 TEUR aus dem Gebührenbereich zusammen. Da die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses vollständig aufgezehrt sind und der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses für den neutralen Bereich nicht aus dem außerordentlichen Ergebnis (-297 TEUR) gedeckt werden kann, soll dieser Fehlbetrag i. H. v. 388 TEUR durch eine Entnahme aus der sonstigen Rücklage abgedeckt werden.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -297 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 68 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 365 TEUR). Dieser Fehlbetrag soll ebenfalls durch eine Entnahme aus der sonstigen Rücklage abgedeckt werden.

11.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 18.230 TEUR (Vorjahr: 21.777 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -2.056 TEUR (Vorjahr: -5.324 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -1.491 TEUR (Vorjahr: -632 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

11.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

11.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2018 geprüft und mit Datum vom 10. Juli 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

11.4.1 Anlage 1 Bilanz

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2018		31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2018 - Euro -
Aktiva	Passiva		
1. Immaterielles Vermögen	1. Nettoposition	514.770,12	584.518,70
2. Sachvermögen	1.1 Basisvermögen	195.471.479,39	189.029.363,86
3. Finanzvermögen	1.2 Rücklagen	6.410.914,25	6.438.339,13
4. Liquide Mittel	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	21.777.302,18	18.229.581,18
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.4 Sonderposten	3.604.429,50	3.403.220,28
	2. Schulden		
	2.1 Geldschulden		
	2.1.1 Liquiditätskredite		0,00
	2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		0,00
	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		643.175,90
	2.4 Transfervverbindlichkeiten		0,00
	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		201.124,37
	3. Rückstellungen		844.300,27
	4. Passive Rechnungsabgrenzung		1.127.754,37
			1.731.586,59
			141.550.009,36
			134.012.432,40
Bilanzsumme		227.778.895,44	217.685.023,15
			227.778.895,44
			217.685.023,15

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2017 = 120.000,00 €; 2018 = 169.774,45 €

Braunschweig, den 9.7.2019

gez. _____
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

11 **FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung**

11.4.2 **Anlage 2 Ergebnisrechnung**

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	103.873,83	103.874,07	103.700,00	174,07
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	45.915.250,38	46.655.652,28	50.572.400,00	-3.916.747,72
6	Privatrechtliche Entgelte	7.560.951,83	7.637.842,63	7.628.400,00	9.442,63
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.919.011,74	7.306.075,45	7.102.900,00	203.175,45
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	28.788,38	6.547,46	5.500,00	1.047,46
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	131.335,35	133.538,45	130.300,00	3.238,45
12	Summe ordentliche Erträge	60.659.211,51	61.843.530,34	65.543.200,00	-3.699.669,66
Ordentliche Aufwendungen					
13	Personalaufwendungen	400.026,96	415.825,67	383.900,00	31.925,67
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	112.790,51	127.980,35	457.600,00	-329.619,65
16	Abschreibungen	6.152.683,22	6.075.692,95	5.964.400,00	111.292,95
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.869.258,58	57.830.365,97	59.439.200,00	-1.608.834,03
20	Summe ordentliche Aufwendungen	62.534.759,27	64.449.864,94	66.245.100,00	-1.795.235,06
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)				
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-1.875.547,76	-2.606.334,60	-701.900,00	-1.904.434,60
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	207.064,92	67.808,99	0,00	67.808,99
23	Außerordentliche Aufwendungen	25.802,99	364.869,34	0,00	364.869,34
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	181.261,93	-297.060,35	0,00	-297.060,35
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)				
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-1.694.285,83	-2.903.394,95	-701.900,00	-2.201.494,95

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro - 5	- Euro - 6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0	0,00	
3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	45.325.028,38	46.314.989,81	47.060.600	-745.610,19	
5 Privatrechtliche Entgelte ³⁾	102.009,87	93.941,20	81.800	12.141,20	
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	6.967.825,24	6.960.697,07	7.102.900	-142.202,93	
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	94.928,62	2.966,58	5.500	-2.533,42	
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	
9 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.728,09	2.718,88	4.400	-1.681,12	
10 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.492.520,20	53.375.313,54	54.255.200	-879.886,46	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11 Personalauszahlungen	410.221,35	398.256,32	383.900	14.356,32	0
12 Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	141.800,14	128.730,47	457.600	-328.869,53	0
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
15 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
16 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	57.264.190,14	54.904.903,04	59.239.200	-4.334.296,96	0
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.816.211,63	55.431.889,83	60.080.700	-4.648.810,17	0
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)	-5.323.691,43	-2.056.576,29	-5.825.500	3.768.923,71	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
20 Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
21 Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00	
22 Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	
23 Sonstige Investitionstätigkeit	43.613,20	87.226,40	87.200	26,40	
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.613,20	87.226,40	87.200	26,40	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	429,00	0,00	0	0,00	0
26 Baumaßnahmen	174.891,37	0,00	820.000	-820.000,00	0
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	20.334,71	78.371,11	158.500	-80.128,89	0
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0
29 Aktiverbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
30 Sonstige Investitionstätigkeit	479.745,09	1.500.000,00	1.500.000	0,00	0
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	675.400,17	1.578.371,11	2.478.500	-900.128,89	0
32 Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)	-631.786,97	-1.491.144,71	-2.391.300	900.155,29	0
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)	-5.955.478,40	-3.547.721,00	-8.216.800	4.669.079,00	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34 Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
35 Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)	0,00	0,00	0	0,00	0
37 Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)	-5.955.478,40	-3.547.721,00	-8.216.800	4.669.079,00	0
Haushaltswirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38 Haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
39 Haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
40 Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41 Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	27.732.780,58	21.777.302,18	21.777.302		
42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	21.777.302,18	18.229.581,18	13.560.502	4.669.079,00	0

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 21. Dezember 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 10. Juli 2019 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2018 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Bewertung des Sachvermögens,
- Realisierung der Forderungen/Erträge aus der Abfallgebührenabrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen, insbesondere der Rückstellung für die Deponierekultivierung,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Vertrag zur thermischen Behandlung der Abfälle mit REMONDIS, den Leistungsverträgen und den dazugehörigen Klarstellungsvereinbarungen und Ergänzungsvereinbarungen mit der ALBA sowie den Betrieb der Sickerwasserkläranlage durch den AVB.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substantielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 10. Juli 2019 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden vom FBL 20 am 9. Juli 2019 unterschrieben. Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 30. Juli 2019 vorgelegt.

12.2 Feststellungen und Erläuterungen

12.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 2. April 2019 den Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2017 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2018 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 56 KomHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

12.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen beinhaltet ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	42	52	-10	-19,2
Infrastrukturvermögen	14.183	14.684	-501	-3,4
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	0	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	4	-1	-25,0
Summe	14.228	14.740	-512	

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere die Anlagegüter der Depo nie in Watenbüttel (11.174 TEUR, Vorjahr: 11.628 TEUR) und den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513 TEUR, Vorjahr: 2.513 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ausleihungen	8.950	9.610	-660	-6,9
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.051	310	741	>100,0
Privatrechtliche Forderungen	50	33	17	51,5
Sonstige Vermögensgegenstände	144	170	-26	-15,3
Summe	10.195	10.123	72	

Wie im Vorjahr wurde aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel ein Betrag i. H. v. 8.950 TEUR innerhalb des Konzerns Stadt an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH ausgeliehen. Die Rückzahlung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 5 TEUR (Vorjahr: 10 TEUR) vorgenommen.

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 19.188 TEUR (Vorjahr: 14.127 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 13 TEUR (Vorjahr: 13 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2018 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2019, die bereits im Dezember 2018 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Reinvermögen	2.984	2.984	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	124	525	-401	-76,4
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	258	121	137	>100,0
Sonstige Rücklagen	8.477	8.477	0	0,0
Jahresergebnis	1.272	-652	1.924	>100,0
Sonderposten	4.250	4.638	-388	-8,4
Summe	17.365	16.093	1.272	

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO (vormals: GemHKVO) und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses veränderten sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 2. April 2019 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2017 um -401 TEUR (Vorjahr: -374 TEUR).

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2018 ein Jahresergebnis i. H. v. 1.272 TEUR (Vorjahr: -652 TEUR) aus.

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenausschlag aus Kostenüberdeckungen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind und veränderte sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 2. April 2019 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2017 um 1.385 TEUR (Vorjahr: -420 TEUR).

12 **FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	676	727	-51	-7,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	748	340	408	>100,0
Durchlaufende Posten	5	5	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	10	11	-1	-9,0
Summe	1.439	1.083	356	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	39	31	8	25,8
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	24.258	21.337	2.921	13,7
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	12	7	5	71,4
Andere Rückstellungen	556	501	55	11,0
Summe	24.865	21.876	2.989	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2018 verwendeten Mittel für den zweiten und dritten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a (rd. 1.229 TEUR) sowie der im Jahr 2018 erfolgten Zuführungen (rd. 4.150 TEUR) ergibt sich zum 31. Dezember 2018 ein Bestand der Rückstellung i. H. v. 24.258 TEUR. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 74 TEUR aus den erwirtschafteten Zinseinnahmen und rd. 2.577 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 239 TEUR (Vorjahr: 239 TEUR) sowie die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 272 TEUR (Vorjahr: 224 TEUR). Die Notwendigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2018 ein Jahresergebnis i. H. v. 1.272 TEUR (Vorjahr: -652 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 1.247 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 44.736 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 43.489 TEUR). Dieser vorgenannte Überschuss setzt sich aus einem Überschuss i. H. v. rd. 1.385 TEUR aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 138 TEUR aus dem neutralen Bereich zusammen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 26 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 26 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 0 TEUR).

12.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 19.188 TEUR (Vorjahr: 14.127 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. rd. 5.061 TEUR resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 4.453 TEUR (Vorjahr: 64 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. 659 TEUR (Vorjahr: -9.612 TEUR) und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51 TEUR (Vorjahr: -51 TEUR).

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beinhaltet insbesondere die Auszahlung der Ausleihung an die Nibelungen-Wohnbau-GmbH i. H. v. 8.950 TEUR.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

12.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

12.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2018 geprüft und mit Datum vom 10. Juli 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

12.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig		Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2018			
Aktiva	31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2018 - Euro -	31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2018 - Euro -	
1. Immaterielles Vermögen	49.700,00	46.900,00		2.984.158,29	2.984.158,29
2. Sachvermögen	14.740.218,00	14.228.079,00		9.122.679,42	8.859.257,40
3. Finanzvermögen	10.123.171,51	10.195.182,22		-651.824,69	1.272.484,16
4. Liquide Mittel	14.127.261,64	19.187.787,76		4.638.668,44	4.250.265,77
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.696,03	12.704,19		16.093.681,46	17.366.165,62
				0,00	0,00
				726.916,00	675.548,00
				726.916,00	675.548,00
				0,00	0,00
				340.983,51	748.389,84
				0,00	0,00
				15.566,14	15.270,40
				356.549,65	763.660,24
				21.875.900,07	24.865.279,31
				0,00	0,00
Bilanzsumme	39.053.047,18	43.670.653,17		39.053.047,18	43.670.653,17

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2017 = 150.000,00 €; 2018 = 67.596,39 €

Braunschweig, den 9.7.2019

gez. _____
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	40.549.620,71	44.490.077,83	43.060.500,00	1.429.577,83
6	Privatrechtliche Entgelte	32.977,44	28.163,12	15.300,00	12.863,12
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	136.000,00	141.000,00	138.500,00	2.500,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	42.608,30	73.545,33	73.000,00	545,33
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	1.140,03	3.609,00	0,00	3.609,00
12	Summe ordentliche Erträge	40.762.346,48	44.736.395,28	43.287.300,00	1.449.095,28
Ordentliche Aufwendungen					
13	Personalaufwendungen	495.349,12	523.625,89	536.700,00	-13.074,11
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.918.013,50	4.615.379,93	2.271.700,00	2.343.679,93
16	Abschreibungen	540.046,09	516.356,86	536.000,00	-19.643,14
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.671,60	32.311,36	32.400,00	-88,64
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.563.353,48	37.802.106,22	40.225.300,00	-2.423.193,78
20	Summe ordentliche Aufwendungen	41.551.433,79	43.489.780,26	43.602.100,00	-112.319,74
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	-789.087,31	1.246.615,02	-314.800,00	1.561.415,02
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)				
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	137.270,62	25.874,14	0,00	25.874,14
23	Außerordentliche Aufwendungen	8,00	5,00	0,00	5,00
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	137.262,62	25.869,14	0,00	25.869,14
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)				
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-651.824,69	1.272.484,16	-314.800,00	1.587.284,16

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung - Plan/Ist-Vergleich Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro - 5	- Euro - 6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0	0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0	0,00	
3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	40.537.275,87	43.762.009,54	41.712.700	2.049.309,54	
5 Privatrechtliche Entgelte ³⁾	43.730,67	20.143,08	15.300	4.843,08	
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	136.000,00	141.000,00	138.500	2.500,00	
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	74.341,08	77.274,50	73.000	4.274,50	
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0	0,00	
9 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	196,03	2,50	0	2,50	
10 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.791.543,65	44.000.429,62	41.939.500	2.060.929,62	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11 Personalauszahlungen	478.417,06	522.480,46	536.700	-14.219,54	0
12 Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	1.670.172,89	1.368.616,97	5.429.400	-4.060.783,03	0
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	35.379,36	33.019,12	32.400	619,12	0
15 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
16 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	38.543.786,76	37.623.704,57	40.225.300	-2.601.595,43	0
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.727.756,07	39.547.821,12	46.223.800	-6.675.978,88	0
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)	63.787,58	4.452.608,50	-4.284.300	8.736.908,50	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
20 Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	
21 Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0	0,00	
22 Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	
23 Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	9.610.000,00	9.610.000	0,00	
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	9.610.000,00	9.610.000	0,00	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0	0,00	0
26 Baumaßnahmen	0,00	0,00	520.000	-520.000,00	0
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.612,09	714,38	8.000	-7.285,62	0
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0	0,00	0
29 Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0	0,00	0
30 Sonstige Investitionstätigkeit	9.610.000,00	8.950.000,00	8.950.000	0,00	0
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.611.612,09	8.950.714,38	9.478.000	-527.285,62	0
32 Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)	-9.611.612,09	659.285,62	132.000	527.285,62	0
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)	-9.547.824,51	5.111.894,12	-4.152.300	9.264.194,12	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34 Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0	0,00	0
35 Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.368,00	51.400	-32,00	0
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)	-51.368,00	-51.368,00	-51.400	32,00	0
37 Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)	-9.599.192,51	5.060.526,12	-4.203.700	9.264.226,12	0
Haushaltswirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38 Haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
39 Haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0	0,00	0
40 Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41 Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	23.726.454,15	14.127.261,64	14.127.262		
42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	14.127.261,64	19.187.787,76	9.923.562	9.264.226,12	0

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit
²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
³⁾ außer für Investitionstätigkeit

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 21. Dezember 2018 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 17. Oktober 2019 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2018 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Realisierung der Entgelte und Kostenerstattungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Bewertung der Vorräte,
- periodengerechte Erfassung der wesentlichen Aufwands- und Ertragsposten.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den Dezernenten III mit Unterschrift vom 17. Oktober 2019 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den stellv. FBL 65 am 17. Oktober 2019 unterschrieben. Der Prüfbericht wurde dem RPA am 20. November 2019 vorgelegt.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.2 Feststellungen und Erläuterungen

13.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 2. April 2019 den Jahresabschluss 2017 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2017 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2018 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

13.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst EDV-Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Reinvermögen	0	0	0	0,0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	169	134	35	26,1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	124	88	36	40,9
Vorräte	904	450	454	>100,0
Summe	1.197	672	525	

Die teulfertigen Leistungen der Sonderrechnung werden unter der Position Vorräte abgebildet. Die Steigerung der teulfertigen Leistungen resultiert aus noch nicht abgeschlossenen und abgerechneten Aufträgen der Sonderrechnung.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Privatrechtliche Forderungen	11.114	12.677	-1.563	-12,3
Sonstige Vermögensgegenstände	16	5	11	>100,0
Summe	11.130	12.682	-1.552	

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 102 TEUR (Vorjahr: 3 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 87 TEUR (Vorjahr: 127 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2018 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2019, die bereits im Dezember 2018 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen	
			TEUR	%
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	1.002	-1.002	-100,0
Jahresergebnis	0	-1.002	1.002	100,0
Summe	0	0	0	

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses veränderten sich auf Basis des Ratsbeschlusses vom 2. April 2019 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2017.

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2018 ein Jahresergebnis i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: -1.002 TEUR) aus.

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.685	4.330	-645	-14,9
Sonstige Verbindlichkeiten	143	213	-70	-32,9
Summe	3.828	4.543	-715	

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden (vgl. hierzu Ausführungen unter Finanzvermögen).

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	2.556	2.763	-207	-7,5
Andere Rückstellungen	6.200	6.327	-127	-2,0
Summe	8.756	9.090	-334	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt sowie für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung.

13.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 ein Jahresergebnis i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: -1.002 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -578 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 77.707 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 78.285 TEUR). Dieser Fehlbetrag wird entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses (578 TEUR) gedeckt.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 578 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 605 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 27 TEUR).

13.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. -4.143 TEUR (Vorjahr: 914 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -206 TEUR (Vorjahr: -68 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 4.349 TEUR (Vorjahr: -846 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

13.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

13.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2018 geprüft und mit Datum vom 17. Oktober 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2018 Stadt Braunschweig Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan/Ist Vergleich Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte über/ außerplan- mäßige Aufwendungen (aus Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	936.108,61	2.080.066,83	0,00	2.080.066,83	0,00
3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	34.832.804,19	35.204.992,95	35.209.500,00	-4.507,05	0,00
7	41.229.983,68	39.949.553,50	38.438.300,00	1.511.253,50	0,00
8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	114.178,98	454.856,97	0,00	454.856,97	0,00
11	19.075,96	17.089,87	15.000,00	2.089,87	0,00
12	77.132.151,42	77.706.560,12	73.662.800,00	4.043.760,12	0,00
Ordentliche Aufwendungen					
13	13.571.625,64	14.101.143,42	13.734.700,00	366.443,42	0,00
14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	63.505.868,52	62.643.600,98	60.709.100,00	1.934.500,98	0,00
16	115.546,22	227.389,43	161.900,00	65.489,43	0,00
17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	1.398.378,40	1.312.741,65	1.246.600,00	66.141,65	0,00
20	78.591.418,78	78.284.875,48	75.852.300,00	2.432.575,48	0,00
21	ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)				
	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-1.459.267,36	-578.315,36	-2.189.500,00	1.611.184,64
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	473.989,33	605.521,76	0,00	605.521,76	0,00
23	16.766,82	27.206,40	0,00	27.206,40	0,00
24	457.222,51	578.315,36	0,00	578.315,36	0,00
25	Jahresergebnis Zeilen 21 + 24				
	Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	-1.002.044,85	0,00	-2.189.500,00	2.189.500,00
nachrichtlich:					
	1) davon				
	Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig	936.108,61	2.080.066,83	0,00	2.080.066,83
	2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Verlustübernahme durch die Stadt Braunschweig	-1.938.153,46	-2.080.066,83	-2.189.500,00	109.433,17
	Stadt Braunschweig				0,00

13 **FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement**

13.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2018								
Stadt Braunschweig								
Gesamt - Finanzrechnung - Plan/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement								
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ansätze 2018	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen ¹⁾	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	Gesamt-ermächtigungen 2018	Ergebnis 2018	mehr(+) weniger (-)
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	(Sp. 8 - Sp.9) -Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	936.108,61	936.108,61
3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 Privatrechtliche Entgelte ³⁾	34.752.343,12	35.209.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.837.631,40	-371.868,60
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	42.518.534,96	38.438.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.640.518,07	-1.797.781,93
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	138.084,04	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.036,15	-13.963,85
10 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.408.962,12	73.662.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.415.294,23	-1.247.505,77
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11 Personalauszahlungen	13.333.410,35	13.734.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.719.073,56	984.373,56
12 Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	63.161.483,15	61.955.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.839.604,55	-116.095,45
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15 Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.494.893,50	75.690.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.558.678,11	868.278,11
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 - 17)	914.068,62	-2.027.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.143.383,88	-2.115.783,88
Einzahlungen für Investitionstätigkeit								
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.436,00	7.436,00
22 Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.436,00	7.436,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	67.842,98	259.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.148,80	-45.851,20
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.842,98	259.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	213.148,80	-45.851,20
32 Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)	-67.842,98	-259.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.712,80	53.287,20
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)	846.225,64	-2.286.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.349.096,68	-2.062.496,68
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
34 Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 Auszahlung; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)	846.225,64	-2.286.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.349.096,68	-2.062.496,68
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
38 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	38.411.936,29	2.286.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.113.861,02	31.827.261,02
39 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	39.258.314,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.764.672,01	29.764.672,01
40 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-846.378,61	2.286.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.349.189,01	2.062.589,01
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)								
41 Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	200,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47,03	-152,97
42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	47,03	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	139,36	-60,64

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit
²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
³⁾ außer für Investitionstätigkeit
⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige Pensionsfonds der Stadt Braunschweig (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die GoA durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Der zuständige Dezernent hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2018 mit Unterschrift vom 19. November 2019 festgestellt.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.2 Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 2. April 2019 den Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2017 beschlossen.

Der Leiter des Pensionsfonds hat mit Schreiben vom 22. November 2019 den mit Datum vom 19. November 2019 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2018 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 25. November 2019).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP ERP 6.04 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der KomHKVO wurden bis auf die Beanstandung unter Tz. 14.3 beachtet. Der Jahresabschluss enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 5.087 TEUR (Vorjahr: 5.696 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 232 TEUR (Vorjahr: 130 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 917 TEUR (Vorjahr: 739 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 6.236 TEUR (Vorjahr: 6.565 TEUR). Der Mehrertrag i. H. v. 624 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 5.612 TEUR ergibt sich im Wesentlichen aus um 617 TEUR höheren Erträgen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen für 19 aufgenommene Beamtinnen und Beamte nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr 1.187 TEUR (Vorjahr: 795 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für zehn Beamtinnen und Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen für 2018 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 5.049 TEUR (Vorjahr: 5.770 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2018 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 15.902 TEUR (Vorjahr: 12.116 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 36.969 TEUR (Vorjahr: 35.314 TEUR).

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Der Zuwachs im Finanzvermögen ergibt sich im Wesentlichen durch eine weitere Ausleihung an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH i. H. v. 4.612 TEUR.

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 52.871 TEUR (Vorjahr: 47.430 TEUR), das im Wesentlichen durch die Nettosition i. H. v. 51.983 TEUR (Vorjahr: 46.935 TEUR) finanziert ist.

14.3 Prüfungsergebnis

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Für zehn Beamtinnen und Beamte sind aufgrund von Dienstherrnwechsel Abfindungszahlungen i. H. v. 1.187 TEUR entstanden. In 2018 sind hierzu dem Sondervermögen abschlagsweise 300 TEUR entnommen worden. Der Restsaldo i. H. v. rd. 887 TEUR wird in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Der Ausweis entsprechender Sachverhalte hat nach Auffassung des RPA unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten zu erfolgen.

- B** Entgegen den Bestimmungen des § 56 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO werden die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen - analog zum Jahresabschluss der Stadt - im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 5 und 6) erläutert. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Textteile in den Anhang umzugliedern sind, da es sich hier um eine geregelte gesetzliche Vorgabe handelt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz

Pensionsfonds der Stadt Braunschweig		Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018			
Aktiva	31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2018 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2017 - Euro -	31. Dezember 2018 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	6.113.675,51	6.113.675,51
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvermögen	35.051.302,26	40.820.911,91
3. Finanzvermögen	35.313.651,23	36.968.539,76	1.2 Rücklegen	5.769.609,65	5.048.853,33
4. Liquide Mittel	12.115.987,90	15.902.210,83	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Beitrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	46.934.587,42	51.983.440,75
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	495.051,71	887.309,84
			2.4 Transfervverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
				495.051,71	887.309,84
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	47.429.639,13	52.870.750,59		47.429.639,13	52.870.750,59

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2017 = 0; 2018 = 0

Braunschweig, den 19. März 2019

Ruppert (Stadtrat)

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2018					
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan/Ist-Vergleich					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1				0,00	
2	5.695.857,73	5.087.000,00	5.087.000,00	0,00	
3				0,00	
4				0,00	
5				0,00	
6				0,00	
7				0,00	
8	129.832,78	231.813,87	225.000,00	6.813,87	
9				0,00	
10				0,00	
11	739.023,32	917.377,99	300.000,00	617.377,99	
12	6.564.713,83	6.236.191,86	5.612.000,00	624.191,86	
Ordentliche Aufwendungen					
13				0,00	
14				0,00	
15				0,00	
16				0,00	
17				0,00	
18				0,00	
19	795.104,18	1.187.338,53	300.100,00	887.238,53	
20	795.104,18	1.187.338,53	300.100,00	887.238,53	0,00
21	5.769.609,65	5.048.853,33	5.311.900,00	-263.046,67	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22				0,00	
23				0,00	
24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	5.769.609,65	5.048.853,33	5.311.900,00	-263.046,67	0,00

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung

Jahresabschluss 2018					
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansätze 2018	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1				0,00	
2	5.091.800,80	6.952.857,73	5.087.000,00	1.865.857,73	
3				0,00	
4				0,00	
5				0,00	
6				0,00	
7	166.332,78	169.806,03	225.000,00	-55.193,97	
8				0,00	
9	554.236,67	739.023,32	300.000,00	439.023,32	
10	5.812.370,25	7.861.687,08	5.612.000,00	2.249.687,08	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11				0,00	0
12				0,00	0
13				0,00	0
14				0,00	0
15				0,00	0
16	352.181,24	795.080,40	300.100,00	494.980,40	0
17	352.181,24	795.080,40	300.100,00	494.980,40	0
18	5.460.189,01	7.066.606,68	5.311.900,00	1.754.706,68	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19				0,00	
20				0,00	
21				0,00	
22				0,00	
23		1.331.616,25		1.331.616,25	
24	0,00	1.331.616,25	0,00	1.331.616,25	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25				0,00	0
26				0,00	0
27				0,00	0
28				0,00	0
29				0,00	0
30	9.008.770,18	4.612.000,00		4.612.000,00	0
31	9.008.770,18	4.612.000,00	0,00	4.612.000,00	0
32	-9.008.770,18	-3.280.383,75	0,00	-3.280.383,75	0
33	-3.548.581,17	3.786.222,93	5.311.900,00	-1.525.677,07	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34				0,00	0
35				0,00	0
36	0,00	0,00	0,00	0,00	0
37	-3.548.581,17	3.786.222,93	5.311.900,00	-1.525.677,07	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38				0,00	0
39				0,00	0
40	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	15.664.569,07	12.115.987,90	19.694.469,00		
42	12.115.987,90	15.902.210,83	25.006.369,00		0

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ außer für Investitionstätigkeit

15 Vergaben

15.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPO obliegt dem RPA auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Darüber hinaus ist mit Vereinbarung vom 1. Juli 2015 zwischen dem RPA und dem Klinikum geregelt worden, dass auch Vergaben des Klinikums oberhalb bestimmter Wertgrenzen vom RPA geprüft werden. Diese Wertgrenzen betragen für Vergaben im Bereich der VOB und der VOL gemäß dem gültigen EU-Schwellenwert (netto) für Liefer- und Dienstleistungen 221 TEUR, für Nachtragsangebote 30 TEUR und für Verträge mit freiberuflich Tätigen 50 TEUR.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung gemäß SDA II 10/06 (Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen) Ziffer 4.1 und des Klinikums vorzulegenden Vergaben. Geprüft wird die Einhaltung der für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen maßgebenden Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dazu wird auf die SDA II 10/06 Ziffer 2.1 verwiesen.

Wesentliche Prüfkriterien sind insbesondere die Einhaltung

- der Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung),
- der Prinzipien des Vergaberechts (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, d. h. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, Wettbewerbsgrundsatz und Transparenzgebot sowie Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz, Gebot der Förderung mittelständischer Interessen, d. h. Pflicht zur Losaufteilung, Vergabe an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen) und
- der Vorgaben für die ordnungsmäßige Abwicklung der Vergabeverfahren (Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf).

Entsprechend dieser Vorgaben sehen die vergaberechtlichen Vorschriften die öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, wenn nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. Der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe darf danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB oder VOL in Betracht kommen.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen, inwieweit diesen Vorgaben nachgekommen wird. Dargestellt werden der Anteil der einzelnen Vergabearbeiten zur Summe der Vergaben der Anzahl nach und dem Wert nach für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die entsprechenden absoluten und relativen Veränderungen.

15 Vergaben

Vergaben der Anzahl nach:

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Öffentliche Ausschreibung	256	28,1	242	28,3	14	24,6
Beschränkte Ausschreibung	308	33,8	267	31,3	41	71,9
Freihändige Vergaben	347	38,1	345	40,4	2	3,5
Summe	911	100,0	854	100,0	57	

Vergaben dem Wert nach:

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentliche Ausschreibung	118.518	47,0	43.835	28,3	74.683	76,8
Beschränkte Ausschreibung	31.248	12,4	12.893	8,3	18.355	18,9
Freihändige Vergaben	102.246	40,6	98.034	63,4	4.212	4,3
Summe	252.012	100,0	154.762	100,0	97.250	

Im Ergebnis zeigen die Übersichten, dass der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen der Anzahl nach bei 28,1 % (Vorjahr: 28,3 %) und dem Wert nach bei 47,0 % (Vorjahr: 28,3 %) liegt. Die Verwaltung ist - der vergaberechtlichen Verpflichtung entsprechend – gehalten, Aufträge möglichst öffentlich auszuschreiben. Die hohe Anzahl von Freihändigen Vergaben resultiert daraus, dass i. d. R. „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Verträge“ nach dieser Vergabeart erfolgen. Nach HOAI wurden 142 Vergaben mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 37.556 TEUR und 93 sonstige Verträge mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 8.119 TEUR zur Prüfung vorgelegt.

Für das Berichtsjahr sind für Vergaben die nach dem NTVerG vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 301) i. V. m. der NWertVO vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 103) und die nach den Verdingungsordnungen geregelten Wertgrenzen maßgebend. Die Wertgrenzen betragen netto:

Vergabeart	Norm	Gegenstand	EUR
Freihändige Vergaben	VOL		25.000,00
	VOB		25.000,00
Beschränkte Ausschreibungen	VOL		50.000,00
	VOB	Ausbaugewerke	50.000,00
	VOB	Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau	150.000,00
	VOB	übrige Gewerke	100.000,00

In dem hier insgesamt beschriebenen Rahmen hat der Prüfbereich Technik zu den zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber den Vergabe- bzw. Bedarfsstellen insgesamt 406 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben (Vorjahr: 334 Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen). Dies waren mit 50,6 % rd. die Hälfte der hier 802 vorgelegten Vergaben. Dabei konnten u. a. auch Reduzierungen i. H. v. rd. 3.094 TEUR (Vorjahr: 2.645 TEUR) erzielt werden.

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“, „Klinikum“ und „sonstige Bedarfsstellen“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergaben“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>allgemeine Verwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	29	15.969	22	4.113	11.856	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	22	1.199	20	762	437	57,3
Freihändige Vergaben	42	12.511	37	12.275	236	1,9
Summe	93	29.679	79	17.150	12.529	
<u>Bauverwaltung</u>						
Öffentliche Ausschreibung	193	88.178	198	30.036	58.142	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	278	25.897	245	11.856	14.041	>100,0
Freihändige Vergaben	275	16.216	294	23.913	-7.697	-32,2
Summe	746	130.291	737	65.805	64.486	
<u>Klinikum</u>						
Öffentliche Ausschreibung	26	13.509	12	4.458	9.051	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	2	3.201	1	248	2.953	>100,0
Freihändige Vergaben	23	73.355	8	61.547	11.808	19,2
Summe	51	90.065	21	66.253	23.812	
<u>Sonstige Bedarfsstellen</u>						
Öffentliche Ausschreibung	8	862	10	5.228	-4.366	-83,5
Beschränkte Ausschreibung	6	951	1	27	924	>100,0
Freihändige Vergaben	7	164	6	299	-135	-45,2
Summe	21	1.977	17	5.554	-3.577	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	256	118.518	242	43.835	74.683	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	308	31.248	267	12.893	18.355	>100,0
Freihändige Vergaben	347	102.246	345	98.034	4.212	4,3
Summe	911	252.012	854	154.762	97.250	

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind für die Bereiche „Vergaben nach VOB“, „Vergaben nach VOL“, „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich die summierten Werte und die „Davon-Werte“ der „Vergaben nach EU-Recht“ an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
<u>Vergaben nach VOB</u>						
Öffentliche Ausschreibung	188	61.714	189	35.058	26.656	76,0
Beschränkte Ausschreibung	260	25.528	203	11.202	14.326	>100,0
Freihändige Vergaben	46	3.036	33	2.261	775	34,3
Summe	494	90.278	425	48.521	41.757	
<u>Vergaben nach VOL</u>						
Öffentliche Ausschreibung	63	56.251	53	8.777	47.474	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	46	5.676	64	1.691	3.985	>100,0
Freihändige Vergaben	66	53.535	57	7.960	45.575	>100,0
Summe	175	115.462	174	18.428	97.034	
<u>Vergaben nach HOAI</u>						
Öffentliche Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Freihändige Vergaben	142	37.556	173	64.025	-26.469	-41,3
Summe	142	37.556	173	64.025	-26.469	
<u>Sonstige Vergaben</u>						
Öffentliche Ausschreibung	5	554	0	0	554	100,0
Beschränkte Ausschreibung	2	44	0	0	44	100,0
Freihändige Vergaben	93	8.119	82	23.788	-15.669	-65,9
Summe	100	8.717	82	23.788	-15.071	
<u>Summierte Werte</u>						
Öffentliche Ausschreibung	256	118.519	242	43.835	74.684	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	308	31.248	267	12.893	18.355	>100,0
Freihändige Vergaben	347	102.246	345	98.034	4.212	4,3
Summe	911	252.013	854	154.762	97.251	
<u>Davon Vergaben nach EU-Recht</u>						
Öffentliche Ausschreibung = Offene Verfahren	69	81.907	57	15.970	65.937	>100,0
Beschränkte Ausschreibung = Nichtoffene Verfahren	2	3.847	1	148	3.699	>100,0
Freihändige Vergaben = Verhandlungsverfahren	43	77.881	51	85.406	-7.525	-8,8
Summe	114	163.635	109	101.524	62.111	

15 Vergaben

15.2 Feststellungen und Erläuterungen

15.2.1 Vergaben nach VOB

Die Prüfung von Vergaben nach VOB bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestellen,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- besondere Preisabweichungen im Preisspiegel im Hinblick auf mögliche Angebotsmanipulationen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne der Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOB grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. zu folgenden Sachverhalten:

- B** Anhand von zur Prüfung vorgelegten Nachträgen für laufende Aufträge, die aus geänderten und zusätzlichen Leistungen seitens der FB resultieren, ist wiederholt festgestellt worden, dass die entsprechenden Nachtragsbearbeitungen häufig zu ungenau und nicht vorschriftsmäßig erfolgen. Nachtragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweiligen Hauptangebotes vorkalkulatorisch zu ermitteln. Teilweise werden Leistungen erst nachträglich unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands kalkuliert. Anteilige Stoffkosten oder Nachunternehmerleistungen werden zwar meistens durch Angebote oder Rechnungen der entsprechenden Lieferanten oder Nachunternehmer sowie durch allgemeine Preislisten belegt. Ein wirtschaftlicher Vergleich mit den ursprünglich kalkulierten Ansätzen aus dem Hauptangebot (Urkalkulation) erfolgt dagegen - wie geboten - kaum.
- B** Der FB 61 legte dem RPA im Rahmen der „Bodensanierung Feldstraße“, mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Tiefbauarbeiten geschlossen werden sollten, zur Prüfung vor. Während der Maßnahme hatten sich wesentliche Änderungen ergeben. Die Nachtragssumme betrug hieraus insgesamt rd. 370.000 EUR. Das RPA hat sowohl die vorgesehene Abrechnung der zusätzlichen und geänderten Leistungen als auch die pauschale Vergütung einer Hauptleistung beanstandet. Zum einen wurde der grundsätzliche Vergütungsanspruch teilweise infrage gestellt, zum anderen hätten die Einheitspreise erheblich reduziert werden müssen. Die Bedenken des RPA konnten nicht ausgeräumt werden.
- B** Der FB 61 legte dem RPA im Rahmen der „Grundwassersanierung Altlast Breite Straße/Gördelingerstraße“ eine Nachtragsvereinbarung (HA - Offenes Verfahren), die mit einer Firma für Altlastensanierung geschlossen werden sollte, zur Prüfung vor. Die Nachtragssumme betrug insgesamt rd. 137.000 EUR. Dies entsprach ca. 66 % der ursprünglichen Leistungen. Das RPA hat die Nachtragsleistungen dem Grunde und der Höhe her beanstandet. Die Bedenken des RPA konnten nicht vollständig ausgeräumt werden.

15 Vergaben

- B** Der FB 65 legte dem RPA im Rahmen des Neubaus des Führungs- und Lagezentrums des FB 37 eine Nachtragsvereinbarung (HA - Offenes Verfahren), die mit einer Firma für Landschafts- bzw. Tiefbauarbeiten geschlossen werden sollte, mehrfach zur Prüfung vor. Hierbei konnte nach Prüfung und diversen Stellungnahmen durch das RPA das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um 16.280,66 EUR reduziert werden.
- B** Im Frühjahr 2016 wurde dem RPA vom FB 65 ein Nachtrag für Heizungsarbeiten für die Schulsanierung IGS Franzshes Feld i. H. v. 161.379,71 EUR zur Prüfung vorgelegt. Auf die entsprechende Stellungnahme des RPA vom 12. April 2016 erfolgte hierzu trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung des RPA keine weitere Bearbeitung. Rückantworten wurden seitens des FB 65 auch nicht gegeben. Bei Einsichtnahme in das elektronische Baubuch stellte das RPA fest, dass die Schlussrechnung über die Heizungsarbeiten am 15. Mai 2017 einschließlich des sog. Sicherheitseinbehalts vollständig bezahlt wurde, ohne dass die Vergabepfung des Nachtrags abgeschlossen war. Es liegt ein Verstoß gegen die SDA II 10/06 vor.
- B** Für die Demontage des Rohrnetzes der Sprinkleranlage der „Tiefgarage Packhof“ hat der FB 65 am 3. September 2018 dem RPA eine Vergabe im Wert von rd. 100.000 EUR zur Prüfung vorgelegt. Bei einem Ortstermin durch das RPA am selben Tag wurde festgestellt, dass mit den Arbeiten bereits begonnen wurde. Es ist damit gegen die SDA II 10/06 und die RPO verstoßen worden, wonach die Vergabeunterlagen rechtzeitig vor Auftragserteilung dem RPA vorzulegen sind. Das Angebot der mindestbietenden Firma überschritt die veranschlagten Kosten um mehr als 100 %. Eine detaillierte Kostenberechnung oder genauere Dokumentation, dass die angebotenen Einheitspreise angemessen und marktüblich sind, ist nicht erfolgt. Die Wirtschaftlichkeit wird seitens des RPA infrage gestellt. Trotz der Bedenken des RPA ist die Leistung beauftragt und abgerechnet worden. Es wurde weiter festgestellt, dass die Abrechnungssumme der Maßnahme um 16.738,05 EUR überschritten wurde. Trotz Nachfrage hat FB 65 keine Vorlage dieser Kostenerhöhung beim RPA vorgelegt. Es liegt ein Verstoß gegen die SDA II 10/06 vor.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung des Messewegs mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb), die mit einer Firma für Straßen- und Kanalbauarbeiten geschlossen werden sollten, mehrfach zur Prüfung vor. Die Nachtragssumme betrug letztendlich rd. 300.000 EUR. Hierbei konnten nach Prüfung und diversen Stellungnahmen durch das RPA die Nachtragsangebote aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um rd. 50.000 EUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen wären aus prüfungsseitiger Sicht möglich und erforderlich gewesen.
- B** Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Sanierung der Gneisenaustraße eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßen- und Kanalbauarbeiten geschlossen werden sollte, mehrfach zur Prüfung vor. Die Summe der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen betrug letztendlich rd. 135.000 EUR. Hierbei konnte nach Prüfung und diversen Stellungnahmen durch das RPA das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um ca.

15 Vergaben

10.400,00 EUR reduziert werden. Weitere Reduzierungen wären aus prüfungsseitiger Sicht möglich und erforderlich gewesen. Zudem wurden hier grundsätzliche Planungsmängel und die hiermit verbundenen fehlerhaften Entscheidungen im Vorfeld der Ausschreibung beanstandet.

B Der FB 66 legte dem RPA eine Auftragsvergabe (HA - Öffentliche Ausschreibung) über Mäharbeiten von Banketten und Gräben i. H. v. 84.774,41 EUR zur Prüfung vor. Das wirtschaftlichste Angebot des Erstbieters sollte aus formalen Gründen ausgeschlossen werden. Nach Prüfung und Beanstandung durch das RPA wurde das wirtschaftlichste Angebot gewertet und erteilt. Durch die Vergabe der Leistungen an den Erstbieter konnte die Auftragssumme um 15.189,16 EUR reduziert werden.

B Das Klinikum legte dem RPA eine Vergabe nach VOB für die Planung und den Neubau eines Modulgebäudes für klinische Einrichtungen zur Prüfung vor. Die Vergabe des Generalunternehmervertrags wurde im Verhandlungsverfahren nach EU-weitem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Bei der Öffnung der finalen Angebote durch die mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Rechtsanwalts-gesellschaft wurde übersehen, den von einem Bieter angebotenen Preisnachlass in das Protokoll über die Öffnung der Angebote zu übernehmen und bei der Wertung zu berücksichtigen. Auf Veranlassung des RPA wurde die Auftragssumme um den Nachlass i. H. v. 2.651.199,04 EUR reduziert.

15.2.2 Vergaben nach VOL

Die Prüfung von Vergaben nach VOL bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten im Sinne einer Korruptionsprävention.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOL grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. zu folgenden Sachverhalten:

B/St Das vom Ref. 0413 durchgeführte Vergabeverfahren zum Transport von Kunstgegenständen für die Sonderausstellung „Zerrissene Zeiten - Krieg, Revolution und dann? Braunschweig 1916 - 1923“ erfolgte zeitlich so verspätet, dass - damit die Ausstellungseröffnung terminlich sichergestellt werden konnte - die für die Leistung entstandenen Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 80 % überschritten haben.

15 Vergaben

- B** Bei einem vom FB 37 durchgeführten Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs sollte nach entsprechender Empfehlung der Bedarfsstelle der Zuschlag auf einen Anbieter mit einem Fahrzeug erfolgen, das hinsichtlich der Fahrzeugmaße nicht den ausgeschriebenen Leistungen entsprach. Bei entsprechend fehlerhaften Zuschlagserteilungen sind für die Stadt stets Risiken für mögliche Schadenersatzforderungen seitens der unterlegenen Bieter verbunden. Entsprechendes ist zu vermeiden.
- B** Bei einem vom FB 37 durchgeführten Vergabeverfahren zur Beschaffung von Schutzkleidung wurde der gebotene Wettbewerb durch die Benennung einer großen Anzahl von Ausschlusskriterien in der Leistungsbeschreibung derart eingeschränkt, dass von den insgesamt 15 interessierten Anbietern nur einer zur Abgabe eines Angebotes bereit war. Richtig ist, dass bei Schutzbekleidung ein hoher Standard anzulegen ist, aber die entsprechenden obligatorisch gebotenen Kriterien oder auch Ausschlusskriterien sind im Einzelnen genau zu begründen, was im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist.
- B** Das vom FB 51 durchgeführte Vergabeverfahren zur Einführung und zum Betrieb eines Online-Buchungsportals für die Platzvergabe in Kindertagesstätten und Schulkind-Betreuungseinrichtungen forderte zur Abgabe von Angeboten in zwei Varianten auf. In der ersten Variante sollte der Rechenzentrumsbetrieb (Hosting) beim Anbieter des Online-Buchungsportals selbst durchgeführt werden. Die zweite Variante sah vor, dass der Rechenzentrumsbetrieb bei der Stadt erfolgen sollte. Als Zuschlagskriterium war der Preis definiert worden. Beim preislichen Vergleich der Varianten wurden jedoch die Kosten der Stadt für Personal, Serverbetrieb und Hardware, die bei einem eigenen Rechenzentrumsbetrieb anfallen würden, seitens des FB 51 nicht mit in die Kostenbeurteilung einbezogen. Bei dieser Vorgehensweise wurde nicht bedacht, dass sich keine preislich sinnvolle Rangfolge der Angebote herstellen lässt, wenn bei einer Variante bestimmte Kosten nicht in die entsprechende Berechnung mit einbezogen werden. Dementsprechend würde die Variante „Rechenzentrumsbetrieb beim Anbieter“ grundsätzlich zu einem höheren Auftragswert führen als die Variante „Rechenzentrumsbetrieb bei der Stadt“. Unabhängig von dieser Wertungsproblematik überstiegen die Preise der von den Bietern eingereichten Angebote den vom FB 51 hierzu geschätzten Auftragswert um rd. 50 %, womit letztlich die Wirtschaftlichkeit der gesamten beabsichtigten Beschaffung angezweifelt wurde. Nachdem diese Zweifel jedoch ausgeräumt werden konnten, wurde in Abstimmung mit der IT-Abteilung der Stadt festgestellt, dass ein interner Rechenzentrumsbetrieb nicht so kostengünstig leistbar ist wie ein extern betriebener Rechenzentrumsbetrieb.

15.2.3 Vergaben für freiberufliche Leistungen und Vergaben nach HOAI

Die Prüfung von Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen, für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen nach HOAI und Gutachten bezog sich insbesondere auf

- die Beachtung und Anwendung allgemeiner Vertragsmuster und Vertragsbedingungen,
- die korrekte und sachgemäße Anwendung der HOAI einschließlich der Berechnung von Honoraren nach gültiger Honorartafel,
- die freie Honorarvereinbarung oder die Honorierung außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI,
- die Beachtung und Einhaltung der VgV und des GWB,

15 Vergaben

- die Festlegung der sog. Grundleistungen und sog. Besonderen Leistungen,
- den Umfang und die Bewertung von Leistungen,
- die Vereinbarung von Honorarzonen,
- die Festlegung von Umbau- bzw. Instandsetzungszuschläge und Zeithonoraren,
- die wirtschaftliche Honorierung von sonstigen freiberuflichen Leistungen.

B Hierbei wurde - wie bereits in den Vorjahren - festgestellt, dass den Vergabeunterlagen wiederholt keine eingehenden Begründungen für Nachtragshonorierungen, für nach Zeitaufwand abgerechnete Mehraufwendungen, für die Bemessung der Höhe von Umbauzuschlägen oder für die Festlegung von Honorarzonen beigefügt waren. Ebenso wurden im Falle von freien Honorarvereinbarungen oftmals keine Vergleichsangebote zur Prüfung vorgelegt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. auch zu folgenden Sachverhalten:

B Der FB 65 legte dem RPA ein Nachtragsangebot für Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung wegen der Erhöhung der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung gegenüber der Kostenschätzung für die Erweiterung der BBS V zur Prüfung vor. In der aktualisierten Honorarberechnung war anstatt des im Ingenieurvertrag vereinbarten Mindestsatzes jetzt der Mittelsatz berechnet worden. Durch die Korrektur auf den vertraglich vereinbarten Honorarsatz bei der Neuberechnung des Honorars verringerte sich die Auftragssumme um 11.811,03 EUR.

B Im Januar 2018 legte der FB 65 dem RPA die Nachträge Nr. 1 - 3 für sog. Schadstoffmessungen bei der Schulsanierung IGS Franzshes Feld i. H. v. 52.850,72 EUR zur Prüfung ein. Für diesen Auftrag waren bereits 19.292,28 EUR auf der Grundlage der VOB beauftragt und abgerechnet worden, obwohl es sich hier um freiberufliche Leistungen handelt, die dem RPA bereits ab einem Auftragswert i. H. v. 5.000,00 EUR zur Vergabeprüfung vorzulegen sind. Durch die Vergabe nach der falschen Vergabeordnung wurde die Wertgrenze für Verträge mit freiberuflich Tätigen der SDA II 10/06 umgangen. Die Leistungen sollten auf Grundlage des Rahmeningenieurvertrags Schadstoffsanierung erbracht werden. Dieser Rahmenvertrag wurde für die Planung und Durchführung von kleinen Sanierungsmaßnahmen einschl. zugehöriger Schadstoffuntersuchungen mit Honorarkosten von bis zu 10.000,00 EUR brutto geschlossen, jedoch nicht - wie im vorliegenden Fall - für reine Schadstoffmessungen i. H. v. bisher 19.292,28 EUR und beabsichtigten weiteren 33.558,44 EUR. Somit wurde der Rahmenvertrag missbräuchlich angewandt und der gebotene Wettbewerb ausgeschlossen.

B Im Juli 2017 hatte das RPA für den FB 65 einen Ingenieurvertrag für die technische Ausrüstung der Grundschule Waggum geprüft. Dieser Vertrag wurde jedoch erst am 14. Februar 2018, nachdem die erste Abschlagsrechnung mit Datum vom 17. November 2017 beim FB 65 eingegangen war, abgeschlossen. Diese Rechnung wurde am 31. Januar 2018 auf Grundlage einer SAP-Bestellung bezahlt, obwohl der schriftliche Vertrag noch nicht geschlossen war. Die sog. Besonderen Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung waren im zur Prüfung vorgelegten Vertrag mit einem Bruttonorar i. H. v. 5.652,67 EUR enthalten, wurden aber vor Auftragserteilung aus dem

15 Vergaben

Vertrag herausgenommen. Diese Leistungen wurden mit einem separaten Vertrag - ohne Einholung von Vergleichsangeboten und ohne Beteiligung des RPA - für 15.470,00 EUR brutto beauftragt. Es wurde gegen die SDA II 10/06 und gegen die SDA II 20/01 verstoßen.

- B** Für die Ingenieurleistungen zur Erneuerung der Sprinkleranlage der „Tiefgarage Packhof“ wurde der entsprechende Ingenieurvertrag mehrfach beim RPA zur Prüfung eingereicht. Eine Direktvergabe von freiberuflichen Leistungen ohne Wettbewerb kann nach der HOAI zu Mindestsätzen erfolgen. Entgegen der Auffassung des RPA wurde für die Leistungen vom FB 65 ein höherer Honorarsatz sowie ein höherer Instandsetzungszuschlag anerkannt und vergütet. Die Bearbeitung der Vergabe wurde insgesamt beanstandet.
- B** Für den Umbau, Weiterbau und Neubau von Gebäuden des Klinikums am Standort Salzdahlumer Straße prüfte das RPA einen Nachtrag für Architektenleistungen zur Teilfertigstellung der sog. Neubaukörper A und B. In dem vorgelegten Nachtrag wurde für Planungsänderungen an der Fassadengestaltung vom Auftragnehmer ein Umbauzuschlag geltend gemacht, der nach Auffassung des RPA nicht zutreffend war. Der Hinweis des RPA führte zu weiteren Verhandlungen mit dem Auftragnehmer, wodurch die Nachtragssumme um 31.048,86 EUR reduziert werden konnte.
- B** Für die Vergabe von Generalplanungsleistungen zum Umbau des Erdgeschosses des Gebäudes H in der Celler Straße ließ sich das Klinikum vom RPA im Vorfeld der Vergabepfung zu dem vorliegenden Honorarangebot hinsichtlich der Angemessenheit des Honorars beraten. Auf Hinweis des RPA, wurde die angebotene Honorarzone für die Leistungen der Objektplanung und die Küchenplanung gemäß HOAI reduziert. Dadurch verringerte sich die Auftragssumme um 18.866,61 EUR.

15.2.4 Prüfung Freihändiger Vergaben zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR

Im Berichtsjahr wurden auf Basis von Stichproben gemäß § 5 Abs. 2 und 5 Satz 2 RPO i. V. m. SDA II 10/06 Ziffer 4.1 Abs. 3 auch die nicht vorlagepflichtigen Freihändigen Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 2.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR aus dem Haushaltsjahr auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 5 der VOB/A bzw. der VOL/A geprüft (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DA für das RPA). Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt worden.

16 Abgeschlossene Maßnahmen

16.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (abgeschlossene Maßnahmen) ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO. Geprüft wird im Wesentlichen die leistungsverzeichnisbezogene bzw. vertragliche und haushaltswirtschaftsrechtliche sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgeschlossenen Maßnahmen.

16.2 Feststellungen und Erläuterungen

Zu jeder durchgeführten Prüfung einer abgeschlossenen Maßnahme wird ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen werden jeweils als Bemerkungen kenntlich gemacht. Daneben werden allgemeine Hinweise für eine ordnungsmäßige Abwicklung von Vergabeverfahren und von Abrechnungen an die jeweils zuständigen FB gegeben.

Auf dieser Basis werden in der Regel entsprechende Bemerkungen ausgeräumt, sodass das RPA diese als erledigt beurteilt. Bei festgestellten Überzahlungen wirkt das RPA auf entsprechende Rückforderungen seitens der Verwaltung hin.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden, werden vom RPA weiter verfolgt. Für das Berichtsjahr wird folgendes beanstandet:

WB/St

Die Übernahme und Erledigung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements und der Lichtsignalanlagen sowie der Verkehrszeichen und der Parkraumbewirtschaftung ist in einem Dienstleistungsvertrag aus dem Jahr 2006 zwischen der Stadt und der BELLIS GmbH geregelt. Für durchzuführende investive Maßnahmen im Rahmen des Neubaus von Lichtsignalanlagen ist gemäß § 13 Abs. 6 Buchst. a) „Entgeltregelung“ des Dienstleistungsvertrages, Leistungsbild Lichtsignalanlagen/Verkehr, jährlich ein Leistungsverzeichnis zwischen der Stadt und der Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG zu vereinbaren. Gemäß § 13 müssen die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise den in der Stadt marktüblichen Preisen entsprechen. In der Vergangenheit hat das RPA hierzu den FB 66 mehrfach aufgefordert, entsprechende Leistungsverzeichnisse vorzulegen. Diese Beanstandung war schon Inhalt der Schlussberichte 2016 und 2017. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis, das Abrechnungsgrundlage für Zahlungen in o. g. Hinsicht an die BELLIS GmbH ist, liegt dem RPA immer noch nicht vor. Auf welcher Grundlage eine Vergütung an die BELLIS GmbH in der Vergangenheit erfolgte, ist dem RPA folglich nicht bekannt.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Zu beurteilen ist, ob die Verwaltung in ihrem Aufbau und Handeln nach an den genannten Grundsätzen ausgerichtet ist. Bei der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit geht es um die Beurteilung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, bei der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit um die Beurteilung, ob die Entscheidungen der Verwaltung auch erfolgswirksam und sachgerecht sind, und bei der Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit um die Beurteilung des Verhältnisses von Mitteleinsatz und dem zugehörigen Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit untergeordnet ist das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG, Minimalprinzip). Zum Umfang der Prüfungshandlungen wird auf § 155 Abs. 3 NKomVG verwiesen. Angesichts der Vielfältigkeit dieser Aufgabe insgesamt beschränkt sich die Berichterstattung für das Berichtsjahr hier auf die Bereiche

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfungen beim FB 37 Feuerwehr,
- Prüfungen beim FB 40 Schule,
- Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit,
- Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie,
- Korruptionsprävention.

17.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

In der folgenden Übersicht sind für die Prüfbereiche Verwaltung, Betriebswirtschaft und Technik die Anzahl und das Volumen der dem RPA vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweise in EUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in EUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt.

Prüfbereich	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	11	600.217,79	8	695.373,67	-95.155,88	-13,7
0140.20 Betriebswirtschaft	0	0,00	0	0	0,00	0,0
0140.30 Technik	8	6.683.911,14	11	2.260.150,92	4.423.760,22	>100,0
Summe	19	7.284.128,93	19	2.955.524,59	4.328.604,34	

Auf die in der oben stehenden Tabelle angegebenen Werte entfallen im Berichtsjahr jeweils folgende Zuschussbeträge:

Berichtsjahr	
Prüfbereich	EUR
0140.10 Verwaltung	208.403,71
0140.20 Betriebswirtschaft	0,00
0140.30 Technik	2.770.525,11
Summe	2.978.928,82

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat grundsätzlich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Unwesentliche Hinweise sind den Geprüften mitgeteilt oder mit den Geprüften erörtert worden.

17.3 Prüfungen beim FB 37 Feuerwehr - Gebührenkalkulation

B Gegenstand der Prüfung war die Gebührenkalkulation für die am 5. Mai 2018 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig, die der Rat der Stadt am 22. April 2018 beschlossen hat. Wesentliche Beanstandungen über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben. Diese Gebührenkalkulation und Satzung ersetzen die vorhergehende Gebührenkalkulation und die am 15. Juli 2014 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig. Hinsichtlich dieser zeitlichen Folge wurde die Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG, nach der eine Gebührenberechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren nicht übersteigen soll, um rd. acht Monate überschritten. Prognostiziert für die laufende Kalkulationsperiode ergeben sich damit Einnahmeverluste i. H. v. rd. 66 TEUR.

17.4 Prüfungen beim FB 40 Schule

17.4.1 Fehlende Stellungnahme - nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins

WB/St Über den Sachverhalt „nicht abgerechnete Zuschüsse eines Fördervereins“ wurde bereits im Schlussbericht 2015 unter Tz. 7.2.1 berichtet. Beanstandet wurde, dass vertraglich vereinbarte Zuschüsse eines Fördervereins an eine städtische Schule für die Jahre 2006 bis 2014 vom zuständigen FB 40 gegenüber dem Förderverein nicht abgerechnet und nicht abgefordert wurden. In diesem Zusammenhang wurde außerdem im Schlussbericht 2017 unter Tz. 17.5.1 beanstandet, dass seit 2007 Sachkosten der Deutschen Müllerschule, die jährlich mit anderen Schulträgern abzurechnen sind, in diesem Zeitraum tatsächlich nur für zwei Haushaltsjahre abgerechnet wurden.

Lt. der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2017 sind die Zuschüsse, die seitens dieses Fördervereins vereinbarungsgemäß jährlich zu zahlen sind, inzwischen für die Jahre 2011 bis 2015 abgerechnet worden. Für die übrigen Jahre wurden die entsprechenden Abrechnungen vorbereitet. Außerdem soll der FB 40 lt. der Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht 2017 zwischenzeitlich mit anderen hierin involvierten Schulträgern Verhandlungen aufgenommen haben, um entsprechende Verjährungen in dieser Sache zu hemmen. Im Mai 2019 sollte außerdem zwischen dem FB 40 und dem Förderverein ein Gespräch stattfinden, in dem die Neuausrichtung der Förderung und die entsprechende Abwicklung künftiger Zahlungen geklärt werden sollte. Entsprechende Ergebnisse hierzu hat der FB 40 dem RPA gegenüber - trotz Aufforderung - bisher nicht vorgelegt. Ein Sachstand zum Gesamtschaden für die Stadt, über die Hemmung der Verjährung gegenüber dem Förderverein und den hierin involvierten Schulträgern und inwieweit hierzu Zahlungen an die Stadt geleistet wurden, ist dem RPA nicht bekannt. Der für die Stadt entstandene finanzielle Gesamtschaden für die Zeit ab dem Jahr 2006 ist vom FB 40 bisher nicht quantifiziert worden.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.4.2 Vereinbarung zur Zahlung einer pauschalen Sachkostenerstattung

WB/St Bereits im Schlussbericht 2017 wurde unter Tz. 17.5.2 eine zwischen der Stadt und einem freien Träger abgeschlossene Vereinbarung beanstandet, in der geregelt ist, dass diesem freien Träger Sachkosten pauschal, d. h. ohne die Vorlage von Belegen, regelmäßig zu erstatten sind. Bei dieser pauschalen Kostenerstattung ohne Einzelnachweise durch den freien Träger handelt es sich aus Prüfungssicht jedoch um eine Zuwendung im Sinne der städtischen Zuwendungsrichtlinie an den freien Träger. Das RPA hat dem FB 40 dazu bereits im Dezember 2018 mitgeteilt, dass die Gewährung von Mitteln durch die Stadt für entstandene Sachkosten und der Nachweis über deren Verwendung ab dem Schuljahr 2019/20 nach der städtischen Zuwendungsrichtlinie zu erfolgen haben. Trotz der Kündigung der bestehenden Vereinbarung durch den freien Träger im April 2018 erstattet der FB 40 dem freien Träger ohne Vertragsgrundlage und damit ohne Auftrag weiterhin pauschal und ohne Kontrolle die entsprechenden Sachkosten. Eine neue Vereinbarung, die nicht unter die städtische Zuwendungsrichtlinie fällt, wurde vom FB 40 bisher (April 2018 bis Dezember 2019) nicht mit dem freien Träger geschlossen. Eine Umstellung des Erstattungsverfahrens auf die Gewährung einer Zuwendung ist bisher ebenfalls nicht erfolgt.

17.4.3 Zahlung ohne Leistung sowie fehlender Wartungsvertrag

Der FB 40 hat für eine berufsbildende Schule ein sog. „Computer-to-Plate-Workflowsystem“ angeschafft. Die Ausschreibung zu dieser Beschaffung erfolgte über die Zentrale Vergabestelle des FB 10. Die Berechnung des Auftragswertes i. H. v. rd. 114.000 EUR umfasste neben der Anschaffung des Systems auch die Kosten für die Grundwartung des Systems für vier Jahre. Die entsprechend beauftragte und liefernde Firma hat dem FB 40 mit Datum vom 22. August 2018 eine Rechnung über rd. 114.000 EUR gestellt, die demzufolge im Voraus auch die Kosten für die vierjährige Grundwartung einschließt. Die Rechnung wurde vom FB 40 umgehend in voller Höhe zur Zahlung angewiesen, obwohl die mit der Beschaffung vereinbarten Leistungen für die Grundwartung des Systems für vier Jahre vom Auftragnehmer noch nicht vollständig erbracht waren.

B/St Mit Feststellung der entsprechenden sachlichen Richtigkeit durch den FB 40 liegt ein Verstoß gegen § 27 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO vor, wonach Haushaltsansätze erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordern. Außerdem liegt ein Verstoß gegen die SDA II 20/01 Ziffer 8.3.1.3 Nr. 4 vor, wonach der Feststeller der sachlichen Richtigkeit mit der Unterzeichnung die Verantwortung dafür übernimmt, dass eine Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

B/St Bei der Prüfung des Vorgangs wurde außerdem festgestellt, dass vom FB 40 bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Juni 2019 kein entsprechender Wartungsvertrag mit dem Auftragnehmer abgeschlossen wurde, obwohl der FB 40 bereits im März 2018 von der Zentralen Vergabestelle des FB 10 auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer solchen Vereinbarung hingewiesen wurde. Eine Rückforderung des zu viel im Voraus gezahlten Betrags für noch nicht erbrachte Wartungsleistungen hat der FB 40 gegenüber dem Auftragnehmer aussagegemäß nicht durchsetzen können.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.4.4 Mittagessenversorgung an Schulen

WB/St Wie auch schon im Schlussbericht 2017 unter Tz. 15.2.2 ausgeführt, bestehen hinsichtlich der Mittagessenversorgung an Schulen seitens der Stadt als Schulträger weiterhin Forderungen gegenüber bestimmten Eltern für nicht bezahltes Mittagessen (Stand: 12. Januar 2020 rd. 170.300 EUR). Das Ref. 0300 wies den FB 40 bereits im August 2016 darauf hin, dass bei dem bisherigen Verfahren der Mittagessenversorgung an Schulen gegen geltendes Recht verstoßen wird. Ein rechtlich einwandfreies Vergabeverfahren für die Mittagessenversorgung an Schulen wurde vom FB 40 wie geboten seit August 2016 trotzdem nicht durchgeführt. Ebenso lag bis zum Berichtszeitpunkt immer noch keine vom FB 40 zu erstellende entsprechend ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung vor, mit der die Zentrale Vergabestelle ein rechtssicheres Vergabeverfahren beginnen könnte. Der FB 40 hat in mehr als drei Jahren keine entsprechende Neukonzeption erstellt. Aufgrund der hohen offenen Essengeldforderungen wurde bereits im August 2016 mit dem FB 40 besprochen, dass das Abrechnungssystem bei der Essenausgabe an Schüler auf Guthabenverfahren umgestellt werden muss. Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass die Abrechnung für das Essengeld durch den beauftragten Caterer vorgenommen werden muss. Der Caterer muss das wirtschaftliche Risiko tragen. Bisher tragen das wirtschaftliche Risiko und die Kosten unzulässigerweise die Stadt. Die Verwaltung sollte beurteilen, ob der Stadt durch das Unterlassen in hiesiger Hinsicht regressfähiger Schaden entstanden ist.

17.5 Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit

17.5.1 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer (Unterbringung)

Die Prüfung von Fällen der vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Ausländerinnen und Ausländern in städtischen Unterkünften sowie die Festsetzung der hierfür zu erhebenden Gebühren wurde in 2018 in Form einer Aktenprüfung durchgeführt. Es handelte sich bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 um acht Unterbringungsfälle mit 23 Personen, die vollständig geprüft wurden. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

17.5.2 Sachgebiet Krankenhilfe

Folgende Leistungen im Sachgebiet Krankenhilfe wurden in 2018 vollständig oder in Stichproben in Form von Aktenprüfungen oder auf Basis von Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2017 geprüft:

- Hilfe bei Krankheit und zur Familienplanung nach dem 5. Kapitel SGB XII,
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII für von der Stadt übernommene freiwillige Krankenkassenbeiträge für nicht versicherungspflichtige Personen,
- Erstattung von Kosten an Krankenkassen gemäß SGB V, die diesen für Krankenbehandlungen von Empfängern von Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII, die nicht versichert sind, entstanden sind.

Einwendungen aufgrund von Beanstandungen, über die zu berichten wäre, haben sich nicht ergeben.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.5.3 Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII

Die Prüfung von Fällen gewährter Blindenhilfe erfolgte in 2018 für das Haushaltsjahr 2017 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 15 Fälle von 59 Fällen ausgewählt und geprüft.

Es wurde festgestellt, dass

- vom FB 50 nicht durchgehend überprüft wurde, ob und in welcher Höhe das monatliche entsprechend anzurechnende Einkommen der jeweiligen Leistungsempfänger die nach § 85 ff SGB XII zu berechnende Einkommensgrenze überschreiten. Der FB 50 ist darauf hingewiesen worden, dass entsprechende Einkommensüberprüfungen erforderlich sind.
- bei der Berechnung der Einkommensgrenze Nachforderungen bzw. Guthaben auf sog. kalte Nebenkosten bei der Berechnung der Unterkunftskosten nicht berücksichtigt wurden, die wiederum Bestandteil der nach § 85 ff. SGB XII zu berechnenden Einkommensgrenze für die Beurteilung Blindenhilfegewährung sind.

Die Sachverhalte sind den Geprüften mitgeteilt worden.

17.5.4 Ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen

Für den Bereich der Abt. 50.4 wurden Anordnungen von Bestattungen sowie die Geltendmachung von hierfür entstandenen Bestattungskosten und erhobenen Verwaltungsgebühren geprüft. Die Prüfung erfolgte in 2018 in Form einer Aktenprüfung. Für das Haushaltsjahr 2017 wurden 33 der insgesamt 222 angeordneten Bestattungen geprüft (rd. 15 %).

Festgestellt wurde, dass die zu erhebenden Verwaltungsgebühren der Höhe nach seit Jahren nicht angepasst wurden und auch nicht mehr den Gebührensätzen der AllGO entsprachen. Entsprechende Anpassungen wurden seitens der Abt. 50.4 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 vorgenommen.

17.5.5 Übernahme von Bestattungskosten entsprechend § 74 SGB XII

Die Prüfung der von der Stadt entsprechend § 74 SGB XII übernommenen Bestattungskosten erfolgte in 2018 für das Haushaltsjahr 2017 in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 17 der insgesamt 112 Bewilligungen und fünf der insgesamt 34 erteilten Ablehnungen geprüft (rd. 15 %).

Es haben sich drei Beanstandungen ergeben, die nur den jeweiligen Einzelfall betrafen und nicht von wesentlicher Bedeutung waren.

17.5.6 Leistungen nach dem SGB II

Die nach dem SGB II von der Stadt u. a. zu tragenden Leistungen

- Kosten der Unterkunft und Heizung,
- Gewährung sonstiger Leistungen und
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

wurden in 2018 für das Haushaltsjahr 2017 und zum Teil für das Haushaltsjahr 2018 in Form einer Aktenprüfung geprüft.

Für den Bereich „Kosten der Unterkunft und Heizung“ wurden 54 Fälle und für den Bereich „Kosten der Unterkunft“ wurden 80 Fälle auf Einhaltung der Vorgaben zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten geprüft. Neben unwesentlichen geringfügigen Beanstandungen wurde grundsätzlich festgestellt, dass

- in einzelnen Fällen in die Beurteilung der Angemessenheit der „Kosten der Unterkunft“ die Heizkosten mit einbezogen wurden. Dieses widerspricht den Vorgaben der hierfür geltenden Fachbereichsverfügung „Regelungen zu angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, ...“ des FB 50. Hiernach ist die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft auf Basis der sog. Brutto-Kaltmiete vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde das Jobcenter darauf hingewiesen, dass Betriebskosten und Heizkosten im IT-Fachverfahren ALLEGRO grundsätzlich getrennt einzugeben sind.
- in einzelnen Fällen die Unterkunfts-kosten unangemessen hoch waren, ohne dass die Leistungsempfänger darauf hingewiesen bzw. zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert wurden.
- in zwei Fällen Unterkunfts-kosten für eine aktuell bewohnte Wohnung und außerdem für die entsprechend vorher bewohnte Wohnung übernommen wurden. Hierdurch haben sich entsprechende Überzahlungen ergeben.
- die Bearbeitung der Jahres- oder Abschlussabrechnungen für Heiz- und Betriebskosten häufig fehlerhaft war.

Für den Bereich „Gewährung sonstiger Leistungen“ wurden 35 Fälle geprüft. Neben unwesentlichen geringfügigen Beanstandungen wurde grundsätzlich festgestellt, dass

- in einzelnen Fällen Anträge für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen nur nach dem genauen Wortlaut in den Anträgen bewilligt wurden. Ergründet wurde in diesen Fällen nicht der entsprechend wirkliche Wille des jeweiligen Antragstellers für die Anschaffung bestimmter Einrichtungsgegenstände mit der Folge, dass hier zusammengehörende, aber getrennt zu beantragende Einrichtungsgegenstände nicht bewilligt wurden.
- die Erstausstattungen für die Einrichtung von Wohnungen nicht nach einem einheitlichen Maßstab bewilligt wurden und somit z. T. die gebotene Gleichbehandlung von Antragstellern nicht gewahrt war.

Für den Bereich „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ wurden 36 Fälle geprüft. Festgestellt wurde, dass

- die Prüfung der für diesen Bereich gesondert geführten sog. BuT-Akten bezüglich der Leistungsgewährung für Klassenfahrten, Schulausflüge, Lernförderung und Teilhabe in fünf Fällen zu Beanstandungen geführt haben, die sich nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen und nicht von wesentlicher Bedeutung waren.
- die Leistung „persönlicher Schulbedarf“ nicht von den gesondert gebildeten BuT-Arbeitsgruppen bearbeitet wird, sondern von den Alg 2-Teams.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Dies deshalb, weil diese Leistung ohne gesonderten Antrag mit der laufenden Alg 2-Leistung ausgezahlt wird. Die sog. Schulzeit (in der Regel der Zeitraum von der Einschulung bis zum Abschluss des 9. Schuljahres bzw. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) war in zehn Fällen noch nicht korrekt in das IT-Fachverfahren ALLEGRO eingegeben. Sämtliche Fälle einschließlich ggf. erforderlicher Nachzahlungen sind inzwischen korrigiert.

17.6 Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie

17.6.1 Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Tees für Kindertagesstätten

WB/St Bereits im Schlussbericht 2017 wurde unter Tz. 7.4.1 darüber berichtet, dass die vom RPA an den FB 51 gestellten Fragen zu den bis 2016 beschafften Mengen und Qualitäten von Tees für die städtischen Kindertagesstätten sowie die hierfür für 2016 insgesamt entstandenen Aufwendungen von der Abt. 51.3 trotz entsprechender Erinnerungsschreiben des RPA bis 2018 unbeantwortet blieben.

Lt. der von der Verwaltung zum Schlussbericht 2017 ergangenen Stellungnahme war es vom FB 51 beabsichtigt, erst die Ergebnisse einer Ausschreibung für Beschaffung von Tiefkühlkost umzusetzen, bevor die Beschaffung von weiteren Lebensmitteln (Trocken- und Frischkost, u. a. auch Tee) für die städtischen Kindertagesstätten geregelt wird. Dazu hat der VA in seiner Sitzung am 5. Februar 2019 (DS 19-09895) beschlossen, entsprechende Aufträge über die Belieferung der städtischen Kindertagesstätten mit Tiefkühlkost für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2021 zu erteilen.

Ungeachtet dessen sind die vom RPA gestellten Fragen von der Abt. 51.3 auch bis Ende 2019 unbeantwortet geblieben. Eine Prüfung durch das RPA, ob die betreffenden bisherigen Beschaffungen vom FB 51 vergaberechtskonform durchgeführt wurden, konnte aufgrund dieser seit Ende 2017 bestehenden Prüfungshemmnisse nicht erfolgen.

17.6.2 Beschaffung von Trocken- und Frischkost für die städtischen Kindertagesstätten

B/St Nach der Vergabe des Auftrags Tiefkühlkost für die städtischen Kindertagesstätten (vgl. Tz. 17.6.1) ist lt. Schreiben des FB 51 vom 30. Oktober 2019 die Abt. 51.3 seit Juli 2019 damit befasst in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle des FB 10 den Beschaffungsumfang für die entsprechende Ausschreibung von Trocken- und Frischkost für die städtischen Kindertagesstätten abzustimmen.

Lt. Auskunft der Zentralen Vergabestelle des FB 10 wurde vom FB 51 ein entsprechendes Vergabeverfahren bis Ende 2019 nicht eingeleitet. Nach einem vom FB 51 im Juli 2019 angestrebten Verzicht auf eine Ausschreibung hat die Zentrale Vergabestelle des FB 10 mit Schreiben vom 12. September 2019 klargestellt, dass ein pauschaler Verzicht auf eine entsprechende Ausschreibung nicht begründet werden kann. Zum finanziellen Rahmen und zum Umfang bzw. zur Häufigkeit der betreffenden Beschaffungen wurden vom FB 51 gegenüber der Zentralen Vergabestelle des FB 10 keine Aussagen getroffen.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

17.6.3 Beschaffungen in einer städtischen Kindertagesstätte

B/St Im Rahmen einer in 2018 bei einer städtischen Kindertagesstätte durchgeführten Kassenprüfung eines Girokontos wurde festgestellt, dass von der Kindertagesstätte, entgegen der SDA II 10/06 - Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen (DA Vergabe), eigenständig unter Umgehung der Zentralen Vergabestelle des FB 10 EDV-Hardware beschafft wurde. Nach Ziffer 6.1 der DA Vergabe hat die Deckung des Beschaffungsbedarfs von IT-Systemen (Hard- und Software) ausschließlich durch die Zentrale Vergabestelle des FB 10 zu erfolgen. Beim FB 10 werden zentral für die Stadtverwaltung die EDV-Hardware-Beschaffungen in einer Datenbank verwaltet. Zusätzlich eigenständig beschaffte EDV-Hardware wird somit nicht in der vom FB 10 geführten zentralen Datenbank erfasst. Bei einer Inventurprüfung in der betreffenden städtischen Kindertagesstätte am 2. Oktober 2019 wurde hierzu außerdem festgestellt, dass die im Dezember 2018 vor Ablauf des Haushaltsjahres 2018 beschaffte EDV-Hardware (PC, Monitor und kabellose Tastatur) nicht im Dienstbetrieb der Kindertagesstätte eingesetzt wird. Ein entsprechender Bedarf bzw. eine Beschaffungsnotwendigkeit wurde seitens des FB 51 ebenso nicht dargelegt.

In Rahmen seiner Prüfungen stellte das RPA am 14. November 2018 außerdem fest, dass für einen von der Kindertagesstätte beschafften Robotersauger inkl. Zubehör im Wert von rd. 284 EUR seitens des FB 51 ebenfalls kein Bedarf begründet wurde. Ein evtl. zusätzlicher Reinigungsbedarf ist beim FB 65 anzumelden.

17.6.4 Schadensfall in einer städtischen Freizeiteinrichtung

Entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO führte das RPA bei den FB und Ref. auch sog. Belegprüfungen durch. Dabei wurden zu den Vorgängen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung die entsprechenden Anordnungen und die dazugehörigen Belege auf förmliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und beurteilt, ob die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurden.

B/St Im Rahmen einer solchen Belegprüfung wurde beim FB 51 festgestellt, dass für eine städtische Jugendfreizeiteinrichtung der Abt. 51.4 am 12. Dezember 2018 ein Herd i. H. v. rd. 790 EUR beschafft wurde. Am 13. September 2019 wurde von der Jugendfreizeiteinrichtung der Herd als gestohlen gemeldet. Der noch nicht verbaute Herd wurde aus einem Lagerraum entwendet. Für den kurz vor Ablauf des Haushaltsjahres 2018 beschafften Herd bestand keine nachweisliche Beschaffungsnotwendigkeit für das Jahr 2018.

17.6.5 Ferien in Braunschweig (FiBS)

Die Prüfung des Sachgebiets Ferien in Braunschweig (FiBS) erfolgte in 2019 für das Haushaltsjahr 2018. Feststellungen wurden u. a. zu den Sachverhalten fehlende Richtlinie, unterlassene Vergabeverfahren, Prüfungshemmnisse aufgrund fehlender Stellungnahmen/Unterlagen und fehlerhafte Verträge ehrenamtlicher Beschäftigung städtischer Mitarbeiter für Ferien in Braunschweig (FiBS) getroffen.

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Fehlende Richtlinie

- B/St** Mit dem Antrag Nr. 14 zur Haushaltslesung 2015 (DS 14270/15) wurde die Verwaltung beauftragt, den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat ein überarbeitetes Konzept für die Fördergrundsätze der sog. FiBS-Angebote vorzulegen. Vom hierfür zuständigen FB 51 wurde bisher (Ende 2019) kein überarbeitetes Konzept für die Fördergrundsätze der sog. FiBS-Angebote oder eine entsprechende Richtlinie erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Ebenso fehlt ein Gremienbeschluss über die zurzeit gewährten Sozialzuschüsse für in Anspruch genommene FiBS-Angebote.

Unterlassene Vergabeverfahren

- B** Festgestellt wurde, dass sich für die vom FB 51 beauftragte Dienstleistung „Getränke-Bringdienst“ im Wert von rd. 3.400 EUR keine entsprechend dokumentierenden Vergabebelege in den geprüften Unterlagen befanden. Nach der DA Vergabe ist bei einem Auftragsschätzwert ab 500,00 EUR für Auftragsvergaben eine nachvollziehbare Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen und zu dokumentieren. Nach der DA Vergabe ist ab einem Auftragsschätzwert i. H. v. 2.500,00 EUR ein Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle des FB 10 durchzuführen. Dies wurde nicht beachtet.

Gleiches gilt für die vom FB 51 beauftragte Dienstleistung „grafische Gestaltung/Layout“ der jährlichen FiBS-Broschüren. Das RPA hat den FB 51 (Abt. 51.4) mit Schreiben vom 13. November 2018 darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Vergabe über die Zentrale Vergabestelle des FB 10 hätte erfolgen müssen. Dies ist auch für die Broschüren des Jahres 2019 unterblieben. Auskunftsgemäß hat der FB 51 im November 2019 damit begonnen ein entsprechendes Vergabeverfahren für die Beschaffung der Broschüren im Jahr 2020 vorzubereiten.

Prüfungshemmnisse aufgrund fehlender Stellungnahmen/Unterlagen

- B/St** Aufgrund von Auffälligkeiten im Rahmen einer durchgeführten Belegprüfung wurde der FB 51 (Abt. 51.4) schriftlich um Erläuterungen zu bestimmten regelmäßigen Ausgaben für beschaffte Lebensmittel gebeten. Außerdem wurden vom RPA verschiedene Beleglisten über gewährte FiBS-Zuschüsse zur Prüfung angefordert. Entsprechende Stellungnahmen hat der FB 51 nicht abgegeben. Auch wurden vom FB 51 nicht die vom RPA erbetenen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Eine Prüfung der dargelegten Sachverhalte konnte aufgrund der vorhandenen Prüfungshemmnisse nicht erfolgen.

Fehlerhafte Verträge ehrenamtlicher Beschäftigung städtischer Mitarbeiter für Ferien in Braunschweig (FiBS)

- B** In 2018 hat der FB 51 mit zwei städtischen Mitarbeitern der Abt. 51.4 - neben den dienstlichen Arbeitsverhältnissen - zusätzlich Vereinbarungen über sog. ehrenamtliche Tätigkeiten im Sachgebiet FiBS geschlossen. Eine Prüfung, ob dafür die gebotenen Voraussetzungen vorliegen, hat der FB 51 nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert. Nach dem Rundschreiben des FB 10 und des FB 20 vom 10. November 2014 (Stelle 10.13/Stelle 20.41) ist vor Abschluss von Verträgen mit Aushilfen oder Honorarkräften eine Beteiligung des

17 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

FB 10 zur entsprechenden arbeitsrechtlichen Beurteilung erforderlich. Dies gilt aus Prüfungssicht ebenso für den Abschluss von Vereinbarungen über ehrenamtliche Tätigkeiten. Die gebotene Beteiligung des FB 10 ist seitens des FB 51 unterblieben. Nach Prüfung des Sachverhalts durch den FB 10 wurden beide Vereinbarungen als eine zweite Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber beurteilt. Die entsprechenden Vergütungen hätten somit auch über die Personalkostenabrechnung des FB 10 erfolgen müssen. Das RPA hat mit Schreiben vom 8. November 2018 gegenüber dem FB 51 angeregt, schnellstmöglich ein rechtskonformes Vertragsmuster für sog. ehrenamtliche Tätigkeiten zu erstellen und dieses mit dem FB 10 abzustimmen.

17.7 Korruptionsprävention

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO wird seitens des RPA auch das Aufgabenfeld der Korruptionsprävention wahrgenommen.

Von Bedeutung ist hierbei die Beratung der Organisationseinheiten der Stadt hinsichtlich eigenständiger Analysen besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in ihren Dienststellen. Weiterer Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung ist, wie schon in den Vorjahren, die Beratung der Zentralen Vergabestellen hinsichtlich der Umsetzung rechtssicherer Vergabeverfahren entsprechend der individuellen Anforderungen aus den jeweiligen Bedarfsstellen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Stadt kommt.

Korruptionspräventive Maßnahmen sind generell wichtige Instrumente zur Förderung von Integrität und zur Verhinderung von Korruption in städtischen Organisationseinheiten. Der generellen Forderung des RPA folgend und aufgrund der zurzeit bestehenden unübersichtlichen Strukturierung des Vergabewesens bei der Stadt hat der OBM am 7. September 2018 die Bildung einer Projektgruppe „Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle“ verfügt, „... mit der Aufgabe, die Entscheidung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle, in der sämtliche Vergaben gebündelt werden, vorzubereiten.“ Die Projektgruppe hat die Arbeit abgeschlossen und die Ergebnisse wurden in die Verfügung zur Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle eingearbeitet. Die Zentrale Vergabestelle hat mit Datum vom 1. Februar 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Für die regelmäßige Sensibilisierung des Personals der Stadt hat der FB 10 im Berichtsjahr - wie bisher auch - Seminare zum Thema Korruptionsvermeidung angeboten, die seitens der Belegschaft der Stadt auch genutzt wurden. Es wird als sinnvoll beurteilt, derartige Schulungen weiterhin regelmäßig zentral anzubieten und durchzuführen. Die Notwendigkeit entsprechender Schulungen und die damit zusammenhängende Sensibilisierung der Belegschaft der Stadt zeigt sich u. a. daran, dass bez. korruptionsgefährdender Sachverhalte bereits Auffälligkeiten erkannt wurden, die in mehreren Fällen zu Kontakten mit Ermittlungsbehörden geführt haben. Positiv zu werten ist, dass die Belegschaft der Stadt das Thema Korruptionsprävention ernst nimmt und sich die Sensibilität hierfür deutlich erhöht hat.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung ist das RPA zusammen mit anderen Kommunen in der Region Braunschweig in ein interkommunales

17 **Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Netzwerk zur Korruptionsprävention eingebunden. Es wird hier das Ziel verfolgt, durch einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch unter Korruptionsgesichtspunkten bestehende Schwachstellen und Risiken in der Verwaltung präventiv zu begegnen und neue korruptionsgefährdete Arbeits- und Aufgabenbereiche zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

18 Informationstechnologie

18.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Prüfung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Verwaltung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO.

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt bei Bedarf eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung. Im Vordergrund steht dabei, Anwendungsverfahren zu möglichst wirtschaftlich am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

18.2 Feststellungen und Erläuterungen

18.2.1 Verfahrensprüfungen

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich kritisch betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde durch das RPA der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

18.2.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des NKR und damit unter Anwendung des doppelten Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector).

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgt durch die ITEBS GmbH, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe. Der Betrieb erfolgt auf Datenverarbeitungssystemen der ITEBO in deren Rechenzentrum in Osnabrück. Eingesetzt wurde die Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit dem im Berichtsjahr neu implementierten Enhancement Package 8, Basisrelease: 750. Die Freigabe gemäß §§ 37, 43 KomHKVO für den eingesetzten Gesamtsystemstand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) wurde am 2. November 2018 durch den hierfür verantwortlichen FB 20 erklärt.

18 Informationstechnologie

In 2013/2014 ist eine umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Zusammenfassend sind eine insgesamt angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT bescheinigt worden. Dabei wurden besonders auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen. Soweit in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen abgegeben worden sind, wurden bzw. werden diese sukzessive umgesetzt.

Die Implementierung des Enhancement Packages 8 wurde insbesondere notwendig aufgrund des erforderlichen Upgrades des Verfahrens zur Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Version DZ-KMStA 2017 und der Anpassung der Funktionalitäten zur Zweitschuldnerbearbeitung. Import- und Exportschnittstellen sowie die Einführung neuer Verfahren oder Verfahrensanpassungen führten zu keinen wesentlichen Verarbeitungsfehlern, geringfügige Mängel wurden in der Regel zeitnah behoben. Noch offene Anpassungen des Berichtswesen-Moduls wurden abgeschlossen.

Aktuelle Vorarbeiten betreffen insbesondere notwendige Anpassungen an aktuelle Erfordernisse der elektronischen Erstellung von Umsatzsteuererklärungen, Einführung der E-Rechnung (insbesondere Bearbeitung der Eingangsrechnungen) und E-Payment, Umstellung auf elektronische Aktenführung in der Steuerabteilung sowie die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung innerhalb des Finanzwesenverfahrens.

18.2.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt ist seit Januar 2005 das von der ITEBS GmbH angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR® im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch den FB 10 erfolgten zeitnah; für die zuletzt im Berichtsjahr genutzte Version (SAP HR 6.04 SP D2) am 20. Dezember 2018.

Die Anpassungen bzw. Neuerungen des SAP-HR-Verfahrens wurden im Berichtsjahr zeitgerecht vorgenommen, sodass dadurch keine Rückrechnungen durchzuführen waren. Allerdings erfolgte eine Rückrechnung im Januar 2018 aufgrund der Höhergruppierung von E9a nach E9b zum 1. Januar 2017.

Im Jahr 2018 waren diverse Programmkorrekturen und Funktionalitäten, u. a. im Bescheinigungswesen und den Meldeverfahren zur Lohnsteuer und im Sozialversicherungsbereich, einzupflegen sowie Verfahrensabläufe umzustellen.

Zum 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Maßnahmen für bessere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge und das Sozialpartnermodell für Arbeitgeber. Entsprechende Anpassungen im Bereich Zusatzversorgung mussten in myIPAV HR® eingepflegt werden.

Ab dem 1. Januar 2018 werden die von den Arbeitgebern übermittelten DEÜV-Meldungen von den Krankenkassen mit den jeweils eigenen Bestandsdaten abgeglichen. Wird eine Änderung der Meldung erforderlich, so erfolgt diese seitens der Krankenkasse und ist unverzüglich dem Arbeitgeber maschinell mit dem separaten Datenbaustein „Bestandsabweichung Meldung“ mitzuteilen.

18 Informationstechnologie

Vor Einspielung der jeweiligen Patches (vierteljährlich) wurden diese von der ITEBS GmbH anhand eines Testmandanten auf Richtigkeit des Ergebnisses überprüft. Soweit Unrichtigkeiten auftraten, wurden diese entsprechend korrigiert, sodass es im Berichtsjahr zu keinen nennenswerten Fehlern in den Abrechnungsläufen des FB 10 kam.

18.2.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt wird seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den FB 50. Im Berichtsjahr wurden die Versionen 10.1.14.1 bis 5 und 10.1.15.1 eingesetzt und freigegeben.

Anpassungen und Korrekturen betrafen vorrangig das Rechtsgebiet des Bundesteilhabegesetzes, mit dem das Behindertenrecht seit 2017 schrittweise bis ins Jahr 2023 reformiert wird. Daneben wurde die Erzeugung einer falschen Statistik zum Einkommen in der Grundsicherung korrigiert und weitere Statistikvorgaben eingepflegt.

Die regelmäßig wiederkehrende Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern hat neben der laufenden Anpassung des Verfahrens LÄMMkom zur Entwicklung der neuen Version LÄMMkom LISSA geführt. Das Programm mit umfangreichen Funktionserweiterungen gegenüber LÄMMkom befindet sich bei der Stadt seit März 2014 in der Einführungsphase. Die ursprünglich geplante Echtmigration wurde jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten sowie wegen personalwirtschaftlicher Gegebenheiten immer wieder verschoben und schlussendlich verworfen.

Mit der nun angestrebten Konsolidierung der Personendaten und dem anschließenden Import in LÄMMkom LISSA sollen mit dem Hauptlauf im Dezember 2019 die Anträge für den Januar-2020-Zahllauf dann in LÄMMkom LISSA bearbeitet werden.

18.2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten durch den FB 32. Die Version 2.7 wurde am 20. April 2018 von der Version 2.8 abgelöst, deren Freigabe am 11. Dezember 2018 erfolgte.

Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der gesamtstädtischen Migration auf Windows 10 in Bezug auf die Anpassungen des Zusatzmoduls enaio[®] ad-hoc export und die Kompatibilitätsprobleme des Mentana Zertifikationsmanagers behindern bis ins Jahr 2019 hinein eine erfolgreiche Umstellung von Windows 7 auf Windows 10 in den Bereichen, die Signaturkarten einsetzen. Die OPTIMAL SYSTEMS GmbH arbeitet gemeinsam mit der Mentana Claimsoft GmbH an einer Lösung.

18 Informationstechnologie

18.2.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit dem FB 10, stehen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, zur Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie zur Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Langfristige SAP-Strategie für die Stadt Braunschweig mit Einführung SAP-HANA bis 2025,
- SAP-Updates DZKM-StA und EHP 8,
- Grundsätzliche Verfahrensweisen bei Vergaben der IT-Abteilung,
- Feststellung des Bedarfs und der Erwerb von SAP-Lizenzen,
- Empfang von Rechnungen auf elektronischem Weg,
- Überarbeitung der IT-Strategie der Stadt Braunschweig,
- Umsatzsteuer- und BgA-Lösung der Finanzabteilung.

18.2.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Im Berichtsjahr wurden für den Bereich IT gegliedert nach Bedarfsstellen folgende wesentlichen Vergaben und Inhousegeschäfte vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt:

FB 10

- Lieferung von Routern für die Festnetzumstellung auf All-IP-Anschlüsse,
- Lieferung von 300 Apple iPhone SE unlocked,
- Beauftragung eines Dienstleistungskontingents (Identity and Access Premier Support Package),
- Lieferung von Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von Netzwerktechnik (Switches); insbesondere für drei Schulen,
- Lieferung, Installation, Einrichtung und Inbetriebnahme eines Verwaltungssystems in der Telekommunikation,
- Ersatzbeschaffung von 5 HP-Servern für die VMWare-Server-Farm.

FB 20

- EHP 8-Upgrade im städtischen SAP-System Kernverwaltung inklusive Unicode-Umstellung und Releasewechsel des KMStA,
- Beschaffung von zusätzlichen SAP-Lizenzen (User und Geschäftspartner) inklusive Wartung.

FB 32

- Erweiterung des Fachverfahrens MESO um Lizenzen OLAV (Online Anträge und Vorgänge) und OLMERA (Online-Melderegisterauskunft).

18 Informationstechnologie

FB 37

- Beschaffung einer strukturierten Notrufabfrage (SNA) zur Anbindung an das Einsatzleitersystem iSE-COBRA,
- Ersatzbeschaffung für 140 digitale Meldeempfänger mit Zubehör für die Freiwilligen Feuerwehren,
- Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von aktiven Netzwerkkomponenten zum Betrieb des Einsatzleitersystems iSE-COBRA für die Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig/Peine/Wolfenbüttel.

FB 40

- Lieferung eines Robotersystems einschließlich Antriebstechnik für das Automatisierungslabor der Technikakademie der Stadt Braunschweig,
- Beschaffung eines Computer-to-Plate-Workflowsystems für die Johannes-Selenka-Schule,
- Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Accesspoints einschließlich eines Managementsystems für städtische Schulen,
- Ersatzbeschaffungen zum Austausch von insgesamt 51 defekten digitalen Whiteboards inklusive Projektor und Mini-PC,
- Beschaffung von 129 Apple iPad für verschiedene städtische Schulen.

FB 51

- Beschaffung einer Software für die Online-Platzvergabe in Kindertagesstätten/Schulkind-Betreuungseinrichtungen.

Ref. 0600

- Einführung einer webbasierten Baukoordination.

Ref. 0630

- Lizenzanpassungen für ProBauG und ProBauG/WP sowie Implementierung der Module Mediencenter und ProBRANDSCHUTZ.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 RPO. Bei der Stadt wurden hierzu im Berichtsjahr die Bereiche

- Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat,
- Führung von Betrieben gewerblicher Art,
- Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art und
- Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste

geprüft.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

19.2 Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

19.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA, der Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen und die Gesellschafterversammlungen sowie des Beteiligungsberichts nach § 151 NKomVG.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XXI. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2018 der Stadt beigelegt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2016 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte.

19 Wirtschaftliche Betätigung

In der folgenden Übersicht sind für die Gesellschaften, die die Stadt führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Ergebnisse nach Steuern (ab Jahresabschluss 2016) bzw. die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (bis Jahresabschluss 2015) des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Geschäftsjahre in TEUR dargestellt. Die Ergebnisse sind insofern nur eingeschränkt vergleichbar.

Gesellschaft	2018 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	-1.493	-1.511	-1.195	-1.315	-1.001
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-21.656	-19.467	-18.555	-19.045	-19.461
Braunschweig Zukunft GmbH	-1.401	-1.154	-1.256	-1.398	-1.280
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	-1.100	-740	1.400	-450	482
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	-404	-433	210	1.647	1.615
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	677	547	305	442	389
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	5.547	6.434	6.674	5.846	5.431
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	-25.922	-24.865	-27.704	-25.515	-27.107
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.811	-7.888	-8.297	-8.402	-7.952
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.391	-4.609	-4.104	-4.382	-4.400
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	-4.521	1.282	1.190	1.793	871
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	-36	-39	-48	-25	-25
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-962	-809	-821	-784	-737

Das Ergebnis nach Steuern entsprechend § 275 HGB beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entsprechend § 275 HGB alter Fassung beinhaltet im Gegensatz zum Jahresergebnis nicht das außerordentliche Ergebnis, die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und die sonstigen Steuern sowie eventuelle Verlustausgleichszahlungen.

Das Ergebnis nach Steuern bzw. das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH beinhaltet die Vereinnahmung der Beteiligungserträge bzw. Verlustübernahmen der folgenden Beteiligungen auf Basis der jeweiligen Jahresergebnisse:

Gesellschaft	2018 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR	2015 TEUR	2014 TEUR
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	5.598	5.419	2.594	7.100	5.321
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	2.111	2.227	1.710	0	0
Braunschweiger Verkehrs-AG/GmbH	-21.747	-19.559	-18.647	-19.148	-19.684
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.420	-7.568	-7.876	-7.974	-7.714
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-4.144	-4.396	-3.965	-4.007	-4.222
Übrige	447	521	157	160	175

19 Wirtschaftliche Betätigung

Folgende Gesellschaften erhielten im Berichtsjahr von der Stadt Betriebsmittelzuschüsse/Kapitaleinzahlungen:

- Allianz für die Region GmbH 180 TEUR,
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH 1.544 TEUR,
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 1.333 TEUR,
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH 50 TEUR.

19.3 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat

19.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kaswesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist.

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 RPO auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft (§ 30 Satz 1 Nrn. 3 und 4 EigBetrVO). Daneben werden wesentliche Positionen der Bilanz und der GuV ausgewertet sowie Erläuterungen und Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

19.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH.

19 **Wirtschaftliche Betätigung**

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichts 2018 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB, an denen die Stadt in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2018 an externe Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und der Lageberichte 2018 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften hat seitens der Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 322 HGB erteilt. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und der Lageberichte 2018 der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 36 EigBetrVO).

19.4 Führung von Betrieben gewerblicher Art

19.4.1 Vorbemerkungen

Die Prüfung der bei der Stadt geführten BgA erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines BgA.

19 **Wirtschaftliche Betätigung**

Bei den BgA, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den BgA, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsmäßige Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Bez. der Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen sowie der Betriebsabrechnung wurden die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt für das Berichtsjahr geprüft:

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung,
- B202 Tiefgaragen Verpachtung,
- B203 Großmarkt Verpachtung,
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung,
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung,
- B209 Stadthalle Verpachtung.

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen,
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern,
- B103 Personalzuweisungen,
- B322 Feinstaubplaketten,
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum,
- B414 Sponsoring Kulturprojekte,
- B514 Sponsoring Kinder- und Jugendprojekte,
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement.

Betriebsabrechnung:

- B321 Märkte.

19.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

19 Wirtschaftliche Betätigung

Bei den BgA, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

19.5 Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

19.5.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung waren die für die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt seitens des Ref. 0200 erstellten Steuererklärungen.

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte externe Prüfungseinrichtungen.

Die Prüfung des RPA erfolgte anhand der vom Ref. 0200 vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist:

- B101 Personalserviceleistungen (2017),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2017),
- B201 Stadion Verpachtung (2016 und 2017),
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2016),
- B203 Großmarkt Verpachtung (2016),
- B209 Stadthalle Verpachtung (2016),
- B322 Feinstaubplaketten (2017 und 2018),
- B372 Feuerwehr-Servicezentrum (2017 und 2018),
- B611 Geoinformation (2016),
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2017 und 2018),
- FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (2017 und 2018).

19.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Steuerklärungen der BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

19.6 Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste

19.6.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste sind die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft wurden für das Haushaltsjahr 2018 die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Abrechnungen, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste im Haushaltsjahr 2018 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

19 Wirtschaftliche Betätigung

19.6.2 Feststellungen und Erläuterungen

B Bei der Rechnungslegung über die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste wurde in zehn Fällen ein falscher Entgelttarif angewandt. Bei den Differenzen zwischen den in diesen Fällen angewandten Entgelttarifen und dem korrekten Entgelttarif handelt es sich um unwesentliche Beträge (0,50 EUR/pro Person pro Nacht - 3,00 EUR/pro Person pro Nacht). Dennoch sind der Stadt infolgedessen Erträge i. H. v. rd. 849 EUR entgangen. Zu Ungunsten der Vertragspartner, also zum ungerechtfertigten Vorteil der Stadt, wurden Beträge i. H. v. rd. 131 EUR mehr vereinnahmt. Im Vergleich zum Vorjahr ist allerdings eine deutliche Verbesserung bei der Rechnungslegung festzustellen.

Für die Belegungszeiträume 2019 ff. ist weiterhin eine Minimierung möglicher Fehlerquellen zu verfolgen. Dieses kann z. B. unter Verwendung einer Postleitzahlenliste für die Zuordnung der Vertragspartner zum Stadtgebiet der Stadt geschehen.

B In den vorgelegten Unterlagen fehlte in vielen Fällen die sachliche/rechnerische Richtigzeichnung auf den Anordnungen. Auf die vollständige Unterzeichnung ist zukünftig zu achten. Im Vergleich zum Vorjahr ist allerdings auch hier eine deutliche Verbesserung bei der Rechnungsbearbeitung festzustellen.

B Im Prüfungszeitraum wurden in zwei Fällen private Bareinlagen zur zwischenzeitlichen Auffüllung in die Vorabauslage getätigt. Entsprechend der Dienstweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Geldheber/-innen (SDA II 20/03) sind private Bareinlagen unzulässig.

Bez. der Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste für das Jahr 2018 werden keine weiteren Einwendungen erhoben.

20 Zuwendungen

20.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Zuwendungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO und bezieht sich hier auf

- erhaltene und geleistete Zuwendungen und
- Schenkungen, Spenden u. ä. Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

Erhaltene und geleistete Zuwendungen sind Finanzhilfen eines Zuwendungsgebers an einen Zuwendungsnehmer zur Erfüllung von Aufgaben seitens des Empfängers, die für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, als Schuldendiensthilfen o. ä. geleistet werden können, und umfassen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Sektors und Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor und umgekehrt.

Eine Schenkung ist eine freiwillige Zuwendung einer Person, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung ohne Gegenleistung, d. h. unentgeltlich, erfolgt (vgl. § 516 Abs. 1 BGB).

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung einer Person an einen Empfänger ohne unmittelbare Gegenleistung seitens des Empfängers für einen bestimmten Zweck und kann u. a. in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB und wird unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich zu einer Sonderausgabe und damit eine Spende im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Unter ähnliche Zuwendungen fallen z. B. das Sponsoring und der Erwerb von Todes wegen. Sponsoring ist eine Zuwendung einer Person mit wirtschaftlichen Interessen an einen Empfänger und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und kann in einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung bestehen. Art und Umfang des Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt.

20.2 Erhaltene Zuwendungen

20.2.1 Vorbemerkungen

Die Stadt erhielt im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die investiven erhaltenen Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) betragen 7.278 TEUR (Vorjahr: 8.600 TEUR) und entwickelten sich ausweislich der entsprechenden Sachkonten buchwertmäßig wie folgt:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Investitionszuweisungen und -zuschüsse				
Anfangsbestand 1. Januar	222.649	227.412	-4.763	-2,1
Zugänge	7.278	8.600	-1.322	-15,4
Abgänge	-3.218	-820	-2.398	>100,0
Abschreibungen 31. Dezember	-12.567	-12.543	-24	0,2
Endbestand	214.142	222.649	-8.507	

20 Zuwendungen

Die bilanzielle Prüfung der unter den Sonderposten „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ ausgewiesenen investiven erhaltenen Zuwendungen erfolgt im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO, wonach empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst werden.

Die erfolgswirksamen erhaltenen Zuwendungen (ertragswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
311 Schlüsselzuweisungen	108.393	123.418	-15.025	-12,2
313 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.982	12.918	64	0,5
314 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	18.659	15.504	3.155	20,3
319 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	20.501	20.310	191	0,9
Summe	160.535	172.150	-11.615	

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
611 Schlüsselzuweisungen	104.071	127.877	-23.806	-18,6
613 sonstige allgemeine Zuweisungen	12.846	12.918	-72	-0,6
614 Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	19.473	14.793	4.680	31,6
619 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	21.820	23.008	-1.188	-5,2
Summe	158.210	178.596	-20.386	

Geprüft wurde die Einhaltung der für erhaltene Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen.

Für die Schlüsselzuweisungen und die sonstigen allgemeinen Zuweisungen sind dies das Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 466), Stand: 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. Nr. 2/2018 S. 22; Haushaltbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018 Art. 1) und das Nds. Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 461), Stand: 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018 S. 98; Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften Art. 3). Für die Zuweisungen für lfd. Zwecke und die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sind dies u. a. die ANBest-P sowie die ANBest-GK.

20.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.2.2.1 Investive erhaltene Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20 Zuwendungen

20.2.2.2 Ertragswirksame erhaltene Zuwendungen

Die Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2018 (Bescheid vom 6. Juni 2018 des LSN) und formal den o. g. Vorschriften.

Die Verwaltung hatte durch Beschluss des VA vom 25. März 2014 und weiterer Beschlüsse für die Folgejahre hinsichtlich der Festsetzung der amtlichen Einwohnerzahl Klage bzw. Widerspruch gegen die Finanzausgleichsbescheide 2014 bis 2018 erhoben (s. Schlussberichte 2014, 2015, 2016 und 2017 Tz. 20.2.2.2). Der VA hat mit Beschluss vom 5. Februar 2019 (Drucksache 19-09785) aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. September 2018 die Verwaltung ermächtigt die städtischen Klagen und Widersprüche mangels Erfolgsaussichten zurückzunehmen. Das Ref. 0300 hat dementsprechend die Klagen beim Verwaltungsgericht Braunschweig und die Widersprüche beim Landesamt für Statistik Niedersachsen im 1. Quartal 2019 zurückgenommen.

Die erhaltenen Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes beinhalten im Berichtsjahr Ausgleichsbeträge für den Kommunalen Finanzausgleich 2017 abzüglich des Verbrauchs entsprechender Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen nach dem NFAG für in Vorjahren zu viel erhaltene Zuweisungen des Landes.

Die erhaltenen Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a. (314/614) betreffen im Berichtsjahr Zuweisungen vom Bund i. H. v. 15.345 TEUR (Vorjahr: 13.030 TEUR) und Land i. H. v. 1.483 TEUR (Vorjahr: 863 TEUR) sowie weitere Zuweisungen insbesondere von sonstigen öffentlichen Bereichen. Die entsprechenden Zuweisungen wurden vom RPA nur in den Fällen geprüft, in denen vom Zuwendungsgeber eine Bestätigung der ordnungsmäßigen Verwendung entsprechender Zuwendungen gefordert wurde. In den geprüften Fällen wurde vom RPA die ordnungsmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Wesentlichen bestätigt.

Die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) betreffen vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geleistete Zuschüsse für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung. Die Höhe der verpflichtend zu leistenden Zuschüsse wird regelmäßig durch die Stelle 50.02 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Beanstandungen haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

20.3 Geleistete Zuwendungen

20.3.1 Vorbemerkungen

Die Stadt leistete im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

20 Zuwendungen

Die investiven geleisteten Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) betragen 4.537 TEUR (Vorjahr: 5.185 TEUR) und stellen sich ausweislich der entsprechenden Sachkonten wie folgt dar:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
7811 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an das Land	3.576	4.036	-460	-11,4
7815 Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	117	0	117	100,0
7817 Investitionszuschüsse an private Bereiche	-146	438	-584	-100,0
7818 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	990	711	279	39,2
Summe	4.537	5.185	-648	

Sie betrafen insbesondere die Krankenhausumlage, das Projekt soziale Stadt im Bereich des westlichen Ringgebietes für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen und Gebäudeerweiterungen. Weiterhin von Bedeutung waren auch Zuwendungen an freie Träger für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und Zuwendungen für den Sport. Aktiviert werden diese Zuwendungen auf dem Sachkonto 004100 „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“. Die korrespondierenden Abschreibungen erfolgen über das Sachkonto 471101 „AfA immaterielle Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen“. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 44 Abs. 4 KomHKVO.

Die erfolgswirksamen geleisteten Zuwendungen (aufwandswirksam) umfassen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
4311 Zuweisungen an das Land	10.803	10.544	259	2,5
4312 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	5	7	-2	-28,6
4313 Zuweisungen an Zweckverbände	2.702	2.029	673	33,2
4314 Zuweisung an den sonstigen öffentlichen Bereich	0	50	-50	-100,0
4315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	39.648	34.372	5.276	15,3
4317 Zuschuss an private Unternehmen	346	138	208	>100,0
4318 Zuschuss an übrige Bereiche	64.735	61.254	3.481	5,7
4321 Schuldendiensthilfen an das Land	2	0	2	100,0
4371 Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.317	1.315	2	0,2
4373 Allgemeine Umlage an Zweckverbände	0	51	-51	-100,0
Summe	119.558	109.760	9.798	

Darüber hinaus umfassen die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (433) im Berichtsjahr 161.160 TEUR (Vorjahr: 153.935 TEUR) und die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (434) 23.658 TEUR (Vorjahr: 28.521 TEUR). Die Transferaufwendungen betragen im Berichtsjahr somit 304.376 TEUR (Vorjahr: 292.216 TEUR).

20 Zuwendungen

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
7311 Zuweisungen an das Land	10.803	10.694	109	1,0
7312 Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	5	7	-2	-28,6
7313 Zuweisungen an Zweckverbände	2.311	2.042	269	13,2
7314 Zuweisung an den sonstigen öffentlichen Bereich	0	50	-50	-100,0
7315 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	37.505	38.648	-1.143	-3,0
7317 Zuschuss an private Unternehmen	327	171	156	91,2
7318 Zuschuss an übrige Bereiche	64.773	61.535	3.238	5,3
7321 Schuldendiensthilfen an das Land	2	0	2	100,0
7371 Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.317	1.315	2	0,2
7373 Allgemeine Umlage an Zweckverbände	0	29	-29	-100,0
Summe	117.043	114.491	2.552	

Die korrespondierenden Zahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (733) betragen im Berichtsjahr 161.390 TEUR (Vorjahr: 154.138 TEUR) und die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage (734) 26.188 TEUR (Vorjahr: 28.655 TEUR). Die Transferauszahlungen betragen im Berichtsjahr somit 304.621 TEUR (Vorjahr: 297.284 TEUR).

Geprüft wurde die Einhaltung der für geleistete Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dies sind u. a.:

- der Staatstheatervertrag vom 1. September 1955 bzw. 19. März 1956 und die ergänzende Klarstellungsvereinbarung vom 3. Februar 2011 (Land) bzw. 10. Februar 2011 (Stadt),
- die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998,
- die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 2. April 2014,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig Teil 1 bis 3, Stand: 1. Januar 2014,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012,
- die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den FB Kultur in der Fassung vom 1. Januar 2008,
- das Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. Krankenhausgesetz) in der Fassung vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 2), Stand: 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 148),
- die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28. September 2017 bez. der für 2018 aufzubringenden Krankenhausumlage.

20 Zuwendungen

20.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

20.3.2.1 Investive geleistete Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

20.3.2.2 Erfolgswirksame geleistete Zuwendungen

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998 (städtische Zuwendungsrichtlinien) entfiel ab 1. Januar 1999 für die FB und Ref. die generelle Pflicht, dem RPA eine Übersicht über die gewährten Zuwendungen zu übersenden. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 RPO wurde daraufhin mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 mittels Verfügung des RPA vom 21. Dezember 1998 (für die FB und Ref.) eine Berichtspflicht für Zuwendungen, die (umgerechnet) mindestens 1.000,00 EUR betragen, eingeführt. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte und die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien wurde für die einzelnen FB und Ref. geprüft. Beanstandungen, die sich dabei ggf. ergeben, werden der jeweiligen Organisationseinheit mitgeteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. bez. der folgenden Sachverhalte:

B Bei der Prüfung einer vom Ref. 0670 gewährten Zuwendung i. H. v. 5.500,00 EUR an einen Sportverein für eine alle zwei Jahre stattfindende internationale Begegnung wurde festgestellt, dass

- hier zukünftig Abstimmungen mit dem FB 51 zu erfolgen haben, weil für diesen Zweck gleichzeitig von mehreren Stellen der Stadt entsprechende Zuwendungen bewilligt wurden,
- bestimmte Ausgaben durch den Verein bez. ihrer Zuwendungsfähigkeit nicht hinreichend belegt werden konnten,
- bestimmte Eintrittsgelder erst nach der internationalen Begegnung gezahlt wurden,
- bei zwei Rechnungen für die Lieferung von Lebensmitteln i. H. v. 760,00 EUR und 782,00 EUR Einzelnachweise bzw. Lieferscheine zur Prüfung der Ausgaben auf Zuwendungsfähigkeit (z. B. Alkohol) nicht vorgelegt werden konnten,
- die Rechnung einer Autowerkstatt i. H. v. 836,00 EUR für die Reparatur eines Unfallschadens, der im Rahmen der internationalen Begegnung entstand, anerkannt wurde. Ausgaben dieser Art sind aus Prüfungssicht nicht dem Zweckzweck zuzuordnen,
- neben der Veranstaltung - wie in der Vergangenheit auch - nicht zuwendungskonform Ausgaben i. H. v. 7.800,00 EUR für ein Abendprogramm (Open Air, Konzert und Disco) anerkannt und abgerechnet wurden und gleichzeitig - bei Kostenfreiheit der Beteiligten der Veranstaltung - auf die Erhebung von Eintrittsgeldern bei einer großen dreistelligen Zahl von weiteren Besuchern bewusst verzichtet wurde,
- die Aufzeichnungen der Einnahmen als mangelhaft zu beurteilen sind, weil sie nicht den städtischen Zuwendungsrichtlinien entsprachen. Nach Ziffer 5.4 ANBest-P ist jeder Einzelbetrag aufzulisten. Der Verein hat dagegen als Einnahmen nur Summen i. H. v. 14.350,00 EUR für Anzeigen und Pokale sowie 10.100,00 EUR als „Eigenmittel und Ver-

20 **Zuwendungen**

kaufserlöse“ deklariert. Nachvollziehbare Einzelaufstellungen mit entsprechenden Belegen zur Dokumentation der Einnahmen fehlten.

Bei zwei weiteren im Haushaltsjahr 2018 gewährten Zuwendungen des Ref. 0670 ergaben sich die folgenden Feststellungen:

- B** Mit Bescheid vom 2. Mai 2018 wurde einem Sportverein im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung für den Umbau eines Gebäudes i. H. v. 44.750,00 EUR bewilligt. In dem zugrundeliegenden Antrag vom 19. September 2017 gab der Sportverein an, für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG berechtigt zu sein. Im April 2019 teilte der Verein dem Ref. 0670 Gegenteiliges mit, er sei seit dem Jahr 2013 zum Vorsteuerabzug für Vorleistungen berechtigt. Aufgrund einer noch nicht vorgelegten entsprechenden Bestätigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes (Stand: 15. Januar 2020) wurde die betreffende Zuwendung noch nicht abgerechnet und rückwirkend für die gewährten Zuwendungen für die Jahre 2013 bis 2017 bisher keine Neuberechnungen durchgeführt.
- B** Bei der Prüfung einer an eine Sportgemeinschaft gewährten Zuwendung i. H. v. 10.000,00 EUR für den Betrieb eines Nachwuchsstützpunktes wurde festgestellt, dass die betreffende Sportgemeinschaft bereits zum Dezember 2018 wieder aufgelöst wurde. Gemäß zugrundeliegendem Zuwendungsbescheid vom 2. Mai 2018 wäre von der Sportgemeinschaft bis zum 30. Juni 2019 ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen gewesen. Der ehemalige Geschäftsführer der Sportgemeinschaft hat weder diese Frist noch eine weitere bis zum 20. Dezember 2019 gesetzte Frist zur Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises nebst Vorlage von Belegen eingehalten. Vom Ref. 0670 ist intern ein Rückforderungsanspruch zu prüfen und - soweit geboten - umzusetzen.
- B/St** Zu den vom FB 51 im Haushaltsjahr 2018 an Dritte geleisteten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass
- bei Zuwendungen an Einrichtungen der Jugendarbeit (freier Träger), die als Betriebskostenzuschüsse gewährt wurden, von 18 eingegangenen Verwendungsnachweisen bis Ende 2019 sieben Verwendungsnachweise noch nicht geprüft waren,
 - bei Zuwendungen an Sportvereine zukünftig entsprechende Abstimmungen mit dem Ref. 0670 erfolgen sollten, da es schon vorgekommen ist, dass für eine alle zwei Jahre stattfindende internationale Begegnung für denselben Zweck von mehreren städtischen Stellen Zuwendungen bewilligt wurden,
 - im Rahmen einer Projektförderung höhere externe Personalkosten als zuwendungsfähig anerkannt wurden als vergleichbar für städtische Bedienstete angefallen wären,
 - für die Sprachförderung von Gymnasiasten zur Verhinderung von Abschlüssen entsprechende Zuwendungen gewährt wurden. Prüfungsseitig wird dies unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung als kritisch beurteilt. Erforderlich ist hier eine deutliche Abgrenzung zu Fällen der Nachhilfe, da aus städtischen Haushaltsmitteln Nachhilfegewährung von Gymnasiasten nicht bezuschusst werden können,
 - bei bestimmten Zuwendungen an einen Sportverein für ein Projekt und für entsprechende Betriebsausgaben trotz mehrfacher Aufforderung des RPA

20 Zuwendungen

vom FB 51 keine entsprechend geprüften Verwendungsnachweise vorgelegt wurden. Es bestehen hier für das RPA Prüfungshemmnisse. Es ist daher im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen, dass Verwendungsnachweise unter Berücksichtigung der Jahresfrist für Rückforderungen abschließend fachbereichsintern geprüft oder Fristen rechtsicher unterbrochen werden, da ansonsten bei eintretenden Schadensfolgen im Fall von Verjährungen durch Fristablauf die Haftung der entsprechend Verantwortlichen geprüft werden müsste,

- der FB 51 bei Zuwendungen an eine Organisation trotz entsprechender Kenntnisse staatsanwaltlicher Ermittlungen keine Belegprüfungen durchgeführt hat. Es ist daher im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen, dass Verwendungsnachweise unter Berücksichtigung von Jahresfristen für Rückforderungen abschließend fachbereichsintern geprüft oder Fristen rechtssicher unterbrochen werden, da ansonsten bei eintretenden Schadensfolgen im Fall von Verjährungen durch Fristablauf die Haftung der entsprechend Verantwortlichen geprüft werden müsste,
- bei einer Projektförderung eine Vollfinanzierung gewährt wurde, ohne das besondere Interesse nach § 3 Abs. 3 der städtischen Zuwendungsrichtlinie in den Unterlagen zu vermerken. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht bezüglich höherer Personalausgaben, die durch Gewährung einer zweiten nicht städtischen Zuwendung finanziert wurden, nicht nachgekommen ist, Kopien von verschiedenen eingereichten Belegen nicht lesbar waren und eine Spende ohne dokumentierte Begründung nicht als Einnahme gewertet wurde.

Aufgrund auch anderweitiger jährlich wiederkehrender Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte besteht bei den betroffenen FB und Ref. aus Prüfungssicht ein dringender Handlungs- und Kontrollbedarf zur Sicherstellung der Einhaltung der für Zuwendungen maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Die Entschuldungsumlage gem. NFAG (4371/7371) für 2018 i. H. v. 1.317 TEUR (Vorjahr: 1.315 TEUR) wurde vom FB 20 überprüft. Sie entsprach der Höhe nach dem entsprechenden Festsetzungsbescheid und den maßgeblichen Vorschriften

20.4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

20.4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt darf gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von (kommunalen) Aufgaben beteiligen. Über die entsprechende Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen im obigen Sinne entscheidet entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 26 KomHKVO bei der Stadt zurzeit

- bis 100,00 EUR der OBM,
- über 100,00 EUR bis 2.000,00 EUR der VA und
- über 2.000,00 EUR der Rat.

20 **Zuwendungen**

Bei sog. Kettenzuwendungen, die mehrere Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers umfassen, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die entsprechende Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung (§ 26 Abs. 3 KomHKVO).

Zu prüfen ist die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen über eine ggf. gebotene Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen sowie das Verfahren zur Einwerbung und zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 26 KomHKVO.

20.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Soweit die Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen - die auch den Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG umfassen - geboten ist, werden diese nach Meldung durch die Organisationseinheiten zentral vom FB 20 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. In Höhe des Werts einer aktivierungspflichtigen Spende, Schenkung u. ä. Zuwendung wird korrespondierend - soweit geboten - ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die Bewertung ist an § 47 Abs. 2 i. V. m. § 49 KomHKVO anzulehnen und für den Ausweis gilt § 44 Abs. 5 KomHKVO. Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

Die bereits im Schlussbericht 2014 erhobenen Einwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen und damit verbunden die zu beachtenden Vorschriften zur Rechnungslegung hat die Verwaltung für eine Neuregelung der gebotenen Verfahren aufgegriffen und eine Dienstanweisung für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen erlassen (SDA II 20/10 Zuwendungen). Die Dienstanweisung ist Ende Dezember 2018 in Kraft getreten.

Die Stadt hat gemäß § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und ihn an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Auf Basis einer dafür vom FB 20 eingerichteten Datenbank ergeben sich für eingeworbene und angenommene oder vermittelte Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen zusammengefasst für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse:

20 Zuwendungen

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
FB 10	40	3.808,96	30	1.394,00	10	2.414,96	0	0,00	9	1.346,96
Ref. 0100	2	19.300,00	0	0,00	0	0,00	2	19.300,00	0	0,00
FB 37	149	18.283,72	109	5.898,90	40	12.384,82	0	0,00	8	2.467,86
FB 40	268	245.371,64	43	2.587,26	198	102.929,15	27	139.855,23	136	96.642,97
FB 41	47	247.914,44	2	135,00	30	21.260,94	15	226.518,50	25	56.826,50
Ref. 0412	3	3.700,00	0	0,00	3	3.700,00	0	0,00	0	0,00
Ref. 0413	31	46.810,20	3	250,00	24	14.560,20	4	32.000,00	31	46.810,20
Ref. 0414	4	725,00	2	200,00	2	525,00	0	0,00	3	525,00
FB 50	3	13.400,00	0	0,00	1	1.200,00	2	12.200,00	0	0,00
FB 51	87	150.210,22	10	610,74	63	36.962,22	14	112.637,26	27	14.090,10
Ref. 0500	15	142.147,66	0	0,00	7	9.796,55	8	132.351,11	0	0,00
Ref. 0600	1	125,00	0	0,00	1	125,00	0	0,00	0	0,00
Ref. 0610	1	33.300,00	0	0,00	0	0,00	1	33.300,00	0	0,00
FB 66	25	31.777,00	1	50,00	21	10.779,00	3	20.948,00	23	13.329,00
FB 67	6	9.528,48	1	100,00	3	1.292,20	2	8.136,28	2	8.136,28
Summe	682	966.402,32	201	11.225,90	403	217.930,04	78	737.246,38	264	240.174,87

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Summen“ aufgeführten Werte teilen sich bez. der eingeworbenen und angenommenen Zuwendungen an die Stadt und vermittelte Zuwendungen an Dritte wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
Stadt	585	658.821,47	192	10.602,90	335	176.901,69	58	471.316,88	215	205.823,49
Dritte	97	307.580,85	9	623,00	68	41.028,35	20	265.929,50	49	34.351,38
Summe	682	966.402,32	201	11.225,90	403	217.930,04	78	737.246,38	264	240.174,87

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Stadt“ aufgeführten Werte teilen sich bez. Geld- und Sachspenden wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00	
Geldspenden	370	452.997,98	146	7.670,47	183	90.551,92	41	354.775,59
Sachspenden	215	205.823,49	46	2.932,43	152	86.349,77	17	116.541,29
Summe Stadt	585	658.821,47	192	10.602,90	335	176.901,69	58	471.316,88

Für die Buchung von erhaltenen Geldspenden und anderweitig erhaltenen Zuschüssen sind seitens des FB 20 die unten angeführten Ertrags- und Einkommenskonten vorgesehen, die zum Ende des Berichtsjahres folgende Salden ausweisen:

Konto	Kontenbezeichnung	Saldo
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	135.354,91
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	261.998,72
614710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	101.598,71
614810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	266.134,94

20 Zuwendungen

B Die jeweils korrespondierenden Ertrags- und Einzahlungskonten müssen grundsätzlich, d. h. abgesehen von zeitlichen bzw. von periodenbezogenen Abweichungen, nach Abschluss eines Haushaltsjahres in etwa die gleichen Salden ausweisen. Außerdem war ein vollständiger Abgleich bzw. eine Prüfung zwischen den Daten in der vom FB 20 eingerichteten Datenbank und den Buchungen auf den vom FB 20 für Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen vorgesehenen Konten für das Berichtsjahr nicht möglich. Die in der o. g. Dienstanweisung zusätzlich geforderten Buchungshinweise in der Zuwendungsdatenbank stehen der Verwaltung erst ab dem Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung. Auf den Schlussbericht 2017 Tz. 20.4.2 wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die aus haushalts- und prüfungstechnischer Sicht notwendigen Buchungshinweise für 2019 bislang gar nicht oder nur teilweise von den Organisationseinheiten in der Zuwendungsdatenbank eingetragen wurden. Die Organisationseinheiten sind daher vom Ref. 0200 aufzufordern die Eintragungen nachzuholen und alle Buchungshinweise künftig vollständig anzugeben.

21 Sonderprüfungen

21.1 Vorbemerkungen

Unter Sonderprüfungen fallen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung entsprechend § 154 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie Prüfungen, die einmalig aus gebotenen Anlass erfolgen und sich insoweit nicht wiederholen.

21.2 Feststellungen und Erläuterungen

Sonderprüfungen in dem oben beschriebenen Rahmen betrafen im Berichtsjahr Unregelmäßigkeiten bei der Beantragung von Fördermitteln zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig.

Sowohl bei der Stadt als auch beim Landeskriminalamt Niedersachsen sind anonym Hinweise eingegangen, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Förderanträgen der durch die Stadt geförderten Maßnahmen zum Inhalt hatten. Anspruchsgrundlage waren die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig - Teil 2. Zur Unterstützung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind durch das RPA daraufhin Prüfungen der in Betracht kommenden Zuwendungen zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig und Auswertungen der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Zahlungen vorgenommen worden.

Abschließend war festzustellen, dass aufgrund manipulierter Belege Zahlungen seitens der Stadt geleistet worden sind, auf die tatsächlich kein Anspruch bestand. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt waren an unrechtmäßigen Handlungen nicht beteiligt. Der entstandene Schaden wurde vom Antragsteller der betreffenden Förderanträge ausgeglichen. Das entsprechende Verfahren ist derzeit bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig anhängig.

22 Sonstige Prüfungen

22.1 Regionalverband Großraum Braunschweig

22.1.1 Vorbemerkungen

Durch das Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) gebildet worden (seit 22. März 2017: Regionalverband Großraum Braunschweig [RGB]).

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung erfolgt die örtliche Prüfung des RGB nach Maßgabe der §§ 155 und 156 NKomVG durch das RPA der Stadt.

22.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Gegenstand der Prüfung war der seitens des RGB entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des RGB keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 19. November 2018 dem RGB einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des RGB entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des RGB am 14. März 2019 über den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

22.1.3 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Gegenstand der Prüfung war der seitens des RGB entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des RGB keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 9. August 2019 dem RGB einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des RGB entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des RGB am 26. September 2019 über den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

22 Sonstige Prüfungen

22.2 Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH

22.2.1 Vorbemerkungen

Die Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB GmbH) ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB GmbH ist der RGB.

Die RGB GmbH erfüllt im Berichtsjahr die in § 267 Abs. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB festgelegten Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der RGB GmbH sind somit nicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfungspflichtig.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB GmbH, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB GmbH nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

22.2.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Die Jahresabschlussprüfung 2018 entsprechend § 30 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 18 bis 26 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung und die wirtschaftlichen Verhältnisse für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 30. April 2019 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 33 Abs. 2 EigBetrVO in Anlehnung an § 322 HGB erteilt.

22.3 Jüdel-Stiftung in Braunschweig

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2018 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 3. Juni 2019 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2018 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

23 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses 2018 wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2018:

„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beigefügten Bestandteile, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und KomHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“

Braunschweig, 22. April 2020

Stadt Braunschweig
-Rechnungsprüfungsamt-



Ehlert